Bavar.
4658
g

Bavar. 4658 g

4pl. 4119

mit 1 Ex. vorh

<36606332270017

<36606332270017

Bayer. Staatsbibliothek

Das Gymnasial-Schulwesen

in Bayern

zwischen den Jahren 1824 und 1843.

Das Gymnasial-Schulwesen

in Bayern

zwischen den Jahren 1824 und 1843.

Berichte und Betrachtungen

von

Carl Ludwig Roth,

Th. Dr. und Ephorus des kön. Württ. evangelisch-theologischen Seminars in Schönthal.

Stuttgart.

Verlag von S. G. Liesching.

1845.

Gedruckt auf einer Schnellpresse bei K. Fr. Hering & Comp.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorerinnerung.

Es ist kein äußerer Anstoß, sondern lediglich die Ueberzeugung gewesen, daß es für die Sache selbst zweckmäßig sey, die Zustände der gelehrten Schulen in Bayern wieder zum Gegenstande öffentlicher Besprechung zu machen, was mich zur Herausgabe dieser kleinen Schrift veranlaßt hat. Hiebei mußte ich zwar wohl erkennen, daß andre Männer vom Fache, und insbesondre solche, die in München leben, mehr Beruf zur Abfassung einer solchen Schrift haben. Andrerseits aber können viele von den Dingen, wovon diese Schrift handelt, nur von einem Schriftsteller zur Sprache gebracht werden, welcher seiner Verpflichtungen als bayerischer Staatsdiener enthoben, und für immer aus Bayern ausgetreten ist. Aus diesem Grunde glaubte ich mich über die Bedenklichkeit, daß ich meinen Gegenstand nicht so vollständig darlegen und abhandeln könne, als Andre, hinwegsetzen, und was ich eben geben konnte, geben zu müssen. Ich bin in zweiundzwanzig Schuljahren, zwischen 1821 und 1843 Gymnasialrektor in Nürnberg gewesen, und habe alles das, was in folgender Schrift besprochen wird, erlebt und selbst erfahren. Wer solche Nachrichten über die Entstehung und Umwandlung der Schulordnungen mittheilen könnte, wie sie Fr. Thiersch in der Geschichte des bayerischen Schulplans von 1829 zum Theile gegeben hat, der würde ohne Zweifel ein mehr anziehendes Buch schreiben, als ich es vermag. Ich kann nur sagen, wie die verschiedenen Schulordnungen gewirkt

haben, und was sie da gewesen sind und noch sind, wo sie zur Ausführung hinkamen; und auch das kann ich nicht von allen, sondern nur von wenigen, ja meist nur von einer Lehranstalt, der in Nürnberg, sagen. Wenn deshalb da oder dort erklärt würde, das, was ich als verfehlt oder unzweckmäßig bezeichne, sey an andern, vielleicht an vielen Orten, zweckmäßig und wohlthätig gewesen, so würde ich dem nicht widersprechen, sondern nur um so gewisser, mit der Gewißheit, womit etwa der Landbauer von der Saat und der Bestellung der Felder spricht, behaupten, daß es da, wo ich stand, verfehlt und unzweckmäßig gewesen sey. Ich bin in der langen Zeit meines Dienstes in Bayern ebensowenig durch eine mir insbesondere zugedachte Kränkung gereizt, als durch eine Wohlthat zum Danke verpflichtet worden, und habe darum keinen Anlaß, weder persönlicher Empfindlichkeit Luft zu machen, noch den Tadel zurückzuhalten. Aber die Theilnahme des Arbeiters an seiner Arbeit wird von selbst um so mehr zum Affekte, je mehr ihn die Länge der Zeit gewöhnt, die Arbeit als seine Sache zu betrachten.

Die Schrift gibt weniger, als was der Titel besagt, welcher der Kürze wegen vorgezogen worden ist. Denn sie enthält in dem berichtenden Theile nur eine Darstellung der von oben anbefohlenen Einrichtungen, nicht auch des wirklichen Standes der verschiedenen Anstalten selbst. Aber auch das, was zwischen den Jahren 1824 und 1843 hinsichtlich der Gymnasien und lateinischen Schulen in Bayern verordnet worden ist, wird hier durchaus nicht alles besprochen. Mein Augenmerk gieng dahin, nur das zu geben, woran der Gang der Verwaltung der Schulangelegenheiten zu erkennen ist. Denn obwohl nach den Erfahrungen von 1824 bis 1837 die Ankündigung eines neuen Schulplans mehr Besorgniß als Hoffnung einflößen konnte, lebe ich doch der Ueberzeugung, daß ein ganz andrer Weg der Behandlung der Schulangelegenheiten eingeschlagen werden sollte, um den Schulen aufzuhelfen, als der, welcher bisher betreten worden ist; und das zu zeigen ist der vornehmste Zweck gegenwärtiger Schrift. Sie ist deshalb in zwei Theile getheilt, deren erster vorzugsweise Berichte, der zweite

Betrachtungen enthält, doch so, daß diese auch vom ersten nicht ausgeschlossen sind, und im zweiten auch einiges berichtet wird, was hier seinen angemesseneren Platz zu finden schien. Wenn das einmal eintritt, was nicht ausbleiben kann, daß der Emporbringung der Gymnasien und lateinischen Schulen eine erneute, ihr eigentlichstes Bedürfniß ergründende Sorgfalt zugewandt wird, möge diese Schrift bei dem neuen, schönen und dauerhaften Bau, den so viele redliche Männer in Bayern mit Sehnsucht erwarten, als ein Baustein dienen.

Die Quellen, woraus ich das Berichtete genommen habe, sind folgende: der neunte Band von Döllingers Sammlung der im Gebiete der innern Staatsverwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen, welcher 1838 erschienen ist. Die letzte in denselben aufgenommene Verordnung für Gymnasien und lateinische Schulen ist vom 8. August genannten Jahres. Aber auch vor dieser Zeit sind die Verordnungen für das Schulwesen bei Döllinger nicht ganz vollständig. Ich habe daher auch solche Rescripte als Quellen benützt, welche vor 1838 ergangen und in genannter Sammlung nicht aufgenommen worden sind, und habe an den nur in Regierungsintelligenzblättern oder schriftlich vorhandenen Rescripten die vornehmste Quelle für die Darstellung dessen gehabt, was von 1838 bis 1843 verordnet worden ist. Hiebei habe ich mich an die Art der Auswahl gebunden betrachtet, welche Döllinger in seiner Sammlung befolgt, so daß ich kein Rescript und keinen Bericht aufnahm, der jetzt noch als Gegenstand des Amtsgeheimnisses betrachtet werden könnte, während hinwiederum keine Verordnung, die für eine ganze Klasse von Anstalten gegeben und in den Einrichtungen, sowie bei der Disciplin und im Unterrichte angewandt wird, Sache des Amtsgeheimnisses seyn kann. Diese Rescripte sind theils Ministerial- theils Regierungsrescripte; die letztern nämlich sind von der Kreisregierung in Ansbach ausgegangen, aber meines Wissens doch jedesmal nach Auftrag des Ministeriums und mit einer gewissen Allgemeinheit gegeben, so daß in andern Kreisen dieselben Rescripte ihrem Inhalte nach ebenfalls gelten. Da die

Sammlung Döllingers bei weitem am öftesten gebraucht ist, habe ich dieselbe nur durch Anführung ihrer Seitenzahlen citirt; dagegen die Rescripte theils als M.R. theils als R. Eine weitere Quelle sind die gedruckten Verhandlungen der zweiten Kammer der Landstände des Königreichs Bayern samt den Beilagen gewesen. Dieselben sind als V. d. St. bezeichnet. Einmal mußte Hohn, die Studienanstalten im Königreiche Bayern, als Quelle dienen. Endlich wurde hier und da etwas aus meinen amtlichen Berichten entnommen, wo mir andre Quellen nicht mehr zur Hand waren, oder wo ich glaubte, einem Vorwurfe begegnen zu müssen, der mir wegen des Hervortretens mit dieser Schrift nach meiner Ausscheidung aus dem bayerischen Dienste gemacht werden könnte. Solche Stellen sind am Rande mit B. bezeichnet. Im Texte selbst ist das lange Wort Centralschulbücherverlag meist nur C.V. geschrieben. Endlich ist der Verständigung wegen in tabellarischer Form aufgezeichnet worden, welche verschiedene Gestaltungen das Gymnasium und die lateinische Schule in Nürnberg in Folge der verschiedenen Ordnungen erfahren hat, da nichtbayerische Leser sonst die Benennung der Klassen vielleicht nicht verstehen würden.

Erster Theil.

Berichte.

Πάντως γὰρ οὐ τοῦτο σκεπτέον, ὅςις αὐτὸ εἶπεν, ἀλλὰ πότερον ἀληθὲς λέγεται, ἢ οὔ.

Erster Theil.

Gedichte.

I. Schulregiment.

1. Frühere Verordnungen von 1808 und 1817 zeigten 736. 737.
ein gewisses Bestreben, die Rektorate in ihrem Geschäftskreis ziemlich selbständig zu machen, namentlich die erstere, welche dieselben nicht unter die Kreisregierungen, sondern unmittelbar unter die Generalkreiskommissariate stellte. Indessen waren bei den Kreisregierungen bis ins J. 1825 besondere Schulräthe angestellt, die für ihren Geschäftskreis den Regierungsräthen gleich standen. Es waren unter denselben allerdings unzulängliche Diener, welche ihre verhältnißmäßig große Befugniß, insbesondre im Bereiche des Volksschulwesens, auf verschiedene Weise mißbrauchten; und der Kreis von Mittelfranken, früher Rezatkreis, empfindet jetzt noch und wahrscheinlich auf lange hinaus, die unmoralische Einwirkung eines solchen Referenten in Sachen des niedern Schulwesens. Im J. 1825 wurden diese Schulräthe entfernt, und ihre Stellen aufgehoben; ein großer Nachtheil für die Sache selbst, welche durch Besetzung dieser Stellen mit einsichtsvollen und treuen Räthen, dergleichen es auch wirklich gab, wesentlich gewonnen haben würde. Die Schulsachen wurden jetzt ein Anhang zu dem anderen Referate eines Regierungsraths oder Regierungsassessors; und wenn auch, wie das in Mittelfranken der Fall war, vorzügliche und dem Schulwesen befreundete Männer dieses Referat bekamen, so blieb es schon ein Nachtheil, daß das Schulwesen nicht mehr durch einen

eigens dafür aufgestellten Rath vertreten war; und bisweilen erfolgten Bescheide und Anweisungen, denen mans ansah, daß es dießmal nicht ein Rath, sondern ein Accessist gewesen war, der die Verfügung in Schulsachen zu treffen hatte. In der Regel erkennen auch die höchsten Staatsbeamten, und diese eigentlich mehr, als die mittlern von der gewöhnlichen Art, die Wichtigkeit der Unterrichtsanstalten an; und die Sammlung Döllingers enthält auch eine bedeutende Anzahl von Stellen, die diese Anerkennung ausdrücken. Aber wenn es darauf ankommt, ins Einzelne des Schulwesens einzugehen, machen die allermeisten Beamten das Kreuz davor, und fügen sich nur mit größtem Widerstreben der Nothwendigkeit, von demselben geschäftliche Notiz zu nehmen. Und das kann man nicht einmal tadeln. Denn wenn überhaupt die Einzelheiten eines jeden Dienstes nach der Art der menschlichen Unvollkommenheit außerhalb seines Kreises kleinlich und pedantisch erscheinen, so daß der Kanzleimann über den Militär, und dieser über jenen spotten kann, so ist das am allermeisten der Fall mit der Schule. Hier ist in tenui labor ac gloria tenuis. Man muß von Jugend an darin gelebt, man muß die Liebe dafür gewonnen haben, wie die Wärterin für die Kinder, die sie nicht geboren hat, und die sie durch Arbeiten und Plage für sie lieben lernt, um mit wirklicher und bleibender Theilnahme im Schulwesen auch als Referent thätig zu seyn. Und da auch für den, welcher die Feder führt, wie für die andern, die Lust zur Sache allein das Belebende und Beseelende ist, so bedarf die Schule, wo sie als Staatsanstalt behandelt wird, solcher Referenten bei den Regierungen, welche mit Erfolg Schulmänner gewesen sind.
711. In Bayern suchte man damit zu helfen, daß man den früheren Gedanken wieder auffassend die Befugniß der Rektorate eher erweiterte als beschränkte; worüber die Verordnungen vom 17. Dezember 1825 und vom 7. März 1827 sehr bestimmt lauten. Aber die spätere Zeit brachte Ordnungen in Menge, welche die
712. den Rektoraten ausdrücklich zugewiesene innere unmittelbare Lei=

tung der höheren Studienanstalten auf allen Seiten einengten; und das Jahr 1832 brachte die sogenannten Kreisscholarchate, R. v. 1. April.
ein Surrogat der früheren Schulräthe. Die Function der Kreisscho- 720.
larchen solle unentgeldlich und revokabel seyn. Dieselben sollen aus den in der Kreishauptstadt oder in deren nächster Nähe wohnenden Rektoren, Professoren, Distrikts- und Lokalschulinspektoren und sonstigen, durch Kenntnisse, Grundsätze und Moralität ausgezeichneten Pädagogen gewählt werden, und in Schulsachen den Sitzungen der Kreisregierung mit kollegialer Stimme anwohnen, auch mit dem Präsidenten und dem Kreisschulreferenten die Beschlüsse über die jährlichen Schlußberichte der Schul-Vorsteher und Inspektoren abfassen. Kreisscholarchen sollen auch auf Visitationen ausgeschickt werden; und zwar wurden im Jahr 1832 diese Visitationen nur den Volksschulen zugedacht; aber 1835 wurden sie 723.
ausdrücklich auch auf lateinische Schulen, Gymnasien und Lyceen ausgedehnt. So viel dem Verfasser bekannt ist, sind ausser den deutschen Schulen nur die lateinischen, nicht aber die Gymnasien und Lyceen von Kreisscholarchen visitirt worden; ohne Zweifel darum, weil die Kreisregierungen, welche die Kreisscholarchen auf Visitation aussenden, alle Ursache haben, die ihnen zugewiesenen Fonds zu Rathe zu halten. Dem Kreisscholarchen ist ein Diäten- 721.
bezug von täglich fünf Gulden zugewiesen. Im Allgemeinen wird man behaupten können, daß die Kreisscholarchate schon darum, weil kein einziges ihrer Mitglieder die Scholarchatsgeschäfte zum ausschließenden Berufe hat, die nützliche Thätigkeit besonderer Schulräthe durchaus nicht ersetzen.

In der Sitzung der zweiten Kammer der b. Landstände am 21. Juli 1843 sagte der Minister des Innern: „Auch der Nothwendig- V. d. St. XI, 266.
keit der Wiederaufstellung eigener Kreis-Schulreferenten hat man erwähnt. Dieselben sind beseitigt worden, weil die Erfahrung gelehrt hatte, daß die Lösung der schönen, denselben gesetzten Aufgabe von ihnen verfehlt ward.“ Wenn dem so war, so folgte daraus die Nothwendigkeit, den Schulreferenten bessere Nachfolger zu geben. Die Stelle selbst aufzuheben, wenn der Inhaber

sie nicht ausfüllt, ist eine administrative Maxime, deren konsequente Anwendung am Ende von der ganzen Administration nicht viel übrig lassen würde.

R. 15. Sept. 1808. 2. Nach der früheren Einrichtung sollte das Rektorat bestehen aus dem Gymnasialrektor und zwei Professoren, die von dem Professorenkollegium durch Stimmenmehrheit gewählt wurden. Die Instruktion drückt sich nicht deutlich darüber aus, ob die lat. Schule (Vorbereitungsklassen) auch unter dem Rektorat oder unter dem Rektor allein stehen sollte. Gewöhnlich wurde angenommen, daß der Rektor allein dieselbe zu inspiciren habe, die Vorstandschaft über die Gymnasialklassen aber dem Kollegium gebühre, welches man Rektorat nannte, und dessen erster Assessor auch der Stellvertreter des Rektors war. Diese Einrichtung blieb, bis der Schulplan von 1829 zwei Hauptveränderungen einführte, nämlich einmal die Trennung der Vorstandschaft über das Gymnasium und die lat. Schule, so
591. 602. 604. 619. daß jeder dieser Theile seinen Rektor bekam, und die Rekto-
602. 619. ratsassessoren abgiengen, und zweitens die Einführung von Ortsscholarchaten. Die erstere Einrichtung gieng ohne Zweifel aus der Beobachtung hervor, daß eine kollegiale Vorstandschaft für die Schule nicht taugt, und daß es richtiger ist, an dem, was alle Lehrer angeht, auch alle zur Berathung Antheil nehmen zu lassen; dann aber mag jene Einrichtung, rücksichtlich der Sonderung zwischen Gymnasien und lat. Schulen, vorzugsweise im Hinblick auf überfüllte Anstalten, wie die in München, gemacht worden seyn. Für andere paßte sie durchaus nicht; und da, wo Gymnasium und lat. Schule in einem Schulgebäude beisammen sind, auch bei sehr stark bevölkerten Klassen doch nicht, da in der Disciplin widrige Kollisionen bei dieser Einrichtung unvermeidlich waren. Der Schulplan von 1830
645. gab dem Rektor der lat. Schule den Titel Subrektor, und, indem er im Allgemeinen die Sonderung beider Hauptabtheilungen, auch abgesonderte Lehrerversammlungen derselben bestehen
647. ließ, stellte er den Subrektor in allem unter die Oberaufsicht

des Gymnasialrektors, wenn in einem und demselben Orte Gymnasium und lat. Schule ist. Im J. 1833 wurde die Vorstandschaft des Gymnasiums und der lat. Schule in der R. 21. Mai 1833.
Person des Gymnasialrektors vereinigt: was außer München wohl überall eingeführt worden ist.

Das zweite, was der Schulplan von 1829 brachte, das Ortsscholarchat, besteht noch. Wie überhaupt die Absichten jenes Schulplans bei weitem die besten waren, so war es auch ein schöner Gedanke, eine Stelle zu bilden, die für jede Studienanstalt zur Vermittlung mit dem Publikum diente. In der Ausführung aber ist, soweit der Verfasser Kenntniß davon hat, nirgends etwas Erkleckliches daraus geworden, nicht eben durch die Schuld der Personen, sondern dadurch, daß man dem Scholarchate keine bestimmte Wirksamkeit zuzuweisen wußte. Das Scholarchat solle aus einem Geistlichen, einem Mitgliede 602.
des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten, und in den Gymnasialstädten zugleich aus dem Rektor des Gymnasiums bestehen. Wo der Rektor (der lat. Schule) in schwierigen Fällen der Disciplin allein zu verfahren Bedenken trage, sey das Scholarchat gehalten, auf seine Einladung sich zu versammeln und die Sache zu entscheiden. Hier blieb aber unentschieden, ob der Vorsteher der lat. Schule zum Scholarchat gehöre oder nicht; ob das Scholarchat über oder neben ihm stehe. Dem Gymnasialrektor wurde gleichfalls gestattet, 619.
das Scholarchat in schwierigen Fällen zuzuziehen. Vier Monate nach Erscheinung des Schulplans von 1829 erklärte ein besondres Rescript, daß der Rektor der lat. Schule nicht 717.
Mitglied des Scholarchats seyn soll, übrigens aber zu dessen besondern Berathungen zugezogen werden könne. Die Vorstandschaft wurde getheilt, je nach den Gegenständen der Berathung. In Sachen der Disciplin und des Unterrichts soll der Rektor, womit zweifelsohne der vom Gymnasium gemeint war, in andern Fällen aber, wo das Scholarchat für sich in eigener Sitzung zu berathen sich veranlaßt sehe, der

Geistliche als erstes Mitglied des Scholarchats den Vor-
646. trag und die Leitung haben. Ein Jahr später wurde verordnet, daß der Gymnasialrektor in den Scholarchatsversammlungen den Vorsitz führen solle. Da es mehr eine gesellschaftliche als amtliche Thätigkeit ist, die man dem Scholarchat als solchem zugewiesen hat, so ist dasselbe im Ganzen ohne Wirkung geblieben; denn der Rektor konnte sich nicht veranlaßt finden, das was er in disciplinarischer Hinsicht zu thun hat, in der Gestalt eines Scholarchen zu thun, und das magistratische Mitglied mußte auch als solches, nicht als Scholarch handeln, wenn es zur Disciplin außer der Schule helfen wollte; da ja der Scholarch über nichts zu verfügen hatte. Wo eine neue Stelle geschaffen wird, muß man ihr die Kraft verleihen, etwas zu thun. Weil das mit den Scholarchaten nicht der Fall ist, hat es wohl auch kaum ein Beispiel davon gegeben, daß ein Scholarch seine Stellung zu mißbrauchen suchte, um die Schule empfinden zu lassen, daß er etwas zu sagen habe. In N., wo die Studienanstalt großentheils durch Kommunalmittel besteht, haben die beiden von den Gemeindekollegien delegirten Scholarchen die Interessen der Schule mit der Freundlichkeit und Energie vertreten, womit sie das, auch ohne Scholarchen genannt zu seyn, im Interesse des Gesammtwohles gethan haben würden.

3. Wenn die Ortsscholarchate neben den Rektoraten bestehen, ohne deren Wirksamkeit zu beengen, so ist das nicht der gleiche Fall mit der Aufstellung der Regierungskommissäre. Es traf hier wieder zu, daß man, um an einem oder wenigen Orten die mangelnde Kraft des Schulvorstehers, den persönlichen Mangel, durch ein erst noch unzureichendes Mittel zu ergänzen, eine allgemeine Einrichtung machte, die in ihrer Allgemeinheit dem Zwecke mehr hinderlich als förderlich ist. Den eigentlichsten Inhalt der dem Regierungskommissär eingeräumten Befugniß macht das Geschäft der Entlassung un-
735. botmäßiger Schüler aus. Die Instruktion für die Rektorate

vom 15. Sept. 1808 ließ es unbestimmt, wem die Gewalt zustehe, einen Schüller unfreiwillig zu entfernen. Aber eine frühere Amtsvorschrift für die Professoren an den Gymnasien vom J. 1803 behält den Regierungen das Recht der Dimission Hohn S. 36.
und Exklusion vor, worüber die Rektorate schriftliche Vorschläge einzureichen hätten. Der Schulplan von 1824 versprach eine 572.
Rektoratsordnung, die aber nicht erschien. Der von 1829 machte es sogar dem Klassenlehrer zur Pflicht, einen 602. 619.
Schüler bei Zeichen unbesiegbarer Rohheit, Unsittlichkeit und Trägheit nach eingeholter Zustimmung des Rektors unnachsichtlich zu entfernen: wodurch also dem Klassenlehrer die Befugniß eingeräumt wurde, die früher den Regierungen zustand. Der von 1830 gab ungefähr dieselbe Bestimmung: die Di- 645.
mission (Entfernung von der Anstalt, ohne das Recht zu verlieren, in eine andere auf Probe aufgenommen werden zu können), kann bei wiederholten Beweisen von unbesiegbarer Rohheit, Unsittlichkeit und Trägheit nur mit Zustimmung des Subrektors, die Exklusion (Ausschließung von sämmtlichen lat. Schulen) nur nach dem Ausspruche des Lehrerraths, in Gemeinschaft mit dem Scholarchate verhängt werden; für die Gymnasialklassen soll dasselbe gelten. Die Reformation dieses 662.
Schulplans vom 3. Febr. 1834 wiederholte diese Bestimmungen, 680.
ohne an der Befugniß der Rektorate etwas zu mindern; wie denn unter Andrem darin gesagt wird: dem Schulvorstande, Gymnasialrektor oder Subrektor steht die Leitung der Anstalt im vollsten Maaße zu. . . . . Er verfügt Dimissionen nicht ohne Noth, übt aber auch rücksichtslose Strenge, wo Kinder, den Mitteln der Liebe und Strenge gleich unzugänglich, und die Eltern oder Elternstellvertretenden zu erfolgreicher Mitwirkung nicht zu bestimmen sind, oder wo Beispiel und Umgang vernachläßigter Kinder Gefahr für die übrigen in sich schließt. Im J. 1833, wo man wegen politischer Umtriebe und Verirrungen unter der Jugend mehr als je besorgt war, erfolgte R. 6. Mai.
die Aufstellung der Regierungskommissäre bei allen Studien-

948. anstalten. Ihre Funktion solle *unentgeldlich* seyn. Der Stadtkommissär, Land- oder Herrschaftsrichter des Ortes, wo ein Lyceum, Gymnasium oder lat. Schule sich befindet, soll bei derselben Regierungskommissär werden. Derselbe soll mit den *ausgedehntesten Vollmachten* versehen werden über *alles*, was die Disciplin, Ordnung und Sittlichkeit betrifft. Hiebei habe derselbe gemeinschaftlich mit dem Schulvorsteher zu verfahren; aber seine Stimme soll auch *gegen den Widerspruch des Rektors* entscheiden, wenn es sich von politischen Tendenzen, politischen, policeilichen und sittlichen Zwecken der Anstalt handle. Beide, Regierungskommissär und Rektor, sollen auch über diejenigen Schülerdimissionen entscheiden, welche aus Gründen der Zucht und Ordnung beantragt werden, und Lehrerrath und Scholarchat sollen dabei nur berathend einwirken. Aber auch hier solle die Stimme des Regierungskommissärs entscheidende Wirkung haben. Selbst die Wahl der Wohnungen und Kosthäuser soll der *gemeinsamen* Genehmigung des Regierungskommissärs und des Rektors anheimgestellt, und beide, Regierungskommissär und Rektor, sollen für Aufrechthaltung der Ordnung und Moralität unter den Studirenden verantwortlich seyn. Die Regierungskommissäre sollen auch berechtigt seyn, von den Lehrvorträgen Kenntniß zu nehmen, und gegen jede etwa wahrgenommene gefährliche Doktrine mit alsbaldiger Anzeige bei dem Regierungspräsidenten und dem Minister des Innern einzuschreiten. Es ist noch Andres in dieser Verordnung, woraus man ersieht, daß die *Furcht*, welche so oft schon scharfe und bittere Säfte gemacht hat, nämlich die Furcht vor politischer Ansteckung der Jugend, diese Maßregeln anrieth, durch welche den Vorstehern und Lehrern der gelehrten Schulen insgesammt entweder das Vermögen oder der gute Wille zur Pflanzung und Erhaltung des Gehorsams abgesprochen wurde. Denn in dieser Verordnung wurde erstens der Einfluß und die Treue der Lehrer ganz ignorirt, zweitens die Thätigkeit der Schulvorsteher als gänzlich unzureichend

vorausgesetzt, und zwar noch mit einer scheinbaren Schonung neben der Einwirkung der Regierungskommissäre belassen, aber derselben nach- und untergestellt, und der letzteren eine Ausdehnung gegeben, durch welche es dem Willen des einzelnen Regierungskommissärs überlassen blieb, ob er die Stellung des Rektors gegenüber den Schülern paralysiren wollte, oder nicht. Es war vorauszusehen, daß Einwendungen dagegen vollständig unbeachtet bleiben würden. Aber es gibt Fälle genug, wo man auch unwirksame Protestationen ergehen lassen muß. Es wurde der Regierung vorgestellt: „Es ist neuerdings manches angeordnet worden, was gleichmäßig bei allen Gymnasien des Königreichs in Ansehung der Zucht der Schüler, namentlich auch außer der Schule, beobachtet werden soll. Das wird aber alles in größern Städten, wie München, Augsburg, Nürnberg, Regensburg, darum nicht wohl anwendbar, und wenn mans mit Strenge ausführte, nicht bessernd, nicht von sittlicher Wirkung seyn, weil so viele junge Leute vom Handlungs-, Künstler- und Gewerbestand u. s. w. neben und unter den Gymnasiasten herumgehen, welche an Alter und Kleidung großen Theils mit ihnen übereinkommen. Den Gymnasialschülern das nicht zu erlauben, was man jenen erlaubt, erscheint vor ihren eigenen Augen nicht recht und nicht billig, weil sie glauben, daß jedes Lebensalter seine Ansprüche an Genuß habe, worin man nach Ständen nicht unterscheiden sollte, und besonders, weil sie zum Theile jene andere, z. B. Schulpräparanden, für geringer als sich ansehen, da es denn für sie etwas Erbitterndes hat, in Ansehung der Ansprüche an Genuß unter diese hinabgestellt zu werden. Sie werden daher jederzeit eine Uebertretung bestehender Verbote in dieser Hinsicht bei sich selbst zu entschuldigen wissen. Will man aber, um sie von den andern leichter zu unterscheiden, * besondere Ab- B. 17. Juni 1833.

---

* Beides, das besondere Verbot des Besuchs der Wirthshäuser für die Schüler der Studienanstalten und polytechnischen Schulen

zeichen einführen, so sorgt man dadurch für die Policei auf Kosten des sittlichen und des Ehrgefühls. Jene Abzeichen sind nur beschämend, weil jedermann, und insbesondere der, welcher sie tragen muß, ihre Bestimmung erkennt. Das Abzeichen eines Gymnasiasten ist eine Anweisung für den Policeisoldaten, auf ihn zu merken, damit er nicht ins Wirthshaus geht, oder ihn dort herauszuholen und fortzuweisen. Dadurch müssen gerade die bessern nur erbittert und viele um so mehr gereizt werden, die Sache zu umgehen, und das, was man damit verhüten will, gerade jetzt zu thun. Es sollte nie ein Gesetz gegeben werden, welches nur beschämt und erbittert, ohne zu bessern, und wodurch der Bessere in eine Klasse mit dem Schlechtesten geworfen wird. Alle jene koërcitiven Maßregeln sind rein verderblich, wenn sie eine Exemtion zum Nachtheile der Gymnasialschüler anordnen. Entweder sollten sie ganz unterbleiben, oder auf die ganze Jugend ohne Ausnahme angewandt werden. Im Uebrigen wird hier den Gymnasialschülern immer von Neuem vorgestellt, wie der wahrhaft Studirende bessere Vergnügungen haben müsse, als der Pöbel, und die bezeichnete Exemtion zum Nachtheile derselben wird wirklich gehandhabt. Aber es ist ein sehr großer Unterschied, ob die besondre Behörde, das Rektorat, oder ob die allgemeine, die Policei, jene Exemtion ausspricht und ausführt." — „Auch die Bestellung der Regierungskommissäre bei den Gymnasien ist keine solche Einrichtung, von welcher eine sittliche Verbesserung der Anstalten erwartet werden kann. Es kann an den Schülern durchaus nichts besser dadurch werden, daß man das disciplinarische Verhältniß, worin sie gegen Lehrer und Rektor

---

(ohne Ausdehnung auf andre junge Leute derselben Altersklassen) und die Auszeichnung und Kenntlichmachung derselben durch besondre Rockknöpfe und Mützen, war theils in der Verordnung über die Regierungskommissäre, theils in einer unmittelbar darauf folgenden, vom 9. Mai 1833, enthalten.

stehen, mehr und mehr zu einem policeilichen macht, und ihnen eine neue Behörde schafft, welche ihrer Natur nach nur mit dem Aeußern ihres Benehmens, nicht aber mit ihrer Herzensbildung zu thun hat. Eben so wenig kann es guten Eindruck machen, wenn die Schüler die Gewalt ihres eigentlichen Vorstehers durch einen zweiten, fremdartigen, beschränkt sehen: die Auktorität, wodurch der Rektor das meiste ausrichten muß, kann auf solche Weise nur nothleiden. Daß sie aber nothleiden muß, ist ganz klar. Es haben alle Menschen, und so auch junge Leute, ein natürliches Gefühl für die lex parsimoniae. Wenn der Rektor zur Erhaltung guter Sitten genügt, so wird man keinen zweiten Vorsteher bestellen. Wenn man also einen zweiten Vorsteher hersetzt, so muß der Rektor nicht genügen. Und zwar, da die Thätigkeit in allen diesen Dingen und die Wirksamkeit nach außen etwas Persönliches ist, so müssen, wenn ein Schluß aus der betreffenden Verordnung erlaubt ist, alle Rektoren, welchen Regierungskommissäre beigegeben werden, persönlich schwächer, und alle beigegebenen Regierungskommissäre persönlich stärker seyn; oder: es muß allen ernannten Regierungskommissären als solchen mehr moralische Kraft inwohnen, als allen Rektoren, so daß z. B. dem gegenwärtigen Regierungskommissär in Nürnberg durch jene Verordnung und seine Ernennung mehr moralische Kraft zur Erhaltung der Ordnung zugeschrieben und von ihm prädicirt wird, als von dem gegenwärtigen Rektor. Denn im Amte an sich kann es nicht liegen, da der Regierungskommissär der Sache selbst ganz fern, und der Rektor mitten darin steht. Hiedurch muß die Auktorität des Vorstehers und eben damit seine Einwirkung nothwendigerweise sehr nothleiden. Und wie erst, wenn die, beiden zugedachte Rolle durch die vorhandene Persönlichkeit umgedreht wird, wenn der Regierungskommissär, welcher schärfen soll, Maßregeln des Ernstes lähmend und abstumpfend entgegen tritt? Es kann gar nicht fehlen, daß gerade dieses sehr häufig eintritt, und daß so jene Verordnung

die entgegengesetzten Wirkungen von dem hervorbringt, was man damit gewollt hat. Mag man die Mißachtung, welche den Rektoraten durch solche Verordnungen erwiesen wird, darum für etwas Gleichgültiges halten, weil diese Behörden mit der eigentlichen Verwaltung nichts zu thun haben: dennoch wird diese Mißachtung ihre bittern Früchte tragen, nicht blos für die, welche sie persönlich zu erdulden haben, und deren guter Muth zu ihrem Amte in solchen Verordnungen als etwas so ganz nicht in Rechnung Kommendes erscheint, sondern auch fürs Allgemeine. Denn man will wohl gehorsamere Unterthanen und Staatsdienstaspiranten, und hat wahrlich sehr recht, dieses zu verlangen. Aber diesen stärkeren Gehorsam muß das nachwachsende Geschlecht in Schulen lernen, und muß ihn lernen durch Hochachtung gegen Lehrer und Vorsteher. Und diese Hochachtung muß wohl persönlich durch persönliche Eigenschaften geweckt seyn; aber es fehlt doch eine Hauptsache, wenn die äußere Stellung derer, an welchen der junge Mensch die Achtung gegen Vorgesetzte und die rechte Unterordnung lernen soll, beengt und unmächtig ist, und besonders, wenn die geringe, vorher ihnen eingeräumte Gewalt noch mehr beschränkt wird. Die Staatsregierung sorgt gewiß für die Erziehung der Staatsbürger zum Gehorsam dadurch nicht, daß sie ihre Schulbehörden ihres Ansehens entkleidet."

Die in diesem Bericht ausgesprochenen Befürchtungen würden sicherlich in Erfüllung gegangen seyn, wenn die Regierungskommissäre die ihnen eingeräumten ausgedehntesten Vollmachten über alles, was die Disciplin, Ordnung und Sittlichkeit betrifft, daher beim Lichte besehen über alles in der Schule gebrauchen wollten oder könnten. Aber sie haben nichts von dem in der Hand, wodurch man auf das sittliche Wesen der Jugend einwirkt, und nur bei unfreiwilligen Entlassungen von Schülern muß ihre Einwilligung vom Rektorate eingeholt werden. Dem Verf. ist ein Regie=

rungskommissär * bekannt geworden, welcher seine Stellung mißbrauchte, um verwerfliche Schüler, die das Rektorat entfernen wollte, zu beschützen; ein Irrthum, welcher da ganz nahe liegt, wo man Maßregeln der Schärfe unterstützen soll, ohne von den Gründen derselben unmittelbare und persönliche Einsicht zu haben. Im Uebrigen ist die Stellung der Regierungskommissäre jetzt ein bloßer Name; auch sind die Befürchtungen, in deren Folge sie aufgestellt wurden, längst verschwunden. Aber es sollte im Schulwesen keine Ordnung bestehen, die nicht einen praktischen Inhalt hätte. Denn wenn die eine Ordnung stillschweigend antiquirt oder niemals ausführbar gewesen ist, wo finde ich das Kriterium, wonach ich das noch Gültige erkennen soll? An dem vielästigen Baum des bayerischen Schulwesens ist viel dürres Holz, das man billigerweise je eher je lieber aushauen sollte.

4. Wie die Regierungskommissäre den Rektoren der Idee nach zur bleibenden Beschränkung beigegeben oder eigentlich vorgesetzt sind, so ist die denselben früher ausdrücklich eingeräumte Befugniß rücksichtlich der Maturitäts- oder Abiturientenprüfungen in gleicher Allgemeinheit durch die Bestellung der Universitätskommissäre bedeutend eingeschränkt worden. Nach
der Verordnung vom 15. September 1808 entscheidet das 737.
Rektorat über die Erlaubniß zum Uebergange auf die Universität oder das Lyceum. Nach dem Schulplan von 1829 sollen
sämmtliche Gymnasialprofessoren eine Kommission bilden, welche 613.
in Gegenwart des Scholarchats die Absolutorialprüfung vornimmt, und dann über den Abgang zur Universität entscheidet.
Im Schulplan von 1830 heißt es: Alle diejenigen, welche 656.
ein Zeugniß über das vollständig absolvirte Gymnasialstudium erhalten wollen, sind einer Absolutorialprüfung zu unterwerfen, welche von einer Kommisssion, bestehend aus sämmtlichen Gymnasialprofessoren, unter Vorsitz des Rektors, in Gegenwart des

* Nicht in Nürnberg.

Scholarchats, gehalten wird. Eine Verordnung vom 23. No-
444. vember 1832 stellte diese Kommission unter die Oberleitung eines auf Vorschlag des akademischen Senats und des Staatsministers des Innern an jedes Gymnasium abzuordnenden Universitätsprofessors. Dieser soll in der Eigenschaft eines k. Kommissärs die Prüfung leiten, und nicht nur das Thema der schriftlichen Prüfungsarbeiten, sondern auch für jedes einzelne Lehrfach die in Frage zu stellenden einzelnen Lehrstücke bestimmen. Das Urtheil des Rektors und der Gymnasialprofessoren soll nur durch seine Zustimmung und Mitunterschrift die Kraft eines zu dem Uebertritte ermächtigenden Absolutoriums erhalten. Im Nichtvereinigungsfalle des Kommissärs mit dem Gymnasiallehrpersonale solle der betreffende Schüler an die von ihm gewählte Hochschule gewiesen werden, um daselbst ein nochmaliges strenges Examen zu bestehen. — Diese Einrichtung hätte dem Grundsatz nach nichts gegen sich gehabt, wenn sie allmählich, d. h. bei denjenigen Gymnasien eingeführt worden wäre, die sich einer gewissen Läßigkeit und Leichtfertigkeit in der Maturitätserklärung schuldig gemacht hatten; wie denn wirklich unter einer früheren Verwaltung einem der Rektorate die Befugniß entzogen worden war, ein Absolutorium für die Universität auszustellen. Auch die allmähliche Einführung wäre angemessen gewesen, wenn man die Verordnung vom 25. November 1832 hätte nach und nach bei Erledigung der Rektorate eintreten lassen. Diejenigen Rektoren aber mußten sich aufs tiefste gekränkt fühlen, welche sich mit den Gymnasialprofessoren bemüht hatten, nur Würdigen das Absolutorium zu geben, als die ihnen bisher eingeräumte Befugniß ohne Weiteres nach ihrem ganzen Umfange ihnen entzogen wurde. Die Bitterkeit dieser Empfindung mußte da noch vermehrt werden, wo diejenigen, welche bisher die Sache selbständig und mit Treue besorgt hatten, nun darin unter die Oberleitung eines Mannes von unzulänglichem Urtheil gestellt wurden. Es ist auch die einzige Wirkung dieser Anordnung die, doch gewiß von den

meisten unverdiente Demüthigung der Rektoren gewesen und geblieben. Denn die Schüler, welche zur Universität übergehen, sind nach wie vor dieselben und von gleicher Art. Frühere Verordnungen bewiesen eine gewisse Neigung, die Rektorate zu einer ihnen und den Lehranstalten wohlthätigen Selbstthätigkeit zu erheben; die seit 1832 dagegen die Ansicht, daß durch gehäufte Kontrolen, durch Beschränkung auf allen Seiten und durch Beweise des Nichtvertrauens die Rektoren und die Gymnasiallehrer zu ihrer Pflicht getrieben werden müssen.

II. Besoldungen.

573. 1. Der Schulplan von 1824 sagt, nachdem unmittelbar
zuvor das den amtlichen Verpflichtungen des Lehrers hinder=
liche Ertheilen von Privatinstruktion ausdrücklich für die Zu=
kunft untersagt worden: „Dagegen wird auch zu Belohnung
der würdigen Lehrer Bedacht genommen werden, die Gehalte
derselben nach und nach in verhältnißmäßigen Abstufungen von
700 fl. bis auf 1500 fl. zu erhöhen, und die verdientesten
Professoren, ohne Rücksicht auf die Lehrklasse, in der sie stehen,
nach dem Dienstalter in die höheren Besoldungsstufen vorrücken
618. zu lassen.“ Der Schulplan von 1829 sagt: „Der Gehalt der
Gymnasialprofessoren beginnt mit 700 fl., und soll nach fünf
Jahren treuen und gewissenhaften Dienstes auf 1000 fl., nach
neuen fünf Jahren auf 1200 fl., und nach 15 Jahren von der
Anstellung auf 1500 fl. erhöht werden. Außerdem wird dem Rek=
tor noch eine Funktionszulage von 200 fl. bewilligt, welche nach
dem Umfange seiner Arbeiten bis 400 fl. steigen kann. Zugleich
wird sich vorbehalten, die Lage besonders thätiger, geschickter
und um die Anstalt verdienter Lehrer, vorzüglich in größeren
Städten, wo der Lebensunterhalt schwieriger ist, durch schnelle
Steigerung der Gehalte, durch Funktionszulagen und Zuwen=
dung anderer Vortheile auch über diese Summe hinaus zu ver=
bessern. Diese erhöhten Gehalte sollen sowohl den bereits im
Amte stehenden, als auch den neuanzustellenden Professoren nach
ihren Dienstjahren zugewendet werden, sobald die für die

Gymnasien verfügbaren Mittel es erlauben. Es wird deshalb zu hinreichender Vermehrung derselben für die nächste Finanzperiode das Geeignete in verfassungsmäßigem Wege eingeleitet werden.“ Es mag nicht überflüssig seyn, aus dem umfassenden Bericht vom 8. December 1828, womit die zur Abfassung des Schulplans bestellte Kommission Seiner Majestät ihr Werk vorlegte und empfahl, die Stelle auszuheben, welche von den Besoldungen handelt: „Es fehlt uns nicht an einzelnen guten Lehrern, manche Anstalten haben sie sogar in der Ueberzahl; aber kaum hie und da ist einer, den sein Amt mit Frau und Kindern nothdürftig nährt, und fast allen wurde die Hoffnung auf bessere Zeiten seit langen Jahren vereitelt. Deshalb hat sich im Ganzen des Lehrstandes eine Muthlosigkeit, eine Stockung und Erschlaffung bemächtigt, die uns mit schnellem Rückgang auch in demjenigen bedroht, was die Schulen geworden sind. Hier ist keine Hülfe möglich, außer eine gründliche. Die Lehrer sämmtlich aus einem Stande, dem geistlichen, zu nehmen, welche sich an Wenigerem genügen ließen, ist, im Fall man die Schulen heben will, unausführbar, weil er die für so viele Anstalten unumgänglich nöthige große Summe von Talenten und Lehrgaben allein zu liefern nicht vermag, und die ihrer Bestimmung gewachsenen Lehrer auch dieses Standes jeder Aufmunterung und Belohnung so bedürftig und würdig sind, wie jeder andere. Nur auf eine Art ist Hülfe möglich, wenn die alte, engherzige und der wissenschaftlichen Bildung feindselige Geringachtung des Lehrstandes durch die That aufgehoben, und der Lehrer in Verhältnisse gebracht wird, welche ihm die Aussicht eröffnen, nach einer Reihe mit redlichem und aufrichtigem Eifer vollbrachter Dienstjahre sich durch sein Amt ein Verhältniß zu bilden, in dem er mit seiner Familie ohne Nahrungssorgen von seinem Amte leben kann. Wir bitten Euer Königl. Majestät allergnädigst zu erwägen, daß die in Antrag gestellte Scala der Besoldung der Gymnasialprofessoren, welche wie bis jetzo mit 700 fl. beginnt, und ihnen erst nach fünfzehn Dienstjahren ein

Thiersch üb. gel. Sch. III. 1, S. 120.

Einkommen von 1500 fl. sichert, das Mäßigste enthält, was erfordert wird, um diese Männer und ihre Lage mit der Wichtigkeit ihres Amtes doch einigermaßen in Uebereinstimmung zu bringen, und sie gegenüber andern Zweigen des öffentlichen Dienstes nicht in jener trostlosen Unterordnung und Versäumniß zu lassen, welche aus barbarischer Mißachtung alles Höheren in Wissenschaften und Bildung hervorgegangen, und ganz vorzüglich geeignet ist, die alte und schwere Schuld derselben in der Verkommniß der Schulen beharrlich fortzupflanzen. Zwar wissen wir, daß im Fall nur die Besoldung der jetzo im Amte stehenden Gymnasialprofessoren mit dem Antrag in Uebereinstimmung gebracht werden soll, ein Mehrbetrag von etwa 25,000 fl. erforderlich sey, daß eine Steigerung desselben beim allmählichen Einrücken der jüngeren Professoren in die höhere Besoldung bis gegen 40,000 fl. eintreten könnte. . . . . . . Es ist uns nicht entgangen, daß ein solcher Aufwand auf die Schulen, so nöthig und unabweisbar er auch ist, doch von der Willigung der Stände des Reichs abhängig seyn würde; indeß die Bereitwilligkeit, welche sie bei mehr als Einer Gelegenheit für Anstalten der Bildung gezeigt haben, ihre edelmüthige Erklärung, daß gerade am wenigsten bei diesen es sich von Ersparung handle, lassen ebenso, wie die Dringlichkeit der Sache kaum einen Zweifel an ihrem Beitritt zu jener Mehrung übrig."

2. In den Schulplan von 1830 waren dieselben Bestimmungen über die Besoldungen der Lehrer aufgenommen, welche der von 1829 enthält; es wurde auch der ganze Schulplan genehmigt mit alleiniger Ausnahme * der beiden Para-

---

* Der Verfasser verdankt die Kenntniß hievon der wohlwollenden Mittheilung des verewigten Freiherrn von Schenk, damaligen Ministers des Innern, am 17. April 1830 zu München. Mitglieder der Kommission für den Schulplan von 1830 nicht nur, sondern auch solche Personen, die mit denselben in näherer Verbindung standen, wurden nachher in einer wahrscheinlich pseudo-

graphen, welche diese Bestimmungen über die Besoldungen der
Lehrer enthielten. So erschien denn der Schulplan von 1830
ohne eine Bestimmung über die Lehrerbesoldungen. Als Anlaß
zur Reformation des von 1829 wurden in dem k. Erlaß vom 633.
13. März 1830 die von mehreren, zum Theile achtbaren Stim-
men gegen denselben erhobenen Erinnerungen angegeben. Unter
den öffentlich bekannt gewordenen Erinnerungen sind Einwen-
dungen gegen die den Lehrern ausgesetzten Besoldungen nicht
gewesen. Zwar hob der Schulplan von 1830 die Bestim-
mungen darüber nicht ausdrücklich auf; und man konnte glau-
ben, daß eine zweimal in sechs Jahren gegebene Zusage
nicht stillschweigend werde zurückgenommen werden, um so weni-
ger, als das an die versprochene Besoldungsverbesserung ange-
knüpfte Verbot, durch Privatunterricht der Schüler, die der
Lehrer in seiner Klasse zu unterrichten hat, wiederholt einge-
schärft und streng aufrechterhalten wurde. Aber jene Besol-
dungsverbesserungen kamen nicht zur Ausführung. Dagegen
wurde von dem Ministerium des Innern auf Befehl Seiner
Majestät unter dem 14. Mai 1832 zunächst an eine Kreis-
regierung eine Weisung hinsichtlich desselben Gegenstands erlas-
sen, und den andern Kreisregierungen zur Nachachtung mitge-
theilt. Dieselbe wurde zwar durch kein Regierungsorgan bekannt
gemacht, und dem Verfasser dieser Schrift von der vorgesetzten
Regierung auch in Abschrift verweigert, so daß man damals
die einzelnen Bestimmungen, wie sie jetzt in Döllingers Samm- 799.
lung miteinander vorliegen, nur beiläufig erfuhr; aber sie kur-
sirte bei den Regierungen unter dem Namen der Direktiven
vom 14. Mai 1832. Was dadurch den Gymnasiallehrern
verheißen wurde, war weniger, als das von den zwei frü-
heren Schulplanen Zugesagte; aber es gab doch eine Hoffnung

---

nymen Schrift von Carl Bayer ziemlich grob darüber angegrif-
fen, daß sie in diesem Schulplan die bedrängte Lage der Lehrer
ganz außer Acht gelassen hätten.

zur Aufbesserung. Jeder derselben sollte zum Anfang 700 fl. Gehalt haben. Im Falle der Würdigkeit sollte er mit Beginn des zweiten Sexenniums 200 fl. und mit Beginn des dritten und vierten, je nach Befähigung 100—200 fl. Funktionszulage erhalten können, ohne Einrechnung des dem Rektor als solchem zukommenden Funktionsbezuges.

3. Der Schulplan von 1824 verwies die Vorbereitungs-
571. klassen unter die Obhut der Gemeinden, und bestimmte daher den Lehrern derselben keine Gehalte. Der von 1829 gieng überhaupt mit großem Rechte darauf aus, die untern Abtheilungen der gelehrten Schulen zu heben und warf daher auch den Lehrern derselben Besoldungen aus, die beziehungsweise mit 400, 500, 600 fl. beginnen, und allmählich auf 700, 800 und 1000 fl. steigen sollten. Im Jahr 1830 ergieng es natürlich diesen Lehrern, wie denen am Gymnasium. Die Direktiven vom 14. Mai 1832 erkannten die Wichtigkeit guter Lehrer für diese Klassen und ihre Ansprüche an bessere Stellung
799. ausdrücklich an: Sie sollten von dem anfänglichen Gehalte von 600 fl. allmählich bis zu 900 fl. steigen können. „Da übrigens alles Gedeihen des Unterrichts davon abhängt, daß die Anfangsgründe der wissenschaftlichen Bildung mit Gründlichkeit und Erfolg gelegt werden, da ferner nichts schwerer ist, als zweckmäßige Behandlung der zarten Jugend, da demnach der Knabenunterricht einen Grad pädagogischer Reife erheischt, welchen junge Lehrer nur selten sich eigen zu machen vermögen, und da überhaupt im Interesse der Bildung wie in jenem der Moralität unendlich daran gelegen ist, daß die Lehrstellen der lateinischen Schulen nicht als Anfangsstellen oder als Durchgangsstufen, sondern als förmlicher Lebensberuf betrachtet, und als solcher von erfahrenen, wohlwollenden, väterlich handelnden Männern für immer festgehalten werden, so ist doch ferner darauf zu sehen, daß den zum Vorrücken in Gymnasialprofessuren vermöge ihres Examens vollkommen qualificirten, aber aus Liebe zu der lateinischen Schule auf dieses Vorrücken

verzichtenden Lehrern bei dem Beginne des ersten und zweiten Sexenniums stets eine weitere Verbesserung von 100 fl. zu Theile werde, daß selbe demnach in den ersten sechs Jahren auf 600 fl., in den zweiten auf 800 fl. in den dritten auf 1000 fl., und mit dem Beginne des 19ten Dienstjahrs auf 1100 fl. zu stehen kommen." Auch diesen sollte der dem Subrektor als solchem zukommende Funktionsbezug nicht eingerechnet werden.

Für die Lehrer an Gymnasien wie an lateinischen Schulen, auch für deutsche Schullehrer wurden die durch die Direktiven vom 14. Mai 1832 eingeräumten Aufbesserungen am 20. April 1838 aufgehoben: Die hienach den Studienlehrern 798.
und Professoren bereits verliehenen Funktionsremunerationen sollen denselben verbleiben, in so lange Seine Majestät nicht anders zu verfügen geruhen werden; von dem 20. April 1838 an aber seyen jene Direktiven außer Wirksamkeit gesetzt; wenn es die Mittel der Studienanstalten, ohne Erhöhung der .... festgesetzten Zuschüsse aus der Kreisschuldotation gestatteten, könnten für verdiente Lehrer und Professoren, dann für ausgezeichnete Rektoren dieser Anstalten besondere Gratifikationen, jedoch immer nur für die Dauer eines Jahres, beantragt werden; Funktionszulagen und fortlaufende Remunerationen dürften ohne allergnädigste Genehmigung Seiner Majestät nicht ertheilt werden.

Keine von allen den vielen Verordnungen, die während der langen Amtsthätigkeit des Verfassers in bayerischem Dienste rücksichtlich des Schulwesens ergangen sind, hat einen so ganz niederschlagenden Eindruck, wie diese, hervorgebracht, und ist so durchaus geeignet gewesen, junge Männer von der Wahl des Schulstandes abzuschrecken: wie denn auch wirklich wenigstens in dem Gesichtskreis des Verfassers die Zahl der jungen Theologen, die zugleich Philologen werden wollten, im Vergleiche mit der frühern Zeit bedeutend abgenommen hat.

Es ist mit dieser Verordnung das, was die Schulplane von 1824 und 1829 zugesagt hatten, vollkommen abgeschnitten: eine wirkliche Aufbesserung im Gehalte, nehmlich eine solche, die dem Familienvater Sicherheit seiner Subsistenz gewährt, ist für immer abgethan: er kann auch mit der gewissenhaftesten Treue im Berufe nicht weiter kommen, als daß er eine Gratifikation bekommt, die nach einem Jahre wieder aufhört, und
801. jedenfalls immer ungewiß bleibt. Jedesmal muß dem Antrag auf Gratifikation, der, wenn die Reichung fortdauern soll, alle Jahre erneuert werden, und, „eine ausführliche Erläuterung über die Würdigkeit des betreffenden Individuums" beigegeben seyn. Dieß wie mehreres in der neuern bayerischen Schulgesetzgebung deutet auf die Ansicht der obern Behörden hin, daß die Furcht das rechte Motiv der Pflichterfüllung sey, daß der Untergeordnete nur von der Gnade, nicht von Rechten wissen solle. Man darf nur in Döllingers Sammlung die frühern Verordnungen ansehen, um zu erkennen, daß das quilibet praesumitur bonus — und die Anerkennung von Rechten, die überall der Gnade noch einen großen Spielraum lassen, die frühere Verwaltung auf richtigere Wege geleitet hat. Ja der kurze Zeitraum von 1832 bis 1838 zeigt schon eine bedeutende Veränderung in den Grundsätzen zum Nachtheil der spätern Zeit. Nach der Aufhebung der Direktiven vom 14. Mai 1832 kann z. B. ein Lehrer in Ansbach nur dadurch noch, nicht eine fortlaufende Zulage, sondern eine einjährige Gratifikation erlangen, daß an den dem Gymnasium in Ansbach oder an den
838. dem Kreise Mittelfranken zugewiesenen, unveränderlichen Einnahmen etwas erspart wird, indem etwa ein Lehrer stirbt, der schon eine Gratifikation hatte. Von dem Centralfond kann ihm nichts zufließen. Möchten auch irgendwo die verdientesten Lehrer seyn: die Verbesserung ihrer Lage hängt nicht von ihrer Würdigkeit, nicht von ihrer Bedürftigkeit, sondern von der Disponibilität der ohnedies kärglichen Mittel ab, welche den Kreisen angewiesen sind.

4. Die zweiundsiebzigste Sitzung der Kammer der Abgeordneten im Jahr 1843 wirft ein grelles Licht auf diese Sache. „Sie erinnern sich," sagt dort der eifrigste Vertreter des gelehrten Schulstandes, Dr. Harleß, „daß der Landtag vom Jahr 1831 sich dazu bereitwillig fand, die Summe von 244,000 fl. für diesen und andere Zwecke des Schulwesens zu bestimmen. Die Summe wurde höchsten Orts genehmigt; aber statt nun auf den Grund der gegebenen Mittel die Verhältnisse der Gehalte zu reguliren, wurden sie zunächst verwendet, um Funktionsbezüge zu schaffen, und diese verwandelten sich später in Gratifikationen, und diese Gratifikationen wurden allmählig nicht mehr aus diesen Geldern bezogen, sondern man bezog sie später aus den Erübrigungen der Etatspositionen der einzelnen Lehranstalten. Sie können sich nun wohl selbst denken, wie spärlich diese Gratifikationen fließen. Nicht minder erinnern Sie sich, daß die Direktiven vom J. 1832 durch die Aussicht auf erhöhte Besoldung ..... die Lage der Lehrer in eine günstigere zu verwandeln schienen. Nachdem aber diese durch eine spätere Entschließung vom J. 1838 aufgehoben wurden, so hätte man denken sollen, was jetzt zu Recht bestehe, seyen die Bestimmungen des Schulplanes vom J. 1829. Aber auch dieser Rechtsboden ist wie unmerklich unter den Füßen verschwunden, obwohl ich noch heute bekennen muß, daß mir dieses Verhältniß räthselhaft ist." — Hierauf erwiederte der Minister des Innern, die im J. 1832 getroffenen Verfügungen — es sind die oben bezeichneten Direktiven — hätten nur für eine Finanzperiode bestanden, und seyen ausdrücklich als vorübergehend bezeichnet gewesen; und wenn die Wohlthaten der Erhöhung von 244,000 fl. des Jahrs, die in Folge des Landtagsabschiedes vom J. 1831 eingetreten, in sehr ungleichem Maße den einzelnen Regierungsbezirken zu Gute gekommen seyen, so habe die Schuld einzig in dem höchst unzweckmäßigen, von den Ständen votirte Vertheilungs=Maß=

V. d. St. XI, 133.

Das. 261.

Das. 266.

stabe, in dem Maßstabe der Vertheilung nach den Steuern, wodurch nothwendig den reicheren Kreisen ein größerer Antheil zufallen mußte, gelegen. — Aber auf das, was Dr. Harleß gesagt hatte, gab es nur eine genügende Antwort, die nämlich, daß jene 244,000 fl., nach wie vor auf den Zweck verwendet würden, wozu sie im J. 1831 votirt wurden; und daß die Zurücknahme der Direktiven vom Jahr 1832 lediglich Folge der Unzulänglichkeit jener Summe gewesen sey. Diese Antwort hat der Minister des Innern nicht gegeben.

5. Die bayrischen Landstände bewiesen überhaupt, wie in den früheren, so auch in den zwei letzten Versammlungen der Jahre 1840 und 1843 eine große Bereitwilligkeit, die Regierung zur Verbesserung des Looses der Jugendlehrer nachdrücklich zu unterstützen. Zwei protestantische Abgeordnete, Dr. Harleß und Dekan Meinel, brachten im J. 1840 die stillschweigende Zurücknahme der Besoldungsbestimmungen von 1829 und die Aufhebung der Direktiven von 1832 zur Sprache, und die Kammer der Abgeordneten erkannte die be-
V. d. St. III, 263. sondre Wichtigkeit des von denselben gestellten Antrags auf Sicherung der Stellung der Studienlehrer, wie auf Feststellung von Besoldungsgradationen, wenn auch fürs erste dieser Antrag nur als „einer Anempfehlung bei dem K. Ministerium des Innern in hohem Grade würdig" erkannt wurde. In derselben Ständeversammlung aber brachte ein katholischer Geistlicher, Friederich, in seinem Vortrag, die Generalübersicht der Kreislasten und Kreisfonds betreffend, den Gegenstand noch
Das. 292. einmal zur Sprache: „Als ein Rückschritt ist es anzusehen, daß den Schullehrern die Ergänzung bis zur Minimalcongrua per 200 fl., (ein Gehaltsminimum, genug, um nicht Hungers zu sterben, aber nicht genug, um mit Familie anständig leben zu können) in einzelnen Regierungsbezirken, wenigstens in Schwaben und Neuburg, (so auch in Oberbayern, Pfalz rc., vielleicht in noch mehreren Kreisen) von 1839—40 an zum Theile wieder entzogen werden muß, weil die von den

Regierungen und den Landräthen erbetenen Zuschüsse zu den Kreisfonds nicht bewilligt wurden, und diese in ihren Beträgen nicht stark genug sind. So vermag die Regierung von Schwaben und Neuburg die Congruaergänzungen bis zu 200 fl. nur mehr zu $^5/_8$ des Ergänzungsbedarfs zu realisiren, und es sollen die weiteren $^3/_8$ aus den vielfältig armen und durchaus viel belästigten Gemeinden erholt werden, wozu bereits im December v. J. die Weisungen an die Distriktsbehörden ergangen sind. Als ein Rückschritt muß es bezeichnet werden, daß die Bewilligung von Remunerationen von sechs zu sechs Jahren der Dienstleistung der Professoren an Lyceen und Gymnasien und der Lehrer an den lat. Schulen, welche mit Freude und großer Beruhigung von ihnen begrüßt worden ist, nun wieder aufgehört hat. Referent fühlt sich lebhaft gedrungen, dem Ausschuß die Stellung des Antrags an die Kammer zu empfehlen, Seine Königl. Majestät ehrerbietigst zu bitten: den Kreisfonds auf Erziehung und Bildung 144,000 fl. für jedes der nächsten drei Jahre aus den Erübrigungen zuzusetzen, und anzuordnen, daß die Remunerationen der Lyceal- und Gymnasial-Professoren und Lehrer an den lat. Schulen je nach Umfluß jedes Dienstserenniums wieder verabreicht, und die geringen Schullehrerbesoldungen ohne Einrechnung der Wohnungen auf 200 fl. bleibend aufgebessert, und die Mittel zu Gratifikationen für vorzügliche Dienstleistungen der Schullehrer vermehrt werden." Diesen Anträgen wurde von dem Ausschuß, an den Dekan Friederich zunächst zu berichten hatte, einstimmig beigetreten, und die Kammer der Abgeordneten eignete sie sich an. Der Bescheid darauf im Abschied der Ständeversammlung lautete also: die Wünsche der Stände bezüglich der Beförderung des Schulwesens haben Wir vor, in nähere Erwägung zu ziehen.

Das. 336.

Das. VII, 116.

Das. VIII, 9.

6. Gleich dringend ließen sich die Landstände von 1843 vernehmen, nachdem die Anträge von 1840 ohne Folge geblieben waren. Dr. Müller in seinem Vortrage über die

V. d. St. V, 102.

Verhandlungen der Landräthe ꝛc. sagte: „Aus allen landräthlichen Verhandlungen hallen die im ganzen Lande erschallenden Klagen wieder, daß diese Lehranstalten (sämmtliche Studien-Anstalten), von denen mehrere ihre Existenz ganz aus eigenem Vermögen bestreiten, gleich allen übrigen nicht genügend mit pekuniären Mitteln unterstützt, und ganz insbesondre die Lehrer zu gering besoldet und belohnt werden. Diesen Lehrern ist dasselbe Loos geworden, wie sehr vielen Schullehrern, das Loos, ein höchst bedürftiges, kümmerliches Leben zu führen. Ja man hat ihnen die Hoffnung, welche ihnen durch den Schulplan von 1829 gegeben war, wieder genommen, nämlich nach Verlauf einer fünfjährigen Zeitperiode einer Gehaltserhöhung durch ausgezeichnete Dienstleistungen sich versichern zu können. Aus diesen Gründen und in Bezugnahme auf die desfallsigen ständischen Verhandlungen und Beschlüsse von 1840 erneuert Referent den Antrag: Seine Königliche Majestät auf verfassungsmäßigem Wege zu bitten, die Remunerationen der Lehrer an den Lyceen, Gymnasien und lat. Schulen je nach Umfluß eines jeden Dienstserenniums wieder zu verabreichen.“
Das. X, 118. Weiter kam ein erneuerter Antrag des Dr. Harleß auf erhöhte jährliche Zuschüsse aus Staatsmitteln zur Verbesserung des Zustands der lat. Schulen, Gymnasien und Lyceen, worin das unabweisliche Bedürfniß dieser Verbesserung von allen Seiten aufs gründlichste dargethan, und unter Anderm gesagt
Das. 123. wird: „Zu welchen Schlüssen muß die Wahrnehmung führen, daß die Besoldungen bei einem Stande, statt sie mit dem stets wachsenden Preise aller Lebensbedürfnisse zu erhöhen, vielmehr herabgedrückt und geschmälert werden, und daß diesem Stande das Quantum der Besoldung, weit entfernt, eine sorgenfreie, dem Beruf ganz zu widmende Existenz zu gründen, nicht einmal Beseitigung der Nahrungssorgen, geschweige denn eine anständige Existenz sichert? Alles dieß findet aber seine volle Anwendung auf die gegenwärtige Lage des Lehrerstandes an den Lyceen und Gymnasien, namentlich aber an den lat.

Schulen..... Der Beweis aber, daß die frühere günstige Stellung des Lehrerstandes ungünstiger geworden sey, und überhaupt den Bedürfnissen nicht entspreche, ist nicht schwer zu liefern. Es ist z. B. Thatsache, daß früher die Gymnasial-Professorsbesoldung in der Regel in minimo 800 fl. war" ꝛc. Wie nun Dr. Harleß im Verfolge seines Antrages die Nothwendigkeit einer baldigen und gründlichen Abhilfe nachweist, so zeigt er auch, wie gering im Ganzen das Opfer für diesen wichtigen Zweck sey, das der Staat sich aufzuerlegen habe. Die Kammer der Abgeordneten beschloß am 21. Juli 1843 Das. 270.
auf eine Erhöhung von 150,000 fl. für die Kreisschuldotationen aus Centralfonds bei der Regierung anzutragen. Der Landtagsabschied vom 25. August gewährte eventuell und in A.-B. 1843.
prekärer Weise 90,000 fl. für die Studienanstalten und deut- S. 1950.
schen Schulen à Conto der etwaigen Mehreinnahmen der fünften Finanzperiode.

III. Stabilität, Quiescenz und Pension.

788. 1. Schon durch Verordnung vom 14. Aug. 1810 wurde bestimmt, daß die Professoren bei den höhern Lehranstalten, nämlich bei den Lyceen, Gymnasien und Realinstituten, wenn sie volle sechs Jahre ein ordentliches Lehramt ununterbrochen und zur Zufriedenheit versehen haben, den übrigen Staatsbeamten gleichgeachtet, und nach der Dienstpragmatik vom 1. Jan. 1805 behandelt werden sollen. Andre Lehrer, also Studien- oder Vorbereitungslehrer, wurden unter dem 28. December 1811 ausdrücklich hievon ausgeschlossen. Dieß wurde aus be-
797. sondern Anlässen mehrmals wiederholt, wie unter dem 4. Mai 1837, wo mit Bestimmtheit erklärt wurde, daß einem Gesuche um Einrechnung der als Studienvorbereitungslehrer (Lehrer an einer lat. Schule) zugebrachten Dienstjahre bei Anweisung der den Gymnasialprofessoren ..... zuerkannten Gratifikationen nicht entsprochen werden könne. Es fragt sich hiebei, ob die Stelle eines Vorbereitungs- oder Studienlehrers, oder Lehrers an einer lat. Schule eine Vorbereitungsstelle sey? denn §. 22, 6 im Edikt über die Verhältnisse der Staatsdiener, Beilage IX zu Tit. V, §. 6. der Verfassungsurkunde, sagt ausdrücklich: „Zur Ergänzung des Dienstesalters dürfen alle unter den vorigen Regierungen aller Gebietstheile des Königreiches, und in verschiedenen Diensteskassen zurückgelegten Jahre, nicht aber die Jahre der Vorbereitungsstellen gezählt werden.“ Nun beschäftigen sich zwar die Lehrer an der lat. Schule mit der Vorbereitung der Schüler auf den Gymnasiallauf; aber

deswegen sind ihre Stellen keine Vorbereitungsstellen, so wenig als die der Gymnasialprofessoren, welche ihre Schüler auf die Universität, und der Universitätsprofessoren, welche ihre Zuhörer auf den Staatsdienst vorbereiten; sondern Vorbereitungsstellen sind solche, in denen sich der Inhaber auf den Staatsdienst so vorbereitet, wie der Accessist bei einer Regierung auf den Dienst als Sekretär, Assessor oder Rath. Die Stellen der Lehrer * an lat. Schulen fallen offenbar in die Kategorie der verschiedenen Diensteskla ssen, deren Zeit zur Ergänzung des Dienstesalters gezählt werden darf. Wenn hienach den Lehrern an den lat. Schulen, die in Gymnasiallehrstellen einrücken, eine Wohlthat abgesprochen wird, auf welche die Verfassungsurkunde selbst ihnen Anspruch verleiht, so wird man aus dem folgenden ersehen, wie aufmerksam die Verwaltung darauf ist, auch die Gymnasialprofessoren das, was sie verfassungsmäßig ansprechen können, in immer geringerem Grade genießen zu lassen. Hiebei muß zur Verständigung für solche Leser, denen die bayerische Verfassungs-Urkunde nicht bekannt ist, vorangeschickt werden, daß §. 5. der angeführten Beilage IX zu derselben die Besoldungen der aktiven Staatsdiener in Standes und in Dienstgehalt theilt, und §. 7. für das erste Jahrzehend des Dienstes $^7/_{10}$, für das zweite $^8/_{10}$, und nach dem Eintritte in das dritte für die ganze Folgezeit $^9/_{10}$ des Gesammtgehaltes als Standesgehalt, und sonach beziehungsweise $^3/_{10}$, $^2/_{10}$ und $^1/_{10}$ als Diensteshalt erklärt. Hienach richtet sich der Quiescenzgehalt und die Pension, so daß der Dienstesgehalt für den Quiescenten und Pensionär wegfällt und der Standesgehalt ihm bleibt. Wenn nun ein Gymnasialprofessor, wie es jetzt

---

* Sie werden auch durch ein Ministerialrescript vom 26. Januar 1835 als in wiederruflicher Eigenschaft Bedienstete erklärt. S. 977 Döll.

gewöhnlich ist, mit 700 fl. angestellt wird, so hat er nach dieser Anordnung in den drei Jahrzehenden seiner Amtsthätigkeit beziehungsweise 490, 560 und 630 fl. Standes- und 210, 140 und 70 fl. Dienstesgehalt anzusprechen. Da nun aber §. 8. derselben Beilage IX zur Verfassungsurkunde bestimmt, daß, wenn neben dem Hauptgeldbezuge noch ein Nebenbezug an Geld, Naturalgenuß, oder an beidem verliehen sey, der Standesgehalt mit gänzlicher Wegrechnung der Nebenbezüge im ersten Jahrzehend des Dienstes in $^8/_{10}$, und nach dem Eintritt in das zweite Jahrzehend des Dienstes für die ganze Folgezeit desselben in $^9/_{10}$ des Hauptgeldbezugs bestehe; und da bei einem Lehrergehalt von 700 fl. jetzt gewöhnlich ein Naturalbezug im Anschlag von 75 fl. angenommen wird, (den der Lehrer jedoch ebenfalls in Geld empfängt), so daß sein Gehalt aus 625 fl. in Geld und in 75 fl. Naturalien besteht; da endlich diese 75 fl., wenn man will, als ein Nebenbezug betrachtet werden können, auf welchen die Bestimmung des §. 7. der Beilage IX angewandt werden kann: so stellt sich das Verhältniß des Standes- und des Dienstesgehaltes so heraus, daß der mit 700 fl. Gehalt angestellte Lehrer im ersten Jahrzehend 500 und vom zweiten Jahrzehend an 562 fl. 30 kr. Standesgehalt anzusprechen hat.

Nun wurde durch Ministerialrescript vom 21. November 1838 der Subrektor von der lat. Schule in Nürnberg zum Professor der ersten (jüngsten) Gymnasialklasse ernannt mit einem Geldgehalte von 625 fl., von welchem 400 fl. den Standesgehalt und 225 fl. den Dienstgehalt ausmachen sollten; dann mit einem Naturalnebenbezuge im Werth von 75 fl., ebenfalls in Geld zu vergüten. Dieser Lehrer hat also nach §. 7. der Beilage IX, da der Standesgehalt diesem zufolge 490 fl. ausmachen sollte, 90 fl., und nach §. 8. derselben Beilage 100 fl. Standesgehalt zu wenig angewiesen erhalten. Derselbe Lehrer aber wurde vier Jahre später, unter dem 22. November 1842 in die dritte Gymnasialklasse versetzt mit

einem Gesammtgehalt von 900 fl. *, worunter ein Naturalbezug von 75 fl. Und von diesen 900 oder 825 fl. wurden ihm durch denselben Erlaß 300 fl. als Standesgehalt, und alles Uebrige als Dienstesgehalt angewiesen, so daß er nicht nur nach §. 7. $277\frac{1}{2}$ fl. und nach §. 8. 360 fl. zu wenig Standesgehalt zugewiesen erhielt, sondern auch im J. 1842 von einem Gesammtgehalt von 900 fl. 100 fl. weniger Standesgehalt empfieng, als im J. 1838 von einem Gesammtgehalt von 700 fl. Außerdem war bei der Anstellung im J. 1838 noch dadurch einige Rücksicht auf die in der Beilage IX festgestellte Gradation bewiesen, daß ausdrücklich dem angestellten Lehrer die Hoffnung gegeben war, es könnte ihm nach treuen Diensten noch vor seiner etwaigen Quiescirung ein Dekret verliehen werden, wodurch sein Standesgehalt durch Hinzuschlagung eines Theils seines Dienstgehalts erhöht würde. Im J. 1842 bei der Minderung des Standesgehalts um 100 fl. ist ein solcher Beisatz nicht gemacht worden. Endlich ist in dem Dekret vom 21. November 1838 die Besoldungsbestimmung ohne limitirenden Beisatz, in dem vom 22. November 1842 aber mit dem Beisatze gegeben worden: „Auf so lange Wir nicht anders verfügen": so daß die erstere als eine bleibende, die letztere als eine solche angesehen werden kann, die dem Angestellten kein Recht einräumt, das, was ihm 1842 zugesprochen worden, auch noch im J. 1846 anzusprechen, da auch diese Bestimmung von 1842 immer zurückgenommen und verändert werden kann. So viel dem Verfasser bekannt geworden, werden seit etlichen Jahren alle Lehrerbesoldungen bei neuen Anstellungen in dieser Art behandelt, daß das von der Beilage IX der Verfassungsurkunde bezeichnete Verhältniß zwischen Standes- und Dienstgehalt beinahe umgekehrt wird.

---

* Der Magistrat von Nürnberg hatte schon länger und wiederholentlich um Erlaubniß gebeten, die Besoldungen mehrerer Gymnasiallehrer aus städtischen Mitteln erhöhen zu dürfen.

Nun ist zwar keineswegs zu verschweigen, daß §. 6. dieser Beilage also lautet: Ist die Ausscheidung dieser Bestandtheile (Gehalt des Standes und Gehalt des Dienstes) in dem Anstellungsrescripte oder in allgemeinen organischen Einrichtungen ausgedrückt, so entscheidet diese Bestimmung. In Ermanglung einer solchen Bestimmung wird die Ausscheidung auf folgende Weise bemessen: (folgen die §§. 7. und 8., welche oben angeführt worden). Dieser §. 6. gewährt allerdings der oben berichteten Verfügung über den Gehalt des Nürnberger Lehrers und dem gleichen Verfahren in andern Fällen eine rechtliche Sicherung; aber die ἄγραπτα νόμιμα sind entschieden dawider, nicht blos dawider, daß einem Angestellten aus einem Gesammtgehalt von 900 fl. ein kleinerer Standesgehalt zugewiesen wird, als vier Jahre vorher aus 700 fl., sondern auch dawider, daß das, was die Beilage IX zu Gunsten der Angestellten als Regel aufstellt, durch Anwendung des §. 6. zu ihren Ungunsten außer Wirksamkeit gesetzt, daß die Ausnahme (§. 6.) zur Regel gemacht und die Regel faktisch aufgehoben wird. Denn die §§. 7. und 8. geben offenbar das Minimum für das Verhältniß zwischen Standes- und Dienstgehalt an, so daß bei der Aufstellung des §. 6. nur eine Veränderung zu Gunsten, nicht zu Ungunsten des Angestellten gedacht ist. Wäre dem nicht also, und wäre die Feststellung des bezeichneten Verhältnisses ganz und gar der Regierung in die Hand gegeben, so hätte die Aufstellung beider §§. keinen Sinn; sondern es gälte blos §. 6.: die Ausscheidung dieser Bestandtheile wird durch das Anstellungsrescript oder durch allgemeine organische Einrichtungen ausgedrückt. So lange aber die §§. 7. und 8. bestehen, müssen sie zur Einschränkung des ersten Theiles von §. 6. dienen.

2. Die Rektoren der Gymnasien waren in der Verordnung vom 14. August 1810, welche die Professoren als Staatsdiener erklärte, nicht ausdrücklich genannt; es war aber auch niemals die Stelle eines Rektors als eine widerrufliche

angesehen worden, sondern durchweg war es angenommen, daß der Rektor wie jeder Staatsdiener nach einem Provisorium von drei Jahren seine Anstellung als solcher für definitiv anzusehen habe. Wäre dem nicht so gewesen, so würde die Staatsregierung gewiß wenigstens bei der Vokation eines Lehrers aus dem Ausland zum Rektorat demselben bemerklich gemacht haben, welcher Theil seiner Stellung stabil, und welcher nicht stabil sey; eine Unterscheidung, die bei keiner Vokation gemacht wurde. Nun aber wurde das Rektorat wie das Subrektorat am 3. Februar 1834 als eine widerrufliche, mit 669.
einer Funktionsremuneration begleitete Funktion erklärt, und die Regierungspräsidenten wurden angewiesen, mit den Kreis- 684.
schulreferenten, den Kreisscholarchaten und den Regierungskommissären in genaue Erörterung der Frage einzugehen, ob und wieferne jeder einzelne Gymnasialrektor seiner Aufgabe vollständig und in jeder Beziehung entspreche. Die Ehre der 685.
Vorstandschaft sollte vorzugsweise dem Stande der Professoren zugewendet werden. Wo aber der Rektor nicht qualificirt sey, und keiner der Professoren an seine Stelle gesetzt werden könne, da sollten die zur Prüfung der Qualifikation des Rektors berufenen Beamten „erwägen, ob eine vollständige, in jeder Beziehung entsprechende Ersetzung des betreffenden Rektorates durch Uebertragung desselben an einen in dem Orte befindlichen, durch akademische Studien, tiefes Wissen und würdige, kräftige Haltung empfehlenswerthen höheren Staats- oder höheren Kirchenbeamten des Orts, insbesondre in Universitätsstädten an einen bewährten Universitätsprofessor, in andern Städten an einen ehemals in dem höheren Lehramte gestandenen Seelsorger u. s. w. stattzufinden habe?“ Der Verf. dieser Schrift war hiedurch, wie viele andre, in seiner Stellung bedroht, und richtete an das Präsidium der Kreisregierung eine Vorstellung, daß er, 8. März 1834.
vor fast dreizehn Jahren als Rektor und Professor an das Gymnasium und als Direktor einer mit dem Gymnasium zu verbindenden Erziehungsanstalt berufen, nach Beilage IX der

Verfassungsurkunde zwar während der ersten drei Jahre provisorisch, aber auch nach deren Ablauf in der Art definitiv angestellt gewesen sey, daß er seine Stelle als Rektor und Professor nur nach den Formen, welche in Beilage IX die §§. 9. 10. und 19. bestimmen, verlieren könne. Nirgends sey in frühern Verordnungen das Gymnasialrektorat als eine widerrufliche Funktion erklärt worden. Wenn demnach eine Verordnung ausgegangen sey, die eine solche Erklärung gebe, so glaube er ehrerbietigst dagegen vorstellen zu müssen, daß diese Verordnung auf ihn nicht rückwirken könne. Da seine Belassung im Amte des Rektors von dem Urtheil des Präsidii, des Kreisschulreferenten, der Kreisscholarchen und des Regierungskommissärs abhängig gemacht werde, so sey er zwar persönlich ganz ruhig in Ansehung dieses Urtheils, glaube aber in Hinsicht auf das Princip und die bezeichnete Verfahrungsweise die ehrerbietigste Erklärung abgeben zu müssen, daß er in dieser Verfahrungsweise eine Verletzung seines Rechtsstandes erkenne, wogegen er sich mit Berufung auf sein Anstellungsdekret vom 7. Oktober 1821 und auf die Verfassungsurkunde, Beilage IX,
R. 7. Nov. 1834. feierlichst verwahre. Darauf erhielt der Verf. zwar die amtliche Versicherung, daß er nichts zu fürchten habe. Aber er war mit unter den Rektoren, welche aufs neue bestätigt wurden, und von da an, wenn die Verordnung vom 3. Februar galt, — und zurückgenommen wurde sie nicht — nur auf Widerruf angestellt waren, nachdem sie früher in derselben Stelle definitiv gestanden hatten. So viel dem Verf. bekannt ist, wurde in Folge der Verordnung vom 3. Februar kein Gymnasialrektor entfernt; wohl aber mehrere Subrektoren (Vorsteher lateinischer Schulen), wie in Hersbruck, Nördlingen, Rothenburg. Die Subrektorate sind in diesen Städten seit jener Zeit Geistlichen übertragen.

Die Verordnung vom 3. Februar 1834 bewies eine gleichmäßige Geringschätzung der Personen und der Sache. Es ist gewiß ohne Beispiel im konstitutionellen Deutschland, daß

eine stabile Anstellung für die Personen selbst, welche dadurch definitiv angestellt sind, auf einmal als widerruflich erklärt wird; daß eine ganze Klasse von Angestellten, und auch die unter ihnen, welche nur Zeugnisse der Zufriedenheit bekommen haben, auf einmal aus ihren Aemtern gleichsam auf die Straße gesetzt werden, um eine Untersuchung über sich ergehen zu lassen, ob sie auch verdienen, in dieser Anstellung zu verbleiben; und daß sie dann, wenn diese Untersuchung zu ihren Gunsten ausfällt, erst nicht in die frühere Kategorie wieder eintreten, sondern nach früherer definitiver Anstellung in eine zeitlebens prekäre Lage übergehen.

Man kann hier nicht sagen, die Verordnung vom 3. Februar 1834 sey eine blose Demonstration, es sey nicht so ganz ernstlich gemeint gewesen. Denn es hieße übel von einer Regierung denken, wenn man sie des Spassens fähig erachtete; und die abgesetzten Subrektoren geben ja Beweis genug davon, daß man nicht blos schrecken wollte. Vielleicht haben aber doch manche Schulvorsteher eine ernstliche Mahnung nöthig gemacht? Wohl! So geht auf diese los mit all der Strenge, die der Pflichtvergessenheit gegenüber anzuwenden, mit all der Gewalt, die in eure Hände gelegt ist. Es wird nicht blos die Jugend, die ihr damit schützt, sondern es werden auch alle redlichen Schulmänner und Schulvorsteher, deren Amtsehre ihr damit vertheidigt, euch dankbar dafür seyn. Aber diese Maßregel bewies nur, daß man lieber alle blosstellen, als einzelne rügen wollte. Es ist manches Verachtete in der Welt schon stark und ehrenreich geworden, aber nicht durch die Verachtung, sondern trotz der Verachtung. Was eine Regierung heben will, und wäre es auch nur eine ländliche Cultur, das stellt sie dem Volke nicht mit Verachtung, sondern mit einer gewissen Achtung dar. Die Verordnung vom 3. Februar 1834 ist der Ausdruck einer großen Verachtung gegen die Sache, nämlich das Schulvorsteheramt, und gegen die Personen, die Schulvorsteher. Es ist zwar in jener Zeit vieles

geschehen, was fast schon antiquirt war, bevor es bekannt wurde; und so denkt wohl niemand mehr an diese Verordnung. Aber erstens ist gar nichts geschehen, um sie aufzuheben; zweitens dauern ihre Wirkungen in Rothenburg, Nördlingen und Hersbruck noch fort; und drittens wird derselbe aufmerksame Blick, welcher überall Gelegenheit zu Ersparnissen entdeckt und festhält, bei etwaigen Quiescirungen und Pensionirungen an der Besoldung des Schulvorstehers den Theil, der ihm als solchem zukommt, um so scharfsichtiger ausscheiden, nachdem für ihn als widerruflich angestellten Diener dieser Theil nicht mehr Standesgehalt seyn kann.

Wenn man aber die Maßregel an sich, abgesehen von der Behandlung der Angestellten betrachtet, so kann man darin weder einige Einsicht in die Natur des Schulvorsteheramts, noch die Einstimmigkeit mit den eigenen, von der Regierung öfters sehr laut verkündigten Grundsätzen erkennen. Denn wenn auch an den Orten, wo das Rektorat von der Schule gesondert werden sollte, solche Männer zu finden waren, wie sie die Verordnung vom 3. Februar 1834 fordert, wenn also z. B. der Geistliche, dem in Rothenburg a. d. T. das Subrektorat übertragen wurde, ein höherer Kirchenbeamter des Orts, oder ein in dem höheren Lehramte gestandener Seelsorger, wenn er durch akademische Studien, tiefes Wissen, und würdige kräftige Haltung empfehlenswerth war, in welches Verhältniß setzt dann ihn diese Verordnung mit der Schuljugend? Was ist ihr denn ein Rektor, der nicht zugleich ihr Lehrer ist? Wer eine Lehranstalt einmal genauer angesehen, und insbesondre, wer einer Lehranstalt einmal vorgestanden hat, der weiß, daß der Vorsteher, der auf den Willen der Jugend einwirken soll, nur einen Weg dazu hat, den durchs Lehren, so nämlich, daß nur der lehrende Vorsteher zugleich eine erziehende Kraft hat. Dieß ist so ganz wahr und offenbar, daß man eben darum jedem Schulvorsteher, der eine aus mehreren Klassen bestehende Anstalt zu leiten hat, Zeit genug

einräumen, und zugleich die gemessenste Weisung geben sollte, nach und nach und von Zeit zu Zeit mit allen Klassen der Anstalt ohne Ausnahme in das Lehrverhältniß zu treten. Wie oft und wie dringend ist den Lehrern an bayerischen Gymnasien und lat. Schulen anempfohlen worden, neben dem Lehrgeschäft des Erzieheramtes wohl zu gedenken und zu pflegen! Was nun dem einzelnen Lehrer Pflicht ist, das geht den Rektor doppelt und dreifach an. Die Verordnung vom 3. Februar
1834 aber weiß davon nichts, daß ihr §. 48. und §. 65. 679. 684.
einander wechselsweise aufheben und ausschließen. Beim erstern hat man allerdings an die Pflicht für die Jugend gedacht; beim letztern aber nur daran, daß man, wo Personalveränderungen nothwendig erschienen, kein Geld habe, um dieselben nach Maßgabe des §. 48. zu Stande zu bringen.

IV. Aeußere Einrichtungen der Gymnasien und lateinischen Schulen.

568. 1. Der Schulplan vom 10. Oktober 1824 verordnete, daß statt des unmittelbaren Uebergangs vom Gymnasium auf die Universität das Lycealstudium allgemein eingeführt, und zu dem Ende durchgängig an allen den Orten, wo ein öffentliches allgemeines Gymnasium bestehe, wenigstens eine Lycealklasse eingerichtet werde, in welcher der erstjährige Cursus der Philosophie zu hören sey. Denn es soll künftig ein zweijähriger Cursus der Philosophie und der allgemeinen Wissenschaften dem Specialstudium der Berufswissenschaften auf der Universität voraus gehen. Dieser zweijährige Cursus solle auf denjenigen Anstalten, die mit einem vollständigen, auf den Studienlauf von zwei Jahren bestimmten Lyceum versehen werden, ganz, und auf denen, die nur eine Lycealklasse bekämen, zur Hälfte gemacht werden, so daß die Schüler der letztern das zweite philosophische Jahr auf der Universität zubringen. Das Gymnasialabsolutorium solle fernerhin nur als Austrittzeugniß gelten, und nicht mehr die Befugniß geben, auf die Universität, sondern nur in eine Lycealklasse überzugehen. Da diese neue Ordnung in einer Jahreszeit gegeben wurde, wo alle Absolutorialprüfungen für den Uebertritt auf die Universität bereits vorüber, und demnach die bei weitem überwiegende Anzahl von Schülern der ältesten Gymnasialklassen schon zum Uebertritt auf die Universität ermächtigt war, so wurde vor der Hand als Ausnahme zugestanden, daß solche absolvirte Schüler nach eigener Wahl an einer der neu eingerichteten Lycealklassen den einjäh-

rigen Curs der allgemeinen Wissenschaften hören, und die noch fehlenden Collegien während der nachfolgenden drei Universitätsjahre nachholen, oder unter der Bedingung eines volle vier Jahre dauernden Studiums zur Universität übergehen dürften.

Um durch diese Anordnung eines zweijährigen Lycealstudiums die Studienzeit nicht im Ganzen auf eine den Familien lästige und die wissenschaftliche Bildung erschwerende Weise zu verlängern, sollten die sechs Jahre, welche der Schüler früher im Progymnasium und Gymnasium (vom 12ten bis ins 18te Normaljahr) zuzubringen hatte, auf fünf beschränkt, und so aus den sechs Progymnasial- und Gymnasialklassen fünf gemacht werden, jede mit ihrem eigenen Klassenlehrer, welcher den Titel Professor führen solle. Hiebei wurde noch die frühere Unterscheidung zwischen Progymnasium und Gymnasium insoferne beibehalten, als die zwei jüngsten Gymnasialklassen die untern, und die drei ältern die obern benannt, den Lehrern der erstern auch acht Wochenstunden mehr zugewiesen wurden, als denen der letztern.

Zum Eintritt in die jüngste Gymnasialklasse sollten die Schüler durch einen frühzeitig beginnenden Unterricht vorbereitet, und ebendeshalb von solchen Schülern, die zum Eintritt in das Gymnasium bestimmt seyen, nicht alle Abtheilungen der Volksschule durchgemacht werden. Die Vorbereitungsschulen sind aber nach diesem Plane keine Staats- sondern Lokalanstalten, und können nur bestehen, soweit sie aus Lokalmitteln unterhalten werden: weshalb die Errichtung und Erhaltung derselben den Magistraten der Städte besonders ans Herz gelegt wird. Nichts desto weniger haben nur die Gymnasialrektoren über diese Vorbereitungsschulen die Aufsicht zu führen. Da der Schulplan von 1824 die Vorbereitungsanstalten von den Staatsanstalten ausschloß, so gab derselbe auch keine Bestimmung über ihre Zahl, sowie über das Normalalter ihrer Schüler.

2. Diese Anordnungen brachten durch das Unvermögen, die neue Einrichtung deutlich zu denken und auszusprechen, und

dem bisherigen Stande der Anstalten anzupassen, sowie durch
den damit eng zusammenhängenden Mangel an Mitteln zur
Ausführung dessen, was die wohlmeinenden Erfinder des Plans
wahrscheinlich gemeint hatten, statt größerer Ordnung in den
Anstalten eine traurige und auf lange Zeit hinaus schädliche
Verwirrung hervor. Man wollte ein über dem Gymnasium
stehendes Mittelglied zwischen diesem und der Universität, also
etwas Höheres, als die oberste Gymnasialklasse; und doch wollte
man zugleich den Gymnasiallauf nicht verlängern; man ver-
kürzte denselben um ein Jahr, indem man für den Eintritt in
570. die jüngste Gymnasialklasse die Vollendung des zwölften Lebens-
jahres als Norm annahm, wonach künftig der Uebergang vom
Gymnasium in die Lycealklasse am Ende des siebzehnten Lebens-
jahres stattfinden sollte; und doch blieben die Anforderungen
an die Schüler, welche man bis dahin an die achtzehnjährigen
gemacht hatte; man hieß jetzt die achtzehnjährigen entweder
auf die Universität oder in die Lycealklasse übergehen, und
bedachte nicht, daß im Herbst 1825 nach dieser Anordnung
die achtzehnjährigen und die siebzehnjährigen zugleich in die
Lycealklasse eintreten sollten, ohne daß die letztern den erstern
in der Qualifikation dazu gleichstehen konnten; man beschränkte
die sechs Gymnasialjahre auf fünf, und zeigte nicht, wie das,
was bisher in sechs Jahren geleistet werden sollte, in fünfen
570. geleistet werden könne; man steigerte in einer Art dunkler
Empfindung hievon die Anforderungen, welche an den zwölf-
jährigen, in die jüngste Gymnasialklasse eintretenden Schüler
gemacht werden sollten, und wollte doch, daß die Wirkung
dieser Steigerung, die doch offenbar nicht vor dem Herbst 1829
bis zur Lycealklasse aufdringen konnte, schon im Herbst 1825
an den siebzehnjährigen Schülern erkennbar sey; man verlangte
571. mehr als früher von den Vorbereitungsklassen, und überließ
ihre Bestellung den Gemeinden oder Privaten. Die Gymna-
sialklassen selbst wurden von diesen Uebelständen fürs erste nicht
berührt; aber man wußte am allerwenigsten, was man mit

den Schülern der bisherigen Obervorbereitungsklasse anfangen sollte, die, nachdem sie in den Prüfungen am Ende Augusts befähigt für den Eintritt in die Unterprogymnasialklasse befunden worden, nach den Herbstferien in die indessen an deren Stelle getretene jüngste, fünfte Gymnasialklasse eingereiht werden sollten, und die Kenntnisse nicht hatten, welche für dieselbe gefordert wurden, und die sie in einer unnachsichtlich strengen Prüfung erweisen sollten. Die Frage wegen der 570.
Lycealklasse für $^{1824}/_{25}$ entschied sich überall selbst, wo man den jungen Leuten die Wahl wirklich frei ließ: sie wählten die Universität. Ein paar Lycealklassen kamen allerdings zu Stande; aber eine derselben wenigstens durch einen gewissen Zwang, da man die bereits für die Universität absolvirten, ja theilweise schon immatrikulirten Schüler durch Bedrohung mit Stipendienentziehung bestimmte, die neue Lycealklasse für $^{1824}/_{25}$ zu bevölkern. Die rechte Verlegenheit kam erst im Laufe dieses Jahres, da für den Herbst 1825 keine Wahl zwischen Universität und Lycealklasse mehr gestattet war, und es sich demnach fragte, wie man die Verordnung vom 10ten Oktober 1824 ausführen solle. Die Oberbehörde kam in Verlegenheit durch die ihr von verschiedenen Seiten zur Erledigung vorgelegten Anstände, und beschied die Anfragenden etwas unge- 588.
duldig durch Verweisung auf Verordnungen vom J. 1817, wodurch den vorhandenen Uebelständen nicht abgeholfen wurde. Man sah es kommen, daß die Errichtung einer Lycealklasse über dem Gymnasium zurückgenommen und die früheren sechs Progymnasial- und Gymnasialklassen in dem früheren Bestand nur mit dem einzigen Unterschied belassen wurden, daß die oberste derselben Lycealklasse, und die zwei jüngsten statt Progymnasial- nun Gymnasialklassen hießen. Vorstellungen gegen diese Rückkehr zum frühern in schlimmerer Gestalt, wodurch man namentlich darzuthun suchte, wie sehr sich die Verwaltung dadurch vor dem In- und Auslande blosstelle, blieben unberücksichtigt. Es wurde ein durchgängiges Ueberspringen der Klassen R. 9. Juli 1825

vom 11ten bis 17ten Normallebensjahre anbefohlen, so daß
im Herbst 1825 die Schüler der 2ten Gymnasialklasse in die
Lycealklasse und so weiter abwärts alle in diejenige Klasse
einrückten, worein sie nach dem vorgeschriebenen Lehrgang und
ihrer Altersklasse im J. 1826 hätten einrücken sollen. Den
Schülern der ersten Gymnasialklasse, die nach der Verordnung
vom 10ten Oktober 1824 im Herbste 1825 in die Lyceal-
klasse einrücken sollten, wurde die Wahl gelassen, ob sie zur
Universität übergehen, oder in der Lycealklasse bleiben wollten.
In Nürnberg wählten zwanzig das erstere und zwei das letztere.
Somit hatte man durch die Verordnung vom 10ten Oktober
1824 nichts als etliche Namen gewonnen. Es zeigte sich aber
bald, daß man etwas sehr Wesentliches dadurch verloren hatte.
568. Denn was dort §. 6 für die erste Einführung dieser
Ordnung als Ausnahme zugestanden worden war, daß
die für die Lycealklasse bestimmten Schüler von 18 Jahren
zwischen dieser und der Universität wählen dürften, blieb jetzt
auch für die siebenzehnjährigen Schüler, welche durch den eben
berührten Sprung in die Lycealklasse kamen. In Nürnberg
bestand die Lycealklasse noch $^{1825}/_{26}$; im folgenden Jahre theilte
sie ihre Schüler schon mit der Universität, und in den Jahren
$^{1827}/_{28}$ bis $^{1830}/_{31}$ inclus. bestand die Klasse für Schüler von
17—18 Jahren nicht mehr. Sie gingen mit dem Schluß
des 17ten Jahres auf die Universität, ohne auch nur von
Weitem zu etwas Andrem qualificirt zu seyn, als zum Eintritt
in eine oberste Gymnasialklasse. Daß dieses Uebel ein ganz
668. allgemeines war, erhellt aus einem Ministerialrescript vom
30. November 1833, wonach die allmählich entvölkerte
vierte (oberste Gymnasial- (frühere Lyceal-)Klasse wieder be-
stehen solle. Daß die Lycealklasse „lediglich die Stelle der
vierten Gymnasialklasse vertrete,“ wurde in einem am 6. Mai
1832 von München an das Rektorat der Universität Würzburg
ergangenen Rescript erklärt.

605. 3. Denn der Schulplan von 1829 beseitigte zwar still-

schweigend die Lycealklassen, und begehrte für ein vollständiges Gymnasium vier Klassen übereinander, in deren jüngste die 612.
Schüler mit dem vollendeten 14ten Jahre eintreten sollten, indem nur kleineren Städten bei unzureichenden Mitteln unvoll- 606.
ständige Gymnasien von zwei oder drei Klassen zugestanden wurden, von denen kein Schüler auf die Universität, sondern nur in die nächst höhere Klasse eines vollständigen Gymnasiums sollte übergehen dürfen. Aber während der kurzen Dauer der in jenem Schulplan aufgestellten Ordnung war von der Wiederbesetzung der obersten Gymnasialklasse nicht die Rede.

Dagegen suchte der Schulplan von 1829 die im J. 1824 fast unbeachtet gebliebenen Vorbereitungsklassen zu heben, und den Unterricht in denselben in seiner ganzen Wichtigkeit darzustellen. Die vierte und fünfte Gymnasialklasse (nach dem Plane von 1824) oder die früheren Progymnasialklassen wur- 590.
den vom Gymnasium wieder getrennt, und ganz zweckmäßig mit den Vorbereitungsklassen verbunden. Der vorbereitende Unterricht sollte vom 8ten bis ins 14te Jahr in drei Cursen, je mit zwei Abtheilungen übereinander, gegeben, und die sechs Klassen, durch welche der Schüler zu laufen hätte, lateinische Schule genannt werden. Für kleinere Ortschaften wurden auch unvollständige lateinische Schulen in Aussicht gestellt. Die Oberbehörde zeigte in diesem Schulplan eine so ernstliche Absicht, den gelehrten Elementarunterricht zu fördern, und unter ihre Obhut zu nehmen, daß die Inspektoren der deutschen Schulen sogar angewiesen wurden, die zum Lateinlernen bestimmten Schüler, (worunter damals auch künftige Gewerbsleute besserer Art begriffen wurden), im 8ten Jahre aus den deutschen Schulen auszuscheiden, und den lateinischen zu überweisen. Die lateinischen Schulen sollten in der Person eines Oberlehrers ihren besondern Vorstand haben.

4. Der Schulplan von 1830 stellte die Lycealklassen nicht wieder her, und wiederholte die Bestimmung, daß ein 648.
vollständiges Gymnasium vier Klassen übereinander haben, und

in kleinern Städten auch unvollständige Gymnasien von zwei
oder drei Klassen seyn sollten. Aber er näherte sich wieder
dem von 1824 auf eine nachtheilige Weise dadurch, daß er
den Uebertritt an ein Lyceum von der dritten Gymnasialklasse
aus (mit dem Schlusse des 17ten Normaljahrs) gestattete,
während man auf die Universität nur von der vierten Klasse
aus sollte gehen können. Die Lyceen, an welche der Schüler
von der dritten Klasse aus sollte übergehen können, bestanden
damals von einer frühern Einrichtung (vor 1824) her nur
im katholischen Theile des Königreichs, vorzugsweise in den
542. Städten, wo geistliche Seminare waren, wie z. B. in München
selbst. Ein vollständiges Lyceum dieser ältern Art hat eine
philosophische und eine theologische Sektion. Erst im J. 1831/32
hatte das Gymnasium in Nürnberg wieder seine oberste Klasse.

Ihre Existenz war aber noch einmal bedroht im Herbste
B.27.Sept.1833. 1833, da bei der Oberbehörde wieder Anträge zur Aufhebung
der vierten Gymnasialklassen gemacht, und die Kreisscholarchate
von derselben beauftragt wurden, ihre gutachtliche Ansicht darüber
auszusprechen. Am 30. November 1833 erfolgte dann die
Erklärung des Ministeriums über den Fortbestand der vierten
684. Klasse des Gymnasiums, welche unter dem 10. Februar 1837
mit dem ausdrücklichen Beisatz wiederholt wurde, daß nur aus
der vierten Klasse des Gymnasiums der Uebertritt an eine
Universität oder ein Lyceum sollte stattfinden können.

5. Auch in Ansehung der lateinischen Schulen gieng der
Schulplan von 1830 etliche Schritte rückwärts, ohne Zweifel
darum, weil man die Mittel zur Durchführung der Bestimmungen
von 1829 als unzureichend erkannte. Während man
1829 versuchte, die lateinische Schule als einzige Anstalt für
590. höheren Unterricht bis ins 14te Jahr, auch für die zu Ge-
634. werben bestimmten Knaben hinzustellen, wurde 1830 nur
erklärt, daß solche Knaben an dem Unterricht in derselben auch
Antheil nehmen könnten. Statt der sechs Klassen sollte die
lat. Schule in der Regel aus vier bestehen; wo die Mittel

vorhanden seyen, könnten mit Genehmigung des Staatsministeriums des Innern auch fünf oder sechs errichtet oder beibehalten werden. Das Letztere wurde durch die Verordnung 670.
vom 3. Febr. 1834 bestätigt. In Nürnberg wurden durch B. v. 2. Okt. 1830.
Uebereinkunft mit dem Magistrat sechs Klassen der lat. Schule belassen, nämlich fünf vom 9ten bis 14ten Jahre, die für immer, und eine vom 8ten zum 9ten Jahre, die auf so lange bestehen sollte, als durch Anmeldung neuer Schüler das Bedürfniß einer solchen hervorträte. Man hatte Ursache, sich dieser Erhaltung der sechs Klassen der lat. Schule zu erfreuen, da Vorsteher und Lehrer andrer Anstalten, bei denen die Beschränkung auf vier Klassen durchgesetzt worden war, die bald erkannte Unmöglichkeit bitter beklagten, das Pensum der lat. Schule in vier Jahrescursen zu vollenden. Dasselbe wurde von dem Ministerium aufs entschiedenste anerkannt: es liege M. R. 10. Februar 1837.
die Unmöglichkeit am Tage, den Schülern des ersten lat. Curses binnen Jahresfrist neben den übrigen Lehrgegenständen die gesammte Formenlehre der lat. Sprache, und jenen des 3ten Jahres binnen gleicher Frist neben zahlreichen sonstigen Disciplinen auch die gesammte griechische Formenlehre bis zu den Zeitwörtern in μι einzuprägen, ohne zugleich Gesundheit und Frohsinn dieser Knaben von 12—14 Jahren im Keimen zu zerstören. Daher hätten die Kreisregierungen zu bewirken, daß die Gelegenheit zu unentgeldlicher Erlangung eines vorbereitenden Unterrichts an allen Sitzen lateinischer, nur vier Curse zählender Schulen mit Beginn des Sommersemesters 1837 unfehlbar ermittelt, und sofort vom Beginne des Studienjahrs 1837/38 anfangend, die Aufnahme in die erste Klasse der lat. Schulen durch den Nachweis entsprechender Kenntniß der lat. Deklinationen und Konjugationen der regelmäßigen Zeitwörter bedingt bleibe. Aber auch diese Bestimmung wurde umgestoßen, wahrscheinlich in Folge von Gesuchen um Bewilligung der zur Herstellung von Vorschulen nöthigen Geldmittel.

V. Zahl der Lehrstunden. Aufgaben.

572. 1. Der Schulplan von 1824 setzte fest, daß in den Vorbereitungs- und zwei jüngsten Gymnasialklassen nicht weniger, als sechsundzwanzig öffentliche Lehrstunden gegeben, diese aber in den drei obern Gymnasialklassen auf vierundzwanzig und in der Lycealklasse auf zwanzig beschränkt werden sollten. Der
596. 610. Schulplan von 1829 theilte allen Schülern von unten bis
639. 653. oben sechsundzwanzig, der von 1830 den zwei jüngsten Klassen der lateinischen Schule zweiundzwanzig und vierundzwanzig, den zwei obern Klassen derselben sechsundzwanzig, den drei jüngern Gymnasialklassen vierundzwanzig Stunden, und der obersten eine weniger zu. Man sieht, wie die verschiedenen Schulplane in der Bestimmung der Stundenzahl verschiedenartige Motive hatten: der von 1824 und 1829 drang darauf, daß viel gethan werde, wiewohl, wie man sieht, ganz mit Maße; aber der erstere wollte nach oben der Selbstthätigkeit der Schüler mehr Raum gönnen, während der letztere bei mehr entwickelter Kraft eine Gleichstellung der ältern Schüler mit den jüngsten in der Stundenzahl schon als eine Schonung der fortgerückteren erkannte. Beide berücksichtigten das nothwendige Verhältniß zwischen der Stundenzahl und dem, was geleistet werden sollte. Der von 1830 berechnete dieß schon nicht mehr, und neigte sich einem andern Princip zu, welches nachher bei Bestimmung der den Schülern aufzuerlegenden Leistungen durchweg als das oberste angenommen wurde, nehmlich der Rücksicht auf physische

Entwickelung. Denn eine den Schulplan von 1830 reformirende Verordnung vom 3. Februar 1834 bezeichnet als erklärten Willen Seiner Majestät, a) „Gründlichkeit des Studiums 673.
unbedingt gesichert und oberflächlichem Lernen vorgebeugt, gleichzeitig aber auch b) die intellektuelle Aufgabe mit den physischen Kräften der Schüler in Einklang gebracht, und dem Vaterlande eine gut gebildete, streng sittliche, zugleich aber auch sehr geistig und körperlich gesunde Jugend herangebildet zu wissen." Diese Verordnung beschränkte die Wochenstunden für den Hauptunterricht in allen Klassen des Gymnasiums und der lateinischen Schule auf zweiundzwanzig, unter bestimmter Angabe der Stundenzahl, die jedem Lehrgegenstand zu widmen sey. So wurde für die dritte und vierte Klasse der lateinischen Schule (Normalalter 12—14 Jahre) folgendes Schema gegeben: Latein 10, Griechisch 5, Deutsch, Religion, Arithmetik und Geschichte mit Geographie je 2 Stunden. Den ersten Anstoß dazu, daß in der Bestimmung der Stundenzahl jetzt die Furcht vor Ueberbürdung der Schüler in Gymnasien und lateinischen Schulen durchweg vorherrscht, gab die *zufällige* Wahrnehmung,* daß *Schüler in München* überbürdet seyen. Die Ueberbürdung aber war nicht Folge der Ueberzahl öffentlicher Lehrstunden, sondern der Anhäufung des Unterrichts für die Einzelnen durch die sogenannten Instruktoren. Diese sind nach allgemeiner Anerkennung ein altes und großes, aber nothwendiges Uebel in München und andern größern Städten. Es sind Privatlehrer, meist ältere Schüler, welche durch Instruktion ihren Lebensunterhalt gewinnen. Mag es die Ueberfüllung mancher Klassen oder auch die Art des Unterrichts in denselben, oder der Wunsch der Eltern seyn, höhere Plätze und Preise für ihre Kinder zu erringen, was die Annahme von Instruktoren allgemein gemacht hat: in München glaubt keine Familie ihre

* Nach einer mündlichen amtlichen Erklärung, am 19. Juli 1833 von dem damaligen Minister des Innern in Nürnberg gegeben.

Knaben mit Erfolg in die lateinische Schule schicken zu können, wenn dieselben nicht einen Instruktor haben. Dieser präparirt und repetirt, korrigirt auch — so wars wenigstens noch vor etlichen Jahren — die wöchentlichen Ausarbeitungen, und gibt weitern Unterricht in den Lehrfächern der Schule. Was nun so für Einzelne zweckmäßig und nothwendig seyn kann, wird durch die Allgemeinheit ein großes Uebel, und zwar nicht blos wegen Ueberhäufung der jüngern Schülern mit Arbeit. Die Schulplane haben diesem Uebel öfter Abbruch zu thun gesucht,
573. 585. durch Anweisung an die Klassenlehrer, die schriftlichen Arbeiten
597. ihrer Schüler selbst zu korrigiren; durch die Erlaubniß für die Klassenlehrer, sich zur Aushülfe im Unterricht Assistenten zu wählen, welche den schwächern Schülern zugleich als Repetitoren dienen sollten u. dgl.; aber ohne Erfolg. Es ist nicht glaublich, daß in München den Schülern der Gymnasien und der lateinischen Schulen mehr als höchstens sechsundzwanzig Wochenstunden öffentlich gegeben wurden, als jene zufällige Wahrnehmung einer Ueberbürdung erfolgte; und wer möchte sagen, daß auch jüngere Schüler mit dieser Anzahl von Stunden überbürdet seyen? Das Uebel lag und liegt noch in der Privatinstruktion, und wäre eher durch Mehrung, als durch Minderung des öffentlichen Unterrichts zu heben, da man diese Instruktoren nur dadurch entfernen oder beschränken kann, daß man sie überflüssig macht. Die Aufhebung oder Sistirung der Preisevertheilungen und Lokationen auf fünf Jahre, dann die Aufstellung tüchtiger, rüstiger Lehrer in den Klassen bei angemessener Stundenzahl und Belohnung, endlich die Fernehaltung unfähiger Schüler aus den Klassen würde das Uebel bald auf einen unschädlichen Grad gemindert haben. Eine Anerkennung des genannten Uebels war in der Verordnung vom 10. Februar
703. 1837 enthalten: „Es genügt nicht, die Schüler mit übermäßigen Anforderungen (von Seiten der Klassenlehrer) zu verschonen, es gilt auch auf die Eltern . . . . einzuwirken, damit gleiches Verfahren auch außer der Schule beobachtet, und

namentlich dem maßlosen Ansinnen jener Hauslehrer gesteuert werde, welche nur zu häufig die eigentlichen Quälgeister der studirenden Jugend bilden, und aller Erfahrungen entbehrend in bester Absicht die Wohnung zum Kerker, und das Nachhelfen zum Abstumpfen gestalten.“ Aber auch die Versuche früherer Schulplane, auf dieser Seite zu helfen, wurden und werden nicht fortgesetzt.

2. Den zweiten stärkern Anstoß gab Lorinsers Schutz der Gesundheit in Schulen, vom Anfang des Jahres 1836 an. Dieser Aufsatz brachte einen wirklichen großen Uebelstand zur Sprache, und zwar so, daß er das eigentliche Wesen desselben traf, nehmlich das Nebeneinander vieler Lehrgegenstände, das die Arbeit in und außer der Schule für den Schüler auf eine widernatürliche Art anhäuft. Auch war es ganz in der Ordnung, daß die Regierungen von dem Gegenstand des Aufsatzes Notiz nahmen, und Abhülfe des Uebels suchten. Aber unrichtig war es, den übermäßigen Anforderungen des Lehrerstandes an die Schüler die Schuld beizumessen, anstatt dieselbe in den Anforderungen an den Lehrerstand zu suchen. Denn die erstern floßen im Durchschnitt von jeher aus den letztern; und diese wurden nirgends ermäßigt: im Allgemeinen fordert man überall zu viel von der Schule, der man immer mehr von dem zugewiesen hat, was der Universität zugehört, z. B. Universalgeschichte, höhere Mathematik, Physik,* gewisse klassische Autoren; wodurch dann etliche Disciplinen von den obern Klassen der gelehrten Schulen immer weiter in die niederern gedrängt wurden. Indem die Schulbehörden dieß thaten, fügten sie sich unbewußt den Forderungen, theils der Armuth, welche in kürzester Zeit den umfassendsten Unterricht vollendet sehen will, damit die Jugend ins Brod komme, theils des encyklopädischen Dranges der Zeit, desselben, welcher jene Menge unsrer Journale und die Conver-

* Physik in Bayern nicht.

sationsbücher erzeugt hat. Von alle dem aber, was sowohl dem Stoffe an sich, als dem Grade nach Neues in die Schule hereingekommen ist, hat man auch nach Lorinser nirgends etwas nachgelassen: vielmehr würde eine Anstalt, welche sich dazu bekennete, den Thucydides, Pláto, Sophokles, Aeschylus, Pindar, die Stereometrie und Trigonometrie, die Universalgeschichte ganz der Universität überlassen zu wollen, den Anforderungen der Zeit, wofür unsre Zeit den größten Respekt hat, nicht zu genügen scheinen. Im Allgemeinen wurde das, was Lorinser zur Sprache brachte, nur von der Seite angesehen, als ob die Lehrer, und zwar vorzugsweise die in gelehrten Schulen, die Jugend durch willkührliche oder ehrgeizige Ueberhäufung mit Lehrstunden und Hausaufgaben bedrängten, während man mit Gewißheit annehmen konnte, daß alle im Durchschnitt einer ihnen selbst auferlegten, unwillkommenen Nothwendigkeit folgten, und, wo sie nicht, wie in Bayern, eine ihnen vorgeschriebene Stundenzahl ausfüllten, Stunden und Aufgaben nur nach dem bemaßen, was als Resultat des Unterrichts von ihnen gefordert wurde. Das aber muß der Schulstand, wie jeder andre, ansprechen, daß man ihm das Urtheil über die Mittel anheimstelle, wodurch gewisse von seiner Thätigkeit geforderte Resultate erzielt werden sollen: wozu denn auch die dem Unterricht im Allgemeinen und im Besondern zuzuwendende Zeit gehört. Wie aber dem sey, das von Lorinser bezeichnete Uebel wurde auch in Bayern als ein den Gymnasien und lateinischen Schulen inwohnendes betrachtet, und von dem Uebermaß in den Anforderungen der
701. Lehrer abgeleitet: „Als die fruchtbarste und furchtbarste Quelle jugendlicher Geistesabspannung wird allseitig die unverhältnißmäßige Menge schriftlicher Arbeiten erkannt. Ein Theil der Lehrer gefällt sich förmlich darin, seinen Schülern in der Klasse ganze Paragraphen, ja ganze Abschnitte über Gegenstände der Religionslehre, der Grammatik, der Mathematik und der Geschichte zu diktiren, ein anderer Theil bringt in den Klassen-

zimmern auf Selbstanfertigung dickleibiger Hefte, . . . wieder ein anderer gesellt zu den ohnehin eine Minderung zulassenden Lokations- und sonstigen Klassenarbeiten ein alle Begriffe übersteigendes Uebermaß schriftlicher Hausarbeiten, namentlich das in den Freistunden zu bewirkende Uebersetzen immenser Lehrpensa aus dem Lateinischen oder Griechischen, und, nach bewirkter Durchsicht derselben in der Klasse, das abermals auf die Freistunden hingewiesene Selbstkorrigiren und Reinschreibenlassen der fehlerhaft befundenen Arbeiten dieser Art. Sogar die Strafen wurden bei manchem Lehrer zur Vielschreiberei, und an mehr denn einem Orte duldeten die Rektorate und Subrektorate sogar, daß Schüler umfassendere Arbeiten 6, 8, auch 10mal, kleinere sogar 50mal zur Buße sauber kopiren mußten. Dieses Verwandeln des lebendigen (mündlichen) in das todte (schriftliche) Wort wirkt nachtheiliger, als man glaubt, auf die ganze Geistesrichtung des Schülers, dieses Fortsetzen des Unterrichts außerhalb der Schule ist es, was eigentlich an der Blüthe des Jugendlebens nagt, diesem Uebergreifen des Lehrers in das Familienleben, diesem Streuen des Schulstaubes auf die Erholungsstunden muß es beigemessen werden, wenn der studirende Knabe fremd in dem Kreise der Seinigen weilt, wenn er gleich einem Scelete unter rothwangigen Geschwistern einherwandert, weder die Blüthen des Frühlings noch des Hauches der Sommerluft sich freuend, und acht bis zehn Jahre fortgesetzter Tortur ängstlich durch die Hallen der Propädeutik dahin schleppend, um ermattet an den Schwellen der Hochschule anzulangen . . . . Heilige Pflicht erheischt, diese Mißstände an der Wurzel zu ergreifen, und nicht nur einem laut ausgesprochenen Wunsche aller Eltern, sondern auch den so wohlmeinenden Anträgen des erfahrendsten und erprobtesten Theiles der öffentlichen Lehrer endliche Verwirklichung zu sichern.“ Der Schluß dieses in mancher Hinsicht und auch, wie man sieht, durch die Fassung merkwürdigen Ministerialerlasses vom 10. Febr. 1837 lautet also: den Lehrerstand, wie die Verwaltung Bayerns 705.

beseelt eine die alltäglichen weit übersprühende Begeisterung für große und wahrhaft volksbeglückende Zwecke. An diese Begeisterung sind die Aufforderungen, an sie sind in der Folge etwaige Mahnungen zu richten, und beide werden ihres Zweckes nicht verfehlen.

3. Das nächste und natürlichste Mittel, um dem Uebermaß in Anforderungen an Schüler, welches allerdings und zwar gerade bei faulen Lehrern am meisten vorkam, mit Erfolg zu steuern, wären Einschreitungen im Einzelnen gewesen, die in einem viel weiteren Kreise gewirkt haben würden. Statt derselben kamen, wie so oft, allgemeine Verordnungen, auch für die Lehrer und Anstalten, die sich des Maßes in dem, was dem Schüler auferlegt wurde, befleißigt hatten, und die sich dann für ihr Zusammenwerfen in eine Klasse mit den andern durch das wie bittrer Spott klingende Lob ihrer Begeisterung am Ende der Verordnung entschädigen konnten, welches sie abermals mit den andern gemeinschaftlich empfiengen.
702. Es wurden nun die Hausaufgaben, die man den Schülern geben durfte, nach bestimmten Zahlen für die verschiedenen Altersstufen geordnet, z. B. so, daß die zwei wöchentlichen Hausaufgaben für die Schüler der lat. Schule auch bei mittelmäßigen Talenten nur eine Stunde Arbeit erfordern, daß die Schüler der beiden obern Klassen des Gymnasiums durch die Schul- und Hausaufgaben keinesfalls selbst bei mittelmäßigen Talenten über vier Stunden wöchentlich in Anspruch genommen werden sollten. Eine dieser Bestimmungen lautete auch dahin, daß „die Schüler der lat. Schulen und der Gymnasien in und außer der Schule an Sonn- und Feiertagen wahrer Erholungstagen sich erfreuen, und an den Werktagen vor erreichtem 12ten Lebensjahre nur in die Zahl von 8, und nach überschrittenem 12ten Lebensjahre in die Zahl von 10 Stunden in Anspruch genommen seyn sollten." Wenn* nämlich ein Schüler zu 22 Stunden Hauptunterricht etwa noch 4 Stun-

* Dieß ist im erwähnten Rescript nicht gesagt, aber nothwendige Folgerung aus demselben.

den kalligraphischen oder Zeichenunterricht, also im Ganzen 26 Stunden wöchentlichen Unterricht, demnach einen Tag in den andern gerechnet, 4 Stunden 20 Minuten in der Schule zu verweilen hat, so soll er vor Erreichung des 12ten Jahres außer der Schule noch 3 Stunden 40 Minuten, und nach dem 12ten Jahre 5 Stunden 20 Minuten zu Hause beschäftigt werden dürfen; eine Berechnung, welche weder mit den andern Bestimmungen, noch mit dem Principe, wonach alle diese Bestimmungen gegeben wurden, in irgend einem Verhältniß steht. Das wunderbarste an der Sache aber war, daß, während den Rektoraten der Gymnasien und lat. Schulen immer aufs neue eingeschärft wurde, die Zahl von 22 Stunden in der Woche unter keiner Bedingung zu überschreiten oder überschreiten zu lassen, den neuen Kreisgewerbe- und landwirthschaftlichen Schulen, welche den Gymnasien und theilweise den lat. Schulen
gleich und unter derselben Oberbehörde stehen, theils 28, theils 1581.
27 wöchentliche Lehrstunden aufgelegt wurden, und aufgelegt
blieben; daß es aber auch dabei nicht blieb, sondern für die 1532.
drei Curse der polytechnischen Schulen theils 40, theils 41 wöchentliche Lehrstunden vorgeschrieben wurden. Besonders in Aufgaben fürs Griechische fürchtete man die Uebertreibung. So besagt ein Ministerialrescript vom 8. August 1838: Seine
Majestät der König haben allergnädigst zu bemerken geruht, 921.
wie Allerhöchstdieselben Sich neuerdings aus eigener Erfahrung von der Weitläufigkeit, Ueberspanntheit und dem Uebermaße der Aufgaben, welche die Knaben vorzüglich in der griechischen Sprache erhalten, überzeugt haben, und deshalb die Abstellung dieses vorschriftswidrigen Verfahrens auf das bestimmteste befohlen; indem es zwar der Allerhöchste Wille sey, daß die Jugend zum Fleiße angehalten werde, aber nicht zum beständigen Sitzen verurtheilt, an ihrer Gesundheit Schaden nehme, und an Geist und Körper alt werde, bevor sie noch jung gewesen. Die königl. Regierung wird ... die Rektorate ... zur nähern Erforschung bezüglich der Aufgaben, und nament-

lich darüber, wie oft in den Gymnasien im gegenwärtigen Schuljahre von den einschlägigen Lehrern Aufgaben im Griechischen ertheilt worden seyen, auffordern, zugleich aber denselben bedeuten, daß sie jene Lehrer, welche sich hierin ein Uebermaß irgend einer Art zu Schulden kommen ließen, nicht nur zur Verantwortung zu ziehen, sondern solchen auch die fernere Entgegenhandlung gegen Allerhöchste Befehle strengstens zu untersagen, und über den Vollzug dieses Auftrages an ihre vorgesetzte Regierung Anzeige zu erstatten haben. — Von N.
B.v.29.Aug.1838. wurde hierauf berichtet: Schon seit langer Zeit hätten die Gymnasialschüler nie mehr als eine einzige schriftliche Aufgabe in der Woche fürs Griechische erhalten. Im Allgemeinen glaube das Rektorat versichern zu dürfen, daß die Grundsätze, welche in dem Ministerialrescript vom 8. August aufs neue ausgesprochen und eingeschärft worden seyen, bei der Anstalt in N. nach den daselbst gemachten Erfahrungen wenigstens schon seit acht Jahren in Anwendung gebracht werden. Das sey auch von dem Publikum in der Art anerkannt, daß schon von mehreren Eltern gegen den Rektor geäußert worden sey, es habe dieser oder jener Schüler fast nichts zu Hause zu arbeiten: worauf denn erwiedert worden, er habe genug zu arbeiten, wenn er seine Schuldigkeit thun wolle. Es sey sogar neuerdings von dem Subrektor — die Bemerkung gemacht worden, daß in Folge der zunehmenden Reduktion der öffentlichen Lehrstunden und der Schulaufgaben die Gewohnheit in vielen Häusern aufkomme, auch schon jüngern Knaben französischen Privatunterricht geben zu lassen: was in mancher Hinsicht auf die Schule eine nachtheilige Rückwirkung äußere.

4. In den Bestimmungen über die Hausaufgaben der Schüler zeigte sich schon im Schulplan von 1824, wie in den neuern Ordnungen eine fast durchgängige Unkenntniß dessen, was in dieser Hinsicht von Lehrern und Schülern gethan werden muß, und geleistet werden kann. Denn während alle Vorschriften darüber bei der Ungleichheit der Kräfte und der

Bedürfnisse nur negativ seyn können, und die wirkliche Ein-
richtung einer Uebereinkunft der Lehrer, und wenn man will,
der Inspektion der Schule überlassen werden muß, suchen diese
Ordnungen positiv zu bestimmen, wie viele und welche Auf-
gaben zu geben, und welche derselben und wie sie vom Lehrer
zu korrigiren seyen. Man wollte damit solchen Uebelständen
begegnen, welche in der Nähe zumeist ins Auge fielen, unter-
schied aber nicht, wie in vielen andern Stücken, was der all-
gemeinen Einrichtung, und was der lokalen und persönlichen
Thätigkeit und Beaufsichtigung angehört. So bestimmte der
Schulplan von 1824, man solle den Schülern der zwei obern 584.
Gymnasialklassen (15—17 Jahre) jede Woche zwei Skriptionen,
desgleichen wöchentlich wenigstens zweimal schriftliche Ueber-
setzungen der in der Schule exponirten Stellen aus den Klassikern
aufgeben; diese Aufgaben sollen ohne Ausnahme von den
Lehrern korrigirt, und dabei die Schüler angeleitet und ange-
halten werden, die angestrichenen Fehler ... selbst zu verbessern.
Es zeigt sich hier wieder jenes ganz vergeblich gebliebene An-
kämpfen gegen die Macht der Instruktoren, und zwar mit
Waffen, die nur diesen selbst dienen mußten, wenn die ge-
gebene Bestimmung ausgeführt wurde. Denn welcher Klassen-
lehrer wäre im Stande, neben seinen übrigen Arbeiten noch
vier wöchentliche Ausarbeitungen von dreißig bis vierzig, ge-
schweige denn von sechszig und mehr Schülern selbst zu kor-
rigiren? Ueberdem weiß jeder Lehrer, daß es Altersstufen bei
den Schülern und Autoren gibt, die eine tägliche schriftliche
Uebersetzung des Gelesenen, wenigstens zum Theil, erfordern.
Man wollte aber durch Verpflichtung des Lehrers zu einem
unerschwinglichen Ganzen bewirken, daß er wenigstens die
Hälfte oder das Dritttheil leiste, indem man nicht bedachte,
daß der Mensch in der Regel da gar nichts leistet, wo das
Ganze unausführbar erscheint; und daß diejenigen, welche das
wenige Auferlegte wirklich zu leisten versuchen, intensiv viel
mehr wirken, als der Name ihrer Verpflichtung besagt; und

daß man nur da mit seinen Anforderungen durchdringen kann, wo auch der mäßig befähigte Lehrer eingestehen muß, daß er denselben genügen könne. Die Schulplane von 1829 und 1830 zeigten den Einfluß sachverständiger Berather darin, daß sie sich derjenigen Bestimmungen über die Hausaufgaben ent-
592. 608. 636. hielten, die niemals gegeben werden sollten.

Dagegen begann die zur Reformation des letztern Schulplans gegebene Verordnung vom 3. Februar 1834 wieder, wiewohl theilweise in anderem Sinne, als 1824 geschehen
674. war, feste Normen zu geben. In der lat. Schule sollen wöchentlich nur zweimal Hausaufgaben über das Lateinische, in den zwei obern Klassen derselben eine lat. und eine griechische;
688. im Gymnasium ebenfalls nur zwei Hausaufgaben, abwechselnd aus dem Lateinischen, Griechischen und Deutschen, und zwar an den vom Schulbesuche freien Nachmittagen gegeben werden,
676. auch der Lehrer dieselben, in der lat. Schule immer zur Hälfte,
698. im Gymnasium beziehungsweise zum dritten und vierten Theile, selbst korrigiren, indem er in Ansehung der Schüler gewissenhaft abwechselt, und das von ihm nicht selbst Korrigirte durch einen geprüften Assistenten korrigiren läßt. Die Einführung solcher Assistenten für die Klassenlehrer ist aber niemals wirklich zu Stande gekommen; es wären nirgends Kandidaten genug vorhanden gewesen; und ihr Loos, wenn sie sich gefunden hätten, müßte äußerst kläglich gewesen seyn, da nirgends Mittel vorhanden waren, ihnen auch nur die nothwendigste Subsistenz zu sichern. Aber auch abgesehen davon konnte man die Achtung für die von oben gegebene Ordnung nur dadurch beweisen, daß man sie vollständig ignorirte, und nach wie vor tägliche Hausaufgaben beibehielt, deren Art und Maß durch das besondere Bedürfniß bestimmt wurde. Der Verf. ist überzeugt, daß wenn man beim Gymnasium und der lat. Schule in N. dergleichen angewandt hätte, manche Eltern wegen Mangels an Beschäftigung für ihre Söhne protestirt haben würden.

VI. Central-Schulbücherverlag.

1. Dem deutschen Schulfond in München, welcher früherhin, getrennt von dem lateinischen Schulfond, als eigene juristische Person existirte, wurde unter dem 12. October 1785 auf Antrag des damals die deutschen Schulen leitenden geistlichen Rathes das Privilegium ertheilt, alle planmäßigen Schulbücher, auch andre zur Erziehung dienliche Schriften allein auflegen und drucken zu lassen, auszugeben, feil zu halten und zu verkaufen. Dieses Privilegium wurde am 15. April 1808 für den königl. bair. Schulbücherverlag erneuert und auf alle ältere und neuere Provinzen des Königreichs ausgedehnt unter stillschweigender Voraussetzung, daß der Schulbücherverlag mit dem, was 1785 deutscher Schulfond hieß, eines und dasselbe sey. Der Anwendung nach blieb dieses in seinem Wortlaut allerdings sehr umfassende, dem ursprünglichen Sinne nach aber gewiß auf den Verlag der Schulbücher für deutsche Schulen beschränkte Privilegium in den für diesen letztgenannten Zweck gesetzten Gränzen, ohne auch nur diese ganz auszufüllen, bis ins Jahr 1838. Denn der Schulplan von 1829 gab 629.
zwar ein Verzeichniß von Büchern, welche nach dem neuen Schulplan für die bayerischen lateinischen Schulen und Gymnasien herzustellen oder zu wählen seyen, worunter neue Ausgaben von Klassikern und Lehrbücher jeder Art, und munterte die Lehrer der Studienanstalten auf, sich an die Bearbeitung 632.
solcher Bücher zu machen, und ein gleiches Verzeichniß gab der 663.
Schulplan von 1830. Aber von einer Ausdehnung der Rechte

Erinnerung der Buchhändler in München 1839, S. 40.

des Central-Schulbücherverlags auf solche Bücher, und von einer Anweisung für Lehrer und Schüler, solche Bücher nur in den beim C.V. erschienenen Editionen zu gebrauchen, war
669. nicht die Rede. Ein Ministerialerlaß vom 30. Nov. 1833 stellte für die beiden untern Klassen des Gymnasiums angemessene Anthologieen und Chrestomathieen, und überhaupt die schleunige Vollendung und Einführung gleichförmiger Lehrbücher an allen Gymnasien und lateinischen Schulen in Aussicht,
596. 638. nachdem der Schulplan von 1829 und 1830 das letztere nur für die lateinischen Schulen als nothwendig erklärt hatte.

2. Erst die Verordnung vom 10. Februar 1837, welche
671. eine Reihe von Aenderungen im Schulplan von 1830 verfügte,
692. gab die Erklärung, daß unfehlbar vor Schlusse des l. Jahres die Einführung gleichförmiger Lehrbücher in dem gesammten Umfange des Reichs bewirkt seyn, und daß dieselben vom C.V zu billigen Preisen abgegeben werden sollen. Doch wurde erst
R. 11. März. im Frühling 1838, mitten im Schuljahr, befohlen, mit der Einführung der vorgeschriebenen Bücher den Anfang zu machen, unter dem mildernden Zusatze, daß die schon begonnenen Pensen nach den Lehrbüchern fortzusetzen seyen, die der betreffende Schülerkurs eben in Händen habe. Nur Breyers Lehrbuch der Geschichte sollte sogleich entfernt werden. Dabei wurden auch besondere Abdrücke lateinischer und griechischer Klassiker vom C.V. versprochen, die künftig zu gebrauchen seyen. Es mußte sodann in Gemäßheit eines Ministerialrescripts vom
R. 14. Juli. 6. Juli 1838 innerhalb vier Wochen der Administration des C.V. von den Rektoraten unmittelbar angezeigt werden, welche der vorgeschriebenen Lehrbücher mit Anfang des Schuljahrs $18^{38}/_{39}$ in den betreffenden Anstalten eingeführt werden, und wie groß der wahrscheinliche Bedarf sey, dann, welches von den Lehrbüchern der Geschichte, ob das von Uschold oder von Beitelrock — denn zwischen diesen sollte die Wahl freigelassen seyn — gewählt worden sey. Hienach machte das Rektorat in N. am 14. August, zwei Monate vor dem

Beginn des neuen Schuljahrs, seine Bestellungen beim C.V., unter Andrem auf einhundert Exemplare von Otto Schulzens Schulgrammatik, und auf vierzig von Hofmanns Lehrbuch der Arithmetik. Die Schüler wurden angewiesen, sich rechtzeitig mit den vorgeschriebenen Büchern zu versehen. Als aber das neue Schuljahr mit dem 16. Oktober begonnen wurde, zeigte es sich, daß der C.V. die Bücher zum Theile nicht beigeschafft hatte. Die Schüler der jüngsten Klasse der lateinischen Schule in N. sollten nach Schulzens Schulgrammatik und Hofmanns Arithmetik unterrichtet werden. Während nun die andern am 14. August bestellten Bücher erst eine volle Woche nach Beginn des Schuljahrs am 25. Oktober bei dem Filialverlag des C.V. in Nürnberg, der Buchhandlung Riegel und Wießner, einliefen, kam zugleich die Erklärung des C.V., daß Schulz Schulgrammatik und Hofmanns Arithmetik demnächst nachgesendet werden sollten. Aber sie kamen nicht, und das Rektorat mußte um Erlaubniß nachsuchen, die früher zu gleichem Zwecke gebrauchten Bücher wieder einzuführen. Darauf wurde die Administration des C.V. vom Ministerium des Innern angewiesen, die Uebersendung der verlangten Bücher binnen drei Tagen zu bewirken, oder die dagegen obwaltenden Hindernisse innerhalb derselben Frist anzuzeigen. Weder das Eine noch das Andere kam dem Rektorat zu Handen, aber auch keine Erlaubniß, die früheren Bücher wieder anzuwenden, so daß das Rektorat nothgedrungen nach eigenem Gutdünken handelte, und bei der nicht ungegründeten Befürchtung, es möchten die bestellten Bücher vielleicht nach sechs Monaten kommen, sich die spätere Zusendung verbat. Auf ähnliche Weise giengs mit den geschichtlichen Lehrbüchern. Erst gegen Ende der Herbstferien, vor denen natürlicherweise alle im neuen Schuljahr zu gebrauchenden Bücher bekannt gemacht seyn sollten, wurde den protestantischen Lehranstalten gestattet, weder Uscholds noch Beitelrocks Lehrbuch der Geschichte zu gebrauchen, sondern vielmehr Becks Universalgeschichte, Kohlrauschs

Schreib. d. Buchhandl. v. 25. Okt.

R. 12. Nov. 1838.

R. 7. Oktober.

deutsche Geschichte und Leos Leitfaden in Anwendung zu bringen befohlen, und der Administration des C.V. binnen 48 Stunden anzuzeigen, wie viele Exemplare dieser Bücher man brauche. Denn dieselben sollten mit Anfang des neuen Schuljahrs (16. Oktober) eingeführt werden, und da diese Bücher lauter auswärtige Verlagsartikel seyen, so müsse von Seiten der Administration mit den betreffenden Verlagshandlungen augenblicklich in Unterhandlungen getreten werden. Es war augenscheinlich, daß die anbefohlenen Bücher zwischen dem 10. Oktober, wo das Rescript vom 7ten in Nürnberg einlief, und dem 16ten d. M., wo das Schuljahr begann, nicht gebunden in die Hände der Schüler kommen konnten, auch wenn man dieselben, was doch zur begehrten Beschleunigung das natürlichste war, unmittelbar in Leipzig bestellt hätte. Aber die Bestellung mußte beim C.V. gemacht, und bis die Bücher auf diesem Umwege kamen, der Geschichtunterricht entweder gar nicht, oder ohne Buch, oder nach andern Büchern gegeben werden. Ungeachtet des strengen Befehls, nur die vorgeschriebenen Bücher zu gebrauchen, konnten die drei genannten im Schuljahr $18^{38}/_{39}$ nicht mehr gebraucht werden. Ganz derselbe Fall trat wieder mit drei vorgeschriebenen Büchern zwei Jahre später ein: das Schuljahr mußte in der Mitte Oktobers begonnen werden, und Mitte Novembers hatte man die Bücher noch nicht. Denn ungeachtet es Bücher waren, die man durch jede Buchhandlung hätte beziehen können, durfte das nur durch den C.V. geschehen; und dieser hatte „selbige gerade nicht in München vorräthig,“ ungeachtet sie lange Zeit zuvor bestellt waren. So kam es auch im Juni 1840 vor, daß ein Buch, das zu jener Zeit schon gebraucht werden sollte, „noch nicht nach Nürnberg gesandt werden konnte, weil es noch nicht ausgedruckt war.“

3. Ungeachtet beim Gymnasium in N. alle vorgeschriebenen Bücher immer in erster Zeit, wo es möglich war, eingeführt wurden, und, wo es noch nicht geschah, nur die vorbe-

merkten Hindernisse oder der noch gesetzlich erlaubte Gebrauch früher angewandter Bücher im Wege stand, wurde die Kreisregierung von Mittelfranken durch Ministerialrescript vom 11. April 1839 dennoch beauftragt, eine Verfügung wegen beschleunigter Einführung der neuen Bücher „bei den Studienanstalten zu Nürnberg und Erlangen mit besonderm Nachdruck in Vollzug zu setzen, nachdem bei diesen Anstalten mehrere der vorgeschriebenen Lehr- und Uebungsbücher aus Gründen nicht eingeführt wurden, welche als haltbar durchaus nicht anerkannt werden können.“ Zugleich wurden die Vorstände beider Anstalten für den pünktlichsten Vollzug persönlich verantwortlich erklärt. Hiebei mußten die Vorsteher der Gymnasien nothwendigerweise fragen, ob denn auch das Gegenstand ihrer Verantwortlichkeit seyn werde, wenn ein Schüler solche Ausgaben der Klassiker — denn diese waren unter dem Namen der Lehr- und Uebungsbücher in mehreren Rescripten auch begriffen — behielte, welche guten Druck und gutes Papier hätten; denn die Sorge für die Sehkraft der Schüler wurde vorangestellt; ferner, wenn arme Schüler, und deren waren überall sehr viele, solche Ausgaben behielten, die sie von Vätern, Brüdern, Pathen ererbt, geschenkt oder geliehen bekommen hätten. Sodann erhob sich die weitere Frage: Ob ein und dasselbe Buch, z. B. von Dronke, soferne es durch eine andere Buchhandlung bezogen wurde, ihnen Verantwortung zuziehen könnte, dagegen nicht, wenn mans vom C.V. bezöge. Die Anfragen darüber wurden in der Art beschieden, R. 29. April 1839.
daß auf die Frage wegen der geschenkten oder geliehenen Aus- R. 21. Juni 1839.
gaben keine Antwort gegeben, im Uebrigen aber befohlen wurde, nur die Ausgaben des C.V. zu gebrauchen und „alle andere Editionen auszuschließen, da bei keiner derselben die pädagogischen Rücksichten beobachtet seyen, welche Seine Königliche Majestät in väterlicher Vorsorge für das sittliche und physische Wohl der bayerischen Jugend beachtet wissen wollen;“ ferner die Ausgaben der Klassiker nur von den Filialverlegern

des C.V., und allenfalls von den Antiquaren und von den übrigen Buchhandlungen nur insoferne zu beziehen, als dieselben Filialverlage seyen; ebenso auch die andern außerhalb des C.V. erschienenen vorgeschriebenen Lehr- und Uebungsbü-
R. 21. Juni 1839. cher. Da aber die Administration des C.V. in einem am 6. Februar d. J. an das Ministerium des Innern erstatteten Bericht die Vermuthung geäußert hatte, daß in Mittelfranken die Einführung der vorgeschriebenen Lehrbücher nicht durchgesetzt werden wolle, so wurde die Kreisregierung durch Ministerialrescript vom 14. Juni mit Erinnerung an ihre eigene Verantwortlichkeit angewiesen, „an jene Studienrektorate, welchen eine Außerachtlassung der gegebenen Vorschriften zur Last falle, die geeigneten ernstgemessenen Weisungen ergehen zu lassen, und hievon der königl. Administration des Central-Schulbücherverlags angemessene Mittheilung zu machen.“ Noch strenger lautete ein Ministerialrescript vom 9. Januar 1840: „Da die (bei mangelhafter Einführung der vorgeschriebenen Bücher) betheiligten Rektorate diese Nachläßigkeit im Vollzuge Allerhöchster Verordnungen damit zu entschuldigen suchten, daß ihnen die fraglichen Bücher entweder gar nicht, oder nicht rechtzeitig vom C.V. zugesendet worden seyen, so seyen der Administration desselben nicht nur zur Beseitigung dieser angeblichen Mißstände die bemessensten Weisungen ertheilt, sondern auch alle Vorkehrungen (s. oben) getroffen worden, um jeder rechtzeitigen Bedarfsanzeige aufs vollständigste sogleich zu genügen.“ Zugleich verfügte dasselbe Ministerialrescript, „daß jeder Rektor oder Subrektor, welcher sich bei der nächsten Absolutorialprüfung vor dem Prüfungs-Commissär oder dem Kreisscholarchen nicht ausweisen könne, alle vorgeschriebenen Lehrbücher und seitdem im C.V. erschienenen Klassiker an seiner Lehranstalt vorschriftmäßig eingeführt zu haben, zum Besten der Kreisschuldotation in eine Geldstrafe von 50 bis 150 fl. unnachsichtlich verfällt werden solle.“

4. Die Vorsteher und Lehrer der bayr. Studienanstalten waren ohne allen Zweifel verpflichtet, diesen Befehlen Folge zu leisten; und wenn nicht die Rechnungen und Berichte der Administration des C.V., deren Unvermögen oder Mangel an Ordnung die größte Schuld bei der Sache trug, sondern die Berichte der Rektorate beachtet worden wären, so würde man mehr guten Willen wahrgenommen und jene Drohungen überflüssig gefunden haben. Die Administration verglich die bei ihr gemachten Bestellungen mit den gedruckten Schülerlisten, und indem sie fand, daß nicht so viele Exemplare bestellt wurden, als Schüler in jeder Klasse waren, klagte sie über mangelhafte Abnahme. Die Rektorate waren aber durch ihre Verpflichtung, den erhaltenen Befehlen Folge zu leisten, nicht dispensirt von der Pflicht, die Schüler und ihre Eltern zu schonen, denen auch bei niedern Ansätzen der vorgeschriebenen Bücher doch im Anfang jedes Schuljahrs verhältnißmäßig große Ausgaben für Bücher zugemuthet werden mußten. Wenn z. B. eine Klasse von Schülern im Herbst 1839 sich den Virgil angeschafft hatte, bevor der Abdruck desselben in München herauskam, so war es 1840 denselben nicht zuzumuthen, auch die Münchner Ausgabe zu kaufen. Die Rektoren, als diejenigen, welche obige Befehle in Ausübung bringen sollten, mußten offenbar darauf denken, dieselben mit der überall und immer pflichtmäßigen Schonung im Einzelnen, und nicht so auszuführen, daß die Einnahme für den C.V., sondern daß das, wofür sie sich eidlich verpflichtet hatten, das Beste der studirenden Jugend, als Zweck der neuen Maßregeln erschien; sie mußten namentlich Eltern und Schülern Zeit lassen, diesen Maßregeln Folge zu leisten. Denn die Einführung gleichförmiger Lehrbücher war zwar schon am 5. März 1838 anbefohlen. Aber die Klassiker und theilweise auch die Lehrbücher erschienen in den angekündigten Ausgaben oft erst ein, auch zwei und mehr Jahre später; und wenn z. B. ein Curs von Schülern Cic. Or. Selectas, Vol. II. sich

B. 5. Febr. 1840.

angeschafft hatte, während dieser im Sommer 1840 sich in
Schreiben der Admin. 22. August 1840. München unter der Presse befand, so war denselben Schülern billigerweise nicht zuzumuthen, ihn später in der Münchner Ausgabe noch einmal zu kaufen. Das Rektorat in Nürnberg
B. 5 Febr. 1840. setzte in einem ausführlichen Berichte, worin es von der Befolgung obiger Befehle Rechenschaft gab, diese Grundsätze auseinander, ohne jedoch eine Anerkennung derselben
R. 20. März 1840. zu erlangen. Vielmehr wurde wiederholt, „daß alle Schüler ohne Ausnahme verbunden seyen, die vorgeschriebenen Bücher (auch die Editionen von Klassikern) sich anzuschaffen; außer diesen Büchern dürften in den Schulen und zum Schulgebrauch durchaus keine andern Ausgaben der Klassiker oder Unterrichtswerke geduldet werden." In demselben Rescript war ein Verzeichniß der in München schon erschienenen Editionen gegeben, und zuletzt noch angefügt, „es müßten sich alle diese Ausgaben, so weit sie gelesen werden, im gegenwärtigen Jahre in den Händen der Schüler befinden." Hienach mußten alle Schüler gezwungen werden, die vorgeschriebenen Bücher sich anzuschaffen, auch wenn sie vorher so versehen waren, daß sie in der That derselben nicht bedurften. In N. hatte man bei der bedeutenden Anzahl armer Schüler eine besondere Sammlung von Schulbüchern aller Art angelegt, die ausgeliehen wurden, und insbesondere eine ziemliche Anzahl von Klassikerausgaben angeschafft, worunter Helds vorzügliche Ausgabe von Cäsar in möglichst vielen Exemplaren, weil man es für den Anfang der eigentlichen klassischen Lektüre als sehr heilsam ansah, den Schülern einen so ganz zweckmäßigen Commentar in die Hände zu geben. Und das Buch war so gedruckt, daß die Sehkraft der Schüler nicht dadurch nothleiden konnte, während ihr Geist dadurch gewann. Auch dieses wie die andern durfte nicht mehr gebraucht werden, und von der ganzen für arme Schüler mit mühseliger Ersparniß angelegten Sammlung wurde wenigstens ein Drittheil unbrauchbar.

5. In der Sitzung der zweiten Kammer der b. Landstände am 9. März 1840 rügte der Abgeordnete, Dekan Götz, die Gewalt, womit die vom C.V. ausgehenden Bücher eingeführt wurden: Mag ein Vater seinem Sohne auch die beste Ausgabe (eines Klassikers) gegeben haben, so ist er nun genöthigt, ihn diese weglegen zu lassen, und ihm eine neue anzuschaffen, was Vielen, wie schön und billig diese auch seyn mag, immer hart ankommen wird. Dieß dünkt Vielen einer indirekten Steuer gleichzukommen. — Der Minister des Innern entgegnete, niemals sey ein Befehl ergangen, daß alle übrigen Bücher (als die vom C.V.) den Schülern aus den Händen genommen werden sollten, und der geehrte Antragsteller schwebe desfalls in einem großen Irrthum. Der Befehl sage nichts Andres, als daß an den Schulen keine andre Lehrbücher gebraucht werden sollen, als die allgemein vorgeschriebenen, deren Verlag dann allerdings der C.V. besorge. Ob die Eltern ihren Kindern neben den vorgeschriebenen auch noch andre Schulbücher in die Hände geben wollten, sey ihnen freigestellt. Wenn aber der verehrte Redner sage, manche Eltern dürften in der gegebenen Vorschrift eine indirekte Steuer erblicken, so scheine derselbe in einem großen Irrthum zu seyn. Die Bücher des C.V. seyen so wohlfeil, daß kein Verleger in Europa sie zu solchem Preise liefern könne. — Aber der Abgeordnete hatte gesagt, dadurch werde die gezwungene Einführung dieser Bücher zu einer indirekten Steuer, daß man die Schüler nöthige, die Bücher, die sie schon haben, in der Schule nicht mehr zu gebrauchen und neben dem Livius, Virgilius ɩc., den die Väter ihnen bereits angeschafft hatten, die Ausgaben dieser Schriftsteller vom C.V. anzukaufen: was mit dem vollsten Recht eine Steuer genannt wurde, eine Steuer, welche der Minister im Verlaufe seiner Entgegnung dadurch als solche anerkennt, daß er sagt, der C.V. habe sich aus seinem finanziellen Verfall in einem Zeitraum von wenigen Jahren wieder emporgehoben. Denn wenn die Sorge für Beschränkung der

[Margin: V. d. St. III, 170. — Das. 173. — Das. 175.]

Kosten von Seiten der Käufer eine Hauptrücksicht war, wie
Das. 174. immer erklärt wurde, so mußte man denen, welche das betreffende Buch schon besaßen, nicht zumuthen, ein neues, wenn auch ganz wohlfeiles, zu kaufen; und wenn die Sorge für guten Druck und die Schonung der Sehkraft der Schüler den C.V. nicht ruhen ließ, so mußte er ebenfalls den Schülern die Bücher lassen, welche in dieser Hinsicht tadellos waren. Es mußten aber alle ohne Ausnahme, sie mochten Bücher haben, welche sie wollten, gezwungen werden, diese wegzulegen, und die vom C.V. in der Schule ausschließend zu gebrauchen. Der Minister aber wendete die Worte des Abgeordneten, als hätte dieser beklagt, daß man den Eltern verbiete, ihren Kindern z. B. neben dem Cäsar des C.V. auch noch eine andre Ausgabe anzuschaffen, und versicherte, daß man weit davon entfernt sey, sie daran verhindern zu wollen.

6. Die Abdrücke der Klassiker, welche nun in den bayr. Gymnasien und lat. Schulen gebraucht werden müßen, haben meist gutes Papier und großen deutlichen Druck, so daß der eine und vornehmste Zweck, den man voranstellte, erreicht wird. Eine Aussonderung unsittlicher Stücke und Stellen hat meines Wissens nur bei Horaz stattgefunden, und zwar hier mit solcher Aengstlichkeit, daß die achtunddreißig Oden des ersten Buchs auf zwanzig herabgekommen sind. Bayrische Gymnasiasten dürfen unter andrem die Ode Integer vitae scelerisque purus nicht lesen; denn am Ende heißt es ja: Dulce ridentem Lalagen amabo. Dagegen hat der C.V. in Ciceros zweiter philippischer Rede die Stellen von dem unnatürlichen Laster unbedenklich abgedruckt, die kein Lehrer vernünftigerweise mit Schülern durchgehen kann. So kommen die bayr. Schüler auch um Horazens iter Brundisinum, ein in mehrfacher Beziehung durchaus wesentliches Stück, das man mit Auslassung der Verse 82—85 ganz unbedenklich machen konnte. Wenn indessen der Zwang im Gebrauche dieser Ausgaben im Allgemeinen dem Unterricht keinen Schaden brachte, so war dagegen an der Einführung

der Lehrbücher um so mehr zu tadeln. Da wo sachkundige Oberbehörden dem Schulwesen vorstehen, begnügt man sich, die Wahl der Lehrbücher negativ zu überwachen; wie denn z. B. Niemeyers Lehrbuch der Religion in solcher Weise aus den preußischen Lehranstalten entfernt worden ist. Aber vorschreiben, welche Lehrbücher gebraucht werden sollen, heißt das Wesen des Unterrichtens selbst mißverstehen, bei welchem die allein fruchtbare freie Thätigkeit des Lehrers offenbar auch des handgerechten Werkzeuges, eines nach seinem Sinne gewählten Lehrbuchs, bedarf. Es geschah in diesem Stücke, wie so oft in andern, daß man, um gegen wirkliche Uebelstände wirksam einzuschreiten, in einen entgegengesetzten gerieth, und daß man, um manche Verirrungen Einzelner abzuschneiden, Alle in ein gleiches Joch spannte. Man ist ohne Zweifel mit dem Diktiren von Paragraphen in den verschiedenen Disciplinen, die das Gymnasium zu behandeln hat, mit Recht höchst unzufrieden gewesen, und hat mit gutem Grunde verlangt, daß nach gedruckten Lehrbüchern gelehrt werden solle. Statt aber die Lehrer, die in jener Weise ihren Nichtberuf zum Lehramt kundgaben, zur Wahl zweckmäßiger Lehrbücher zu nöthigen, hat man allen ein Gebot auferlegt, das an sich schon ein Uebel ist, und vielfältige Nachtheile mit sich bringt. Manche der vorgeschriebenen Lehrbücher kann man nicht unzweckmäßig nennen, andre dagegen sind von der Art, daß ihr Ankauf nur eine Steuer für die Schüler genannt werden kann. So ist z. B. Mayers Lehrbuch der Algebra und Geometrie ein an sich nicht verwerfliches, aber den Schülern unbrauchbares Buch, da sie dasselbe weder zur Vorbereitung, noch zur Wiederholung gebrauchen können. So mag das für den Anfang in der Geschichte eingeführte Lehrbuch von Beck für Katholiken nicht unzweckmäßig seyn, paßt aber nicht für Protestanten, da es die Reformation nicht als ein Werk der göttlichen Vorsehung, sondern als das der menschlichen Leiden=

schaft darstellt. So erscheint endlich die im J. 1841 anbefohlene Einführung der französischen Grammatik von Bettinger als das Werk einer einseitigen Meinung vom Nutzen der darin befolgten Methode, während der hohe Preis, um den die Schüler das wenig brauchbare Buch ankaufen müssen, der im J. 1838 ausgesprochenen Absicht widerspricht, der Jugend wohlfeile Lehrbücher zu schaffen.

VII. Bestimmung des Gymnasiums.

1. Im Allgemeinen wurde bis ins Jahr 1833 der Grundsatz festgehalten, daß jede Art von Lehranstalten zu ihrem Gedeihen die Einhaltung gewisser, fester Gränzen gegenüber den koordinirten, so wie den drüber oder drunter stehenden nöthig habe. Die organischen Verordnungen von 1809 und 1816 wiesen den Gymnasien, Progymnasien, Realschulen, Vorbereitungsklassen und Volksschulen die Kreise ihrer Thätigkeit auf eine im Ganzen zweckmäßige Art an. Als dagegen im J. 1833 die Einrichtung der technischen Anstalten, womit früher schon verunglückte Versuche gemacht worden waren, mit erneutem Eifer aufgenommen wurde, sahen sich alle andre Lehranstalten, von der Volksschule aufwärts bis zur Universität von der Nothwendigkeit bedroht, ihre eigenthümlichen Zwecke denen der technischen Ausbildung unterordnen zu müssen. Das
Zeichnen wurde jetzt als ein Gegenstand der äußersten Wich- 1514.
tigkeit für alle, auch die niedersten Volksschulen erklärt; der Lehrer der Elementar-Volksschule sollte auch den Unterricht, wenigstens in der Linear- und Ornamentenzeichnung geben können. Die nächsten Anweisungen hierüber galten den Schul-
lehrerseminaren, deren Zeichnungslehrer sich am 25. April 1833 1515.
in München einfinden mußten, um theils noch für ihre Stellen geprüft zu werden, theils bezüglich des zu befolgenden Unterrichtssystems die nöthigen Detailinstruktionen zu empfangen. Das Was und das Wie in der Sache drückt folgende Stelle der Verordnung vom 28. März 1833 aus: „Der Elemen-

tarunterricht im Zeichnen wie im Schreiben ist bestimmt, dem Jünglinge die Regeln tief einzuprägen, innerhalb deren seine Individualität sich einst zu freierer Bewegung entfalten soll. Es ist also hier wie dort vorzüglich um das Identificiren der künftigen Lehrer mit diesen Regeln zu thun, und selbst allzuängstliches, scheinbar pedantisches Festhalten an der Umrißlehre würde weniger schaden, als irgend ein oberflächliches Hinweggehen über die so absolut nöthige Gründlichkeit." — Für alle
1516. nach dem J. 1833 zur Prüfung gelangende Schuldienstaspiranten sollte der Unterricht im Zeichnen einen nothwendigen Theil der Qualifikation bilden. Auch sollte überall sogleich nach Empfang des betreffenden Rescripts ausgemittelt werden, ob Schullehrer oder Handwerksmeister vorhanden seyen, welche den Zeichnungsunterricht an den Volksschulen geben könnten. — Man war aber so eilig und begierig, den eben erst gesetzten Baum auch schon in der Blüthe zu sehen, daß man einem Distriktsschuleninspektor auftrug, bei der ihm vorgesetzten Kreisregierung die Versetzung derjenigen Dorfschullehrer, welche keinen Zeichnungsunterricht geben könnten, auf andre Schulstellen anzutragen; was aber darum unterbleiben mußte, weil dieselben auf den andern Schulstellen, wohin man sie versetzt hätte, doch diesen Unterricht auch nicht hätten geben können. Auch die lateinischen Schulen sollten eifriger als bisher den Zeichnungs-
1574. unterricht betreiben, und zwar vorzugsweise das Linear- und Ornamentenzeichnen. Das ist nun innerhalb weniger Jahre mit manchem Andern, was jene Zeit brachte, so vorübergegangen, daß zehn Jahre später sicherlich viele von denen, die als Referenten oder Oberschulräthe die Ausführung vorhandener Ordnungen zu überwachen haben, nichts mehr von der dem Linearzeichnen beigelegten Wichtigkeit wußten. Aber damals konnte es geschehen, das der Chef einer Kreisregierung, dem man bei einer Prüfung Zeichnungen von Schülern einer lat. Schule vorlegte, der Meinung war, sie hätten lauter Linear- und Ornamentenzeichnungen machen sollen. Er hätte mit dem-

selben Eifer das Zeichnen von lauter Nasen begehrt, wenn das in den Rescripten als das Wichtigere bezeichnet gewesen wäre.

2. Doch die augenblickliche Erhebung des Zeichnens gefährdete nur den Erfolg des Zeichnungsunterrichtes selbst, insofern derselbe durch die einseitige Richtung, die man ihm geben wollte, bedroht war. Dagegen war das Wesen des Gymnasiums und der lateinischen Schule selbst durch andre Paragraphen der Verordnung vom 28. März 1833 in seinem Innersten angegriffen. Diejenigen Schüler der neuerrichteten 1522.
landwirthschaftlichen und Gewerbeschulen, welche zuvor eine lateinische Schule besucht und von derselben ein Absolutorium erhalten haben, sollten hinfort an dem Unterricht der Gymnasialschüler in Religion, allgemeiner und bayrischer Geschichte, Erdbeschreibung und deutscher Sprache samt der damit verbundenen allgemeinen Theorie der redenden Künste Antheil nehmen, sowie es ihnen auch gestattet seyn sollte, den Unterricht in lebenden auswärtigen Sprachen mitzugenießen. Die drei Curse der landwirthschaftlichen und Gewerbeschulen sollten den drei jüngern Gymnasialklassen (vom 14ten bis 17ten Jahre) so zur Seite gestellt werden, daß je einer derselben den Unterricht in genannten Fächern mit einer dieser Klassen erhalte, und zwar in vierzehn wöchentlichen Stunden, so daß der erste Curs und die erste Gymnasialklasse wöchentlich 6 Stunden Religion, 4 Stunden Geschichte und Geographie und ebensoviel deutsche Sprache, der zweite Curs mit der zweiten Gymnasialklasse 4 Stunden Religion, 6 Stunden Geschichte und Geographie und 4 Stunden Theorie der redenden Künste mit Uebungen in deutscher Sprache, der dritte Curs mit der dritten Gymnasialklasse denselben Unterricht mit gleicher Eintheilung erhalte, und der Klassenlehrer der dritten Gymnasialklasse noch nebenher den Zöglingen des dritten Curses gesteigerten Unterricht in der Theorie der redenden Künste in außerordentlichen Stunden ertheile, damit ihnen das nicht entgehe, was den Gymnasialschülern von diesem Fache erst in der vierten Gym-

nasialklasse mitgetheilt werde. Die Rektorate sollen Sorge dafür tragen, „daß dem Unterricht in den klassischen Sprachen zwar die nöthige Zeit fortan gewidmet, und zu diesem Behufe sogar die Gesammtheit der Lehrzeit in dem Falle Bedürfens um einige Stunden wöchentlich vermehrt, dieser Unterricht aber von jenem in der Religion und in den Realien unbedingt getrennt, und letzterem einschlüssig der Religionslehre eigene zusammenhängende Stunden gewidmet werden, damit die betreffenden Schüler der Gewerbs- und landwirthschaftlichen Schulen nur einmal täglich im Gymnasium zu erscheinen brauchen, und auch die Lehrvorträge an den Gewerbs- und landwirthschaftlichen Schulen hiernach benützen können."

Wenn es hienach mittelbar anbefohlen wurde, den Unterricht in Religion und Realien für die Gymnasiasten größtentheils auf den Nachmittag zu verlegen, da der letztern Anweisung nur auf diese Art und auch so nicht ganz, sondern nur annähernd entsprochen werden konnte (denn vierzehn Stunden sollten gegeben werden, und nur acht werden in bayrischen Gymnasien Nachmittags gegeben; und überdem bestand und besteht noch der Befehl, in den Gymnasien die Morgenstunden auf den klassischen Unterricht, und die Stunde 10—11 aufs Griechische zu verwenden): so konnte man auch hiebei noch nicht stehen bleiben. Denn was eigentlich nur denjenigen landwirthschaftlichen und Gewerbeschülern zugedacht war, welche sich zum Uebertritt in das Gymnasium qualificirt zu haben schienen, das wurde im Verfolge derselben Verordnungen vollends auch noch andern eingeräumt, welche keinerlei Vorbereitung zum Ver-
1523. ständniß der angewiesenen Lehrvorträge mitbrachten. „Da übrigens unendlich daran gelegen ist, daß die Lehrstunden der Gewerbsschule auch den gebildeten Lehrlingen und Gesellen zugänglich seyen, und da die Stunden, in welchen letztere von ihren Meistern entbehrt werden können, vielfach nach örtlichen Rücksichten wechseln, so wird erwartet, daß die Gymnasialrektorate im gemeinsamen Benehmen mit den Rektoraten der

Gewerbs= und landwirthschaftlichen Schulen, und unter Mitwirkung des Ortsscholarchats die Stunden für den Realunterricht mit besonderer Würdigung dieser örtlichen Rücksichten festsetzen. In dem Falle nicht erzielbaren freundlichen Uebereinkommens entscheidet die kön. Kreisregierung." Nach diesem Theile der Verordnung blieb nichts übrig, als die vierzehn zum Unterricht in Religion und Realien bestimmten Stunden auf den Abend, etwa von sieben Uhr an, zu verlegen, weil vorher weder gebildete noch ungebildete Handwerksgesellen und Lehrlinge, und auch da auch oft noch nicht entlassen werden. Die Gymnasiasten der drei jüngern Abtheilungen wurden hiedurch angewiesen, die angemessenen Tagesstunden zu Anderem, als zum Genusse des Unterrichts zu verwenden, und dagegen Abends, fast durchgängig bei Licht, ihren Realienunterricht zu besuchen.

3. Es war die Zeit, wo man eilends das Gebäude des umfassendsten technischen Unterrichts vom Fundament bis zum Giebel aufrichtete. Die Freude daran sprach sich in den Erlassen des Ministeriums sowohl beim Entstehen dieses Gebäudes, 1538.
als auch und insbesondere durch eine sehr umfangreiche Verordnung vom 4. April 1836 aus, wodurch übrigens die zahlreichen Verordnungen von 1833 über denselben Gegenstand außer Wirksamkeit gesetzt wurden. Im Eingang jener Ver= 1615.
ordnung heißt es: „Als Seine Majestät durch Allerhöchste Ver= 1569.
fügung vom 16. Februar 1833 den gesammt=technischen Unterricht nach einem umfassenden Systeme zu reorganisiren und auf der breiten Grundlage wohlbemessenen Ineinandergreifens aller verwandten, mit den übrigen Bildungsanstalten der Monarchie in entsprechende Wechselwirkung zu setzen geruhten, konnte es den so wohlmeinenden kön. Befehlen an freudigem Entgegenkommen nicht fehlen. Und in der That, kaum war der großartige Gedanke des erhabenen Monarchen durch die Vollzugsvorschrift .... durch die Erläuterungen .... dann durch die generalisirten Weisungen .... Verwaltenden und Verwalteten in seinem vollen Umfange klar geworden, so reiften auch allent=

halben seine Folgen zur segenvollen Frucht. Die kurze Frist zweier Jahre reichte hin, ohne Erhöhung der öffentlichen Auflagen, ohne Inanspruchnahme des Reichsreservefonds, auf dem einfachen Wege möglichst zweckmäßiger Verwendung der verfügbaren Mittel eine Schöpfung hervorzurufen, deren sich in gleicher Vollständigkeit kaum ein andrer deutscher Staat erfreuen möchte. Stolz und Dankgefühl erfüllen jede Bayerbrust bei dem Anblicke solcher Ergebnisse." Ebenso heißt es am Ende
1615. genannter Verordnung: „Der durch die Allerhöchste Verordnung vom 16. Februar 1833 und durch gegenwärtige Vollzugsweisung vollständig geregelte technische Unterricht zählt würdig unter die vielen unschätzbaren Wohlthaten, welche der erhabene Geist des edlen Monarchen der bayerischen Nation zugewendet hat. Der ureigendsten Idee Seiner Majestät des Königs entsprossen, und durch Ihn bis in die Einzelheiten des Vollzugs entwickelt, eröffnet er dem Talente bisher kaum geahnte Bahnen, und gewährt dem bayerischen Volke als Ausfluß freien Herrscher-Entschlusses in dem großartigsten Maße, was in so vielen Ländern noch immer Gegenstand unerreichbar geglaubter Wünsche ist." Das Ineinandergreifen aller verwandten Bildungsanstalten wurde nicht blos im gewöhnlichen Sinne, nach dem Verhältniß der verwandten und doch wieder für sich bestehenden Wissenschaften und Fertigkeiten erstrebt, die in den Lehranstalten repräsentirt werden sollten, sondern die verschiedenartigen Bildungsgänge, ebenfalls durch die Lehranstalten vorgestellt, wurden in der Weise mit einander in Verbindung gesetzt, daß z. B.
1580. 1661. die Zöglinge der Gewerbeschule auch Encyklopädie der Landwirthschaft, und die Landwirthschaftsschüler auch Encyklopädie der Gewerbe zu hören angewiesen wurden. Und wie die Bil-
1513. 1537. dungsgänge, so wurden auch die Lehrer oder auch Nichtlehrer zu Lehrthätigkeiten verwandt und eingeladen, wozu sie entweder gar keine Vorbereitung gemacht hatten, oder wegen der Art der Schüler nicht vorbereitet waren. Doch die Gründung und Führung der polytechnischen, der gewerblichen und land-

wirthschaftlichen Schulen darzustellen wäre ein besondres Geschäft, das der Aufgabe dieser Schrift ferne steht. Uebrigens sind viele der 1833 gegründeten Gewerbeschulen in kleinern Städten wieder schnell eingegangen.

4. Nachdem im Ausgange des Winters 1833 die Verordnungen erschienen waren, welche den Unterricht in Religion und Realien nicht nur für frühere Schüler der lat. Schule, die zu Gewerben und Landwirthschaft übergiengen, sondern auch für gebildete Lehrlinge und Gesellen den Gymnasien zuwies, kamen zwei Kommissäre des Ministeriums, ein Ministerial- und ein Oberstudienrath, nach N., um hier die Ausführung der neuen Ordnung zu betreiben. Als diese am 19. Mai auf dem Rathhause zu N. zu dem angegebenen Zwecke die dabei betheiligten Schulvorsteher zusammen mit den Bürgermeistern und einigen Notabeln der Stadt versammelt hatten, wurde ihnen vorgestellt, daß die Ausführung dieser Verordnung das innerste Wesen der Gymnasien verletzen werde; daß man sie damit einem fremden Zwecke, dem einer untergeordneten Sphäre opfere. Das Mißliche der Sache liege nicht blos darin, daß die Gymnasialschüler mehr zu lernen haben, als die andern, sondern in der qualitativen und durchgängigen Verschiedenheit der Bedürfnisse und der Vorbildung. Sie möchten sich daher bei der Staatsregierung dafür verwenden, daß man den Gymnasien, für welche das eine Lebensfrage sey, ihren eigenen Weg und ihren eigenen, gesonderten Bestand lasse. Die Kommissäre waren aber nicht beauftragt zu verhandeln, sondern gegebene Befehle zur Ausführung zu bringen. Am 19. Juli 1833 kam der damalige Chef der innern Verwaltung selbst nach N., um da, wie in andern Städten, die Zustände der Schulen mit eigenen Augen anzusehen, und sie den neuen Ordnungen anzupassen. Er stellte in einer Sitzung, wozu ungefähr dieselben Personen, wie zwei Monate zuvor berufen wurden, und die bis Nachts gegen eilf Uhr dauerte, mit aller Wärme der ihm eigenen Beredtsamkeit das Zweckmäßige und Schöne der neuen

Einrichtungen gegenüber der Mangelhaftigkeit und Peinlichkeit der bisherigen vor, und forderte die Anwesenden auf, ihre Ansichten davon unbefangen darzulegen. Hierauf wurde ihm wieder dasselbe, wie den Kommissären entgegengehalten; die wirklich unübersteiglichen Schwierigkeiten der Ausführung wurden nur so weit berührt, daß gezeigt wurde, wie man diesen Realienunterricht gar nicht geben könne, ohne den Theil des gesammten Gymnasialunterrichts, welcher für künftige Studirende der wichtigste sey, in der ihm zugewiesenen Stundenzahl zu beeinträchtigen; daß diese Stundenzahl in keiner Weise beschränkt werden könne, wenn noch einige Kenntniß der klassischen Literatur erzielt werden solle; jeder Zweig der Bildung gedeihe dadurch am Besten, daß man die ihm gewidmeten Lehranstalten sich ganz dem Charakter desselben gemäß entfalten, das Verwandte an sich ziehen, das Fremdartige ferne halten lasse; das aber, was man uns rücksichtlich der Gewerbeschüler und der andern uns zuzuweisenden Schüler zumuthe, ordne den Zweck und die Bestimmung des Gymnasiums einer ganz verschiedenartigen Richtung unter, womit denn die Gymnasien ihren Charakter und ihre Natur einbüßten. Es war bei diesen Darstellungen und Entgegnungen die Form, worin nicht nur das Anbefohlene vorgetragen, sondern auch die schnurstracks entgegengesetzte Ueberzeugung vernommen und geduldet wurde, erfreulich und wohlthuend, im Gegensatze gegen das, was sonst in Bayern als Ton in solchen Fällen gewöhnlich ist. Der nachtheilige Einfluß jener Zumuthung auf die Gymnasien wurde nicht anerkannt, und auf die Zulassung der gebildeten Handwerksgesellen und Lehrlinge zwar stillschweigend verzichtet, aber auf der der Gewerbeschüler und Landwirthschaftsschüler bestanden, und die Reduktion des Unterrichts in alten Sprachen auf wenigere Wochenstunden als demnächst bevorstehend angekündigt. Auch nach Abgang des Ministers wurden noch Konferenzen über die Ausführung der Verordnung vom 28. März in N. gehalten, weil man, wie es scheint, hier zuerst die Aus=

führbarkeit der neuen Einrichtungen erwiesen sehen wollte. Das Ministerium suchte dieselbe unter Anderem dadurch zu fördern, daß die Beibringung des Absolutoriums von der lat. Schule für Gewerbeschüler, die an dem Realienunterricht im Gymnasium Antheil nehmen wollten, unter dem 4. December
1833 erlassen wurde: „Um den Uebergang zu der neuen un- 1677.
widerruflich festgesetzten Ordnung noch mehr zu erleichtern, und talentvollen Jünglingen die vollen Segnungen des Realunterrichts an den Gymnasien möglich zu machen, wird auf den Wunsch verschiedener Rektorate noch weiter festgesetzt: Wenn ein in den Jahren 1833 und 1834 in die Gewerbeschule eintretender Schüler wenigstens die beiden untern Klassen der lat. Schule zurückgelegt hat, und das Gymnasial-Rektorat ihn . . . für reif genug hält, um an dem Realienunterricht an dem Gymnasium mit Erfolg Theil zu nehmen, so kann ein solcher Schüler zu diesem Unterricht gleich den die lat. Schulen vollkommen absolvirt habenden Gewerbschülern zugelassen werden." Hierauf folgen noch zwei weitere Bedingungen. Es wäre damals für kein Rektorat räthlich gewesen, einen solchen Schüler nicht für reif zu halten. Und man erkannte nicht, daß ein Rektorat, welches hiezu die Hände bot, die eigene Anstalt wissentlich verderbte, und namentlich alle Ordnung für das Aufrücken, die nothwendige Abhängigkeit desselben von einer gewissen geistigen Errungenschaft muthwillig aufhob. Es war aber doch eine im Ganzen überflüssige Furcht, in der man für die Gymnasien geschwebt hatte; nicht als ob es ohne Nachtheil bliebe, wenn dergleichen Anordnungen auch nur gegeben, obgleich nicht ausgeführt werden; sondern die Schüler blieben aus, welche jene Furcht erst hätten wahr machen können. Ohnedies waren auf höheren Befehl da und dort transitorische Klassen zum zeitweiligen Uebergang von der lateinischen zur Gewerbeschule errichtet werden. Als aber das Gymnasial-Rektorat in N. in Folge obiger Verordnung vom 4. December 1833 das Rektorat der Kreisgewerbeschule in N. ersuchte,

diejenigen seiner Schüler, welche von der darin gegebenen Vergünstigung Gebrauch machen wollten, an das Gymnasium überzuweisen, antwortete das letztere Rektorat am 23. December,
V. 27. Dec. 1833. daß kein Schüler der bezeichneten Kategorie sich gemeldet habe. Von Denen, welche die lat. Schule absolvirt hatten, begehrte ein einziger an dem Realienunterricht im Gymnasium Theil zu nehmen. Eine Aenderung in der Stundeneintheilung wurde nicht gemacht, wie es überhaupt in einer Zeit, wo die Principien selbst so stark undulirten, als unabweisbare Pflicht erschien, manches Antiquirte zu erhalten, manches, das noch nicht da war, zu anticipiren, und vor Allem zu thun, was man selbst als recht und zweckmäßig erkannte. Am 4. April
1615. 1836 erschien die sehr umfassende Verordnung, welche, indem sie eilf seit 1833 erlassene allgemeine Verordnungen neben den andern besondern Rescripten über die Einrichtung des technischen und landwirthschaftlichen Unterrichts
1586. zurücknahm, auf der Theilnahme der Gewerbe- und Landwirthschaftsschüler am Realienunterricht der Gymnasien zwar bestand, im Uebrigen aber denselben eine solche Anzahl von Lehrstunden in den Gewerbeschulen zuwies, daß schon dadurch diese Theilnahme ausgeschlossen war. Ein Geschichtschreiber des technischen Unterrichts in Bayern würde zu berichten haben, was auch von der Ordnung des 4. April 1836 ausführbar, und was nicht ausführbar gewesen sey. Hier genügt es zu berichten, daß mit dieser Ordnung die Gefahr für die Gymnasien, durch Unterordnung unter die Zwecke des technischen Strebens ihrer Natur entfremdet zu werden, damals vorübergegangen und seither nicht mehr erschienen sey.

VIII. Gebet. Religion. Sonderung nach der Konfession.

1. Von früher her war nur im Allgemeinen die Sitte eingeführt, daß Morgens die Lehrstunden in den einzelnen Klassen mit Gebet eröffnet wurden. Im Jahr 1839 wurden auch für die Morgenandacht stehende Formen eingeführt. Die nächste Veranlassung gab die Bemerkung, „daß in den Schulen und Studienanstalten mit der allgemeinen Morgenandacht vor dem Beginne des Unterrichts nicht allenthalben zugleich auch das Gebet für den Landesherrn verrichtet werde, welches zur Förderung einer frühzeitigen richtigen Erkenntniß der dem Unterthanen gegen seinen Landesfürsten obliegenden Pflichten so wesentlich beiträgt.“ So wurde den protestantischen Rektoraten befohlen, nicht nur sogleich anzuordnen, daß vom kommenden Schuljahr anfangend vor dem täglichen Beginne des Unterrichts mit der allgemeinen Morgenandacht allenthalben auch das Gebet für Seine Majestät den König als Landesherrn nach einem der mitgetheilten Formulare verrichtet werde, sondern auch Sorge dafür zu tragen, daß die Jugend schon frühzeitig im Allgemeinen über die Pflichten gegen den Landesherrn gehörig unterwiesen werde. Und da das königl. Ministerium des Innern in Kenntniß gesetzt worden sey, daß die Morgengebete in den protestantischen Lehranstalten noch öfters der rechten Form und der würdigen Haltung im Aeußern zu ermangeln scheinen, so solle inskünftige das Morgengebet entweder gemeinschaftlich

912.
Min.-R. 17. Februar 1839.
R. 16. Sept. 1839.

von sämmtlichen Schülern und Lehrern in der ihnen angewiesenen Kirche oder im Betsaale, oder für die einzelnen Schulabtheilungen im Lehrzimmer abgehalten werden. Eine vollständige Morgenandacht habe aus Gesang, Gebet und biblischer Vorlesung oder Betrachtung zu bestehen, das Gebet aber müsse jedenfalls immer stattfinden; dasselbe müsse Bitte, Danksagung und Fürbitte für alle Menschen, für den König und die Obrigkeit enthalten, kurz, erbaulich, und dem Alter wie der Fassungskraft der Schüler angemessen seyn. Bis eine vollständige * Sammlung von Schulgebeten verfaßt und bekannt gemacht werde, mögen sich die Lehrer eines der mitgetheilten Formulare bedienen, oder auch ein Erbauungsbuch dazu anwenden, soferne die Kirchenbehörde gegen dessen Inhalt nichts zu erinnern habe. Wenn aber in dem allgemeinen Morgengebete die Fürbitte für den König und die Obrigkeit nicht schon enthalten sey, so müsse dieselbe nach der in den mitgetheilten Formularien aufgenommenen Form an geeigneter Stelle eingeschaltet oder angehängt werden, das Vaterunser müsse jedes Gebet beschließen. Uebrigens solle das Gebet in der Regel nicht von dem Lehrer,** sondern von einem derjenigen Schüler vorgetragen werden, die sich auszeichnen und mit Ausdruck vorzutragen verstehen. Dieser Anweisung war das Schema eines Rituales für die vollständige Morgenandacht, dann vier Formulare zu Morgengebeten und zwei einzuschaltende Gebete für den König angefügt, von welchen der Anfang des zweiten also lautet: „Gelobet seyst du, Herr unser Gott, gelobet sey dein heiliger Name, durch dich regieren die Könige, durch dich herrschen die Fürsten der Erde und es ist keine Obrigkeit ohne von dir. Wir danken dir auch heute wieder von ganzem Herzen, daß du auch über uns in Gnaden einen König gesetzt, und dich und deinen heiligen Willen in ihm uns geoffenbaret hast.“

* Eine solche ist bis 1844 noch nicht erschienen.

** Der doch gewiß hier den Hausvater vorstellt.

Dieser Anordnung lag die Meinung zu Grunde, daß eine Empfindung um so stärker geweckt und genährt werde, je öfter man die Menschen veranlasse, die Worte zu hören und auszusprechen, die den Ausdruck dieser Empfindung enthalten. Wäre das richtig, so müßte allerdings das tägliche Gebet für den Landesherrn überall in allen Schulen der christlichen monarchischen Staaten nach dem Vorbilde Bayerns eingeführt werden. Wenn aber im Gegentheile mit Recht behauptet wird, daß die tägliche Wiederholung des Ausdrucks einer Empfindung diese Empfindung selbst abstumpft, anstatt sie zu beleben, so hat man mit der Anweisung zu dieser täglichen Fürbitte gewiß nichts zur Förderung des Respekts und des Gehorsams gethan. Je genauer irgendwo diese Anweisung befolgt wird, desto gewisser ist als einzige Frucht derselben eine Mehrung des unseligen Reichthums an Redensarten in Bayern zu erwarten.

2. Die verschiedenen Schulplane bis 1830 ordneten den Religionsunterricht in der gewöhnlichen Weise, indem sie demselben durchweg in den Studienanstalten zwei Wochenstunden zutheilten. Da aber durch die Ministerialverfügung vom 3. Febr. 1834 die Zahl der Wochenstunden für den Hauptunterricht sowohl in lat. Schulen als in Gymnasien auf zweiundzwanzig 675. 689.
beschränkt wurde, so wies man zugleich die Rektorate an, in den Gymnasialklassen künftighin dem Religionsunterricht wöchentlich nur *eine* Stunde zu widmen. Dieß wurde im Jahr Min.-R. 8. Aug.
1838 dahin verändert, daß dieser Unterricht wieder in zwei Stunden gegeben werden sollte, ohne daß man deswegen die Gesammtzahl von zweiundzwanzig Stunden überschritte. Daher mußte der deutschen Sprache und Literatur eine Stunde abgezogen werden. Längere Zeit beschäftigte sich die Oberbehörde mit der Frage, inwiefern Kenntnisse in der Religion *und* *Religiosität* in der Lokation mit einzurechnen und durch Preise zu belohnen seyen. Die Frage selbst kann offenbar nur da aufgeworfen werden, wo die Meinung nicht abgethan ist, daß der Schüler in der Religion die größten Fortschritte

gemacht habe, der irgendwas, das als Wissenschaft derselben gilt, am besten auswendig weiß. Es gab Anstalten genug, in welchen nach der Religion locirt, und diese besondre Lokation in die allgemeine eingerechnet wurde; und in Augsburg gab es einmal einen Schüler, welcher in der Religion der fünfundsiebenzigste war. Die Oberbehörde neigte sich eine Zeit lang der Ansicht zu, daß die Religion kein Lehrgegenstand sey, in dem man die Kenntnisse etwa wie in einer Sprache berechnen könne, und daß ein Preis für Religionskenntnisse oder Religiosität der Sache selbst widerspreche. Beides wurde fernerhin für unstatthaft erklärt, zugleich aber eine Anordnung getroffen, die in ihrer Art schlimmer war, als die frühere Lokation. Es wurden jetzt für die Religionskenntnisse und die Religiosität Noten, Klassen und Stufen festgestellt in folgendem Schema:

Min.-R. 25. Okt. 1840 und 6. Juni 1841.

Note:	Klasse:	Stufe:	
1.	I.	1.	ausgezeichnet.
2.	I.	2.	vorzüglich (sehr gut).
3.	II.	1.	vollkommen gut.
4.	II.	2.	hinlänglich.
5.	III.	1.	gering.
6.	III.	2.	schlecht.

Man sieht, daß der Koncipient dieses Schemas nicht einmal der Sprache mächtig war, da er *vollkommen gut* dem Grade nach unter *vorzüglich* und *sehr gut* setzte, und von dem *vollkommenen* unmittelbar zum *hinlänglichen* übergieng, was in Bayern nie anders, als im Sinne von *unzureichend* genommen wird. Nach dieser Anweisung vom 6. Juni 1841 sollte sich jeder Schüler darüber ausweisen, daß er in Absicht auf Frömmigkeit und religiöse Gesinnung sowie auf sittliches Verhalten mindestens die Klasse I, 2, *vorzüglich* oder *sehr gut*, und in Religionskenntnissen mindestens die Klasse II, 1, *vollkommen gut* sich erworben habe, um in eine höhere Klasse aufrücken, oder von einer

Studienanstalt zur andern übergehen zu können. Hiedurch kam man in große Noth: sollte man die Religions- und Frömmigkeitsnoten für die Schüler steigern, oder jungen Leuten, die sich zum Aufrücken wirklich qualificirten, das Aufrücken verweigern, weil man ihnen nicht solche Noten geben konnte, die dasselbe gestatteten? Im erstern Falle versündigte man sich gegen die Wahrheit, und zwar unter dem Mitwissen der Schüler, denen die Lehrer ihrer Verpflichtung gemäß oft genug sagten, wie es wirklich mit ihnen stehe; im zweiten begieng man ein schreiendes Unrecht. In N. steigerte man die Noten nach Möglichkeit, weil das Unrecht des Sitzenlassens als das größere Uebel erschien; man suchte das Uebel der Unwahrheit, für eine Lehranstalt wahrhaftig ein jämmerliches, durch mündliche Erklärung gegen die Schüler zu mindern. Dennoch aber geschah es, daß ein befreundetes Rektorat Anstand nahm, einem Schüler von N., dem hier mit der Frömmigkeitsnote II, 1, vollkommen gut, das Aufrücken in die höhere Klasse gestattet worden war, (weil es einmal unmöglich war, seine Note noch mehr zu steigern) den Eintritt in diejenige Klasse des Gymnasiums zu — zu gestatten, für welche er in N. befähigt erklärt worden war. Nicht als ob jenem Rektorat ein Schüler nicht fromm genug gewesen wäre, dessen Frömmigkeit als vollkommen gut bezeichnet worden war; aber nach dem neuen Rescript sollte er mindestens die Note vorzüglich oder sehr gut haben, welches nach solchem Sprachgebrauch mehr als vollkommen gut ist, um in die höhere Klasse aufzurücken. Und es wurde zu jener Zeit allerdings immer schwerer und bedenklicher, der Ueberzeugung ein Recht gegen die vorgeschriebene Ordnung einzuräumen.

3. Der Oberbehörde kamen über die durch Rescript vom 6. Juni 1841 gegebene Ordnung Klagen ganz entgegengesetzter Art zu. Die einen Rektorate klagten, daß „jene Ordnung in Min.-R. 27. Januar 1842.
der Ausführung den größten Schwierigkeiten begegne, indem sie von den Schülern Unerreichbares fordere, und die Lehrer

in die traurige Alternative versetze, entweder Strenge übend den größten Theil der Schüler am Vorrücken zu hindern, oder ihnen gewissenlos Noten zu ertheilen, die sie nicht verdienten; daß auch der in der Notenstufe II, 1, vollkommen gut liegende Widerspruch zu gehässigen Mißdeutungen führe." Die andern aber klagten, „daß die Unterlassung der Klassificirung und Preisevertheilung aus dem Religionsunterricht auf den Eifer der Schüler in Erwerbung von Religionskenntnissen den nachtheiligsten Einfluß äußere," und demnach wieder in der Religion locirt, diese Lokation in der Hauptlokation wieder eingerechnet, und auch wie früher Religionspreise ausgetheilt werden möchten. Das Lociren wurde zurückgewiesen, „da jede Einrechnung und Klassificirung mit dem unbestreitbaren Grundsatz, daß die Religion über allen Ziffern erhaben, und die Religiosität eines Schülers nicht durch seine Religionskenntnisse allein, sondern durch innere religiöse Gesinnung bedingt sey, ganz unvereinbar erscheine." Dagegen wurde gestattet, „daß in jeder Klasse aus dem Religionsunterrichte ein Preis alljährlich verliehen werde; jedoch nur an Schüler, welche in Absicht auf Religiosität und Sittlichkeit den Bestimmungen des Ziffers 4 der Ministerialentschließung vom 25. Okt. 1840 vollkommen genügen," und so „daß die zur Anschaffung der Preise erforderlichen Geldmittel entweder durch Ersparungen an andern Positionen der Ausgaben auf Erziehung und Unterricht, oder durch verhältnißmäßige Minderung der Ausgaben auf die übrigen Preise ermittelt werden." Auf die erste Klage wurde erwiedert, es solle hinfort „für das Vorrücken in eine höhere Klasse jeder Schüler sich ausweisen, daß er in Absicht auf Frömmigkeit und religiöse Gesinnung, sowie auf sittliches Verhalten mindestens die Note II, 1, vollkommen gut, in Religionskenntnissen aber mindestens die Note II, 2, hinlänglich, sich erworben habe; dann, daß letztere Note, nehmlich II, 2, um sie der erstern, II, 1, vollkommen gut, in Gemäßheit der durch Ministerialentschließung vom 6. Juni 1841

ausgesprochenen Bestimmung der IIten Hauptklasse näher anzuschließen, mit dem Prädikate hinlänglich gut zu bezeichnen sey." Zugleich wurden, wie gewöhnlich, die Kreisregierungen angewiesen, die Rektorate von dieser Anordnung zu unterrichten, und den Vollzug derselben sorgfältigst zu überwachen. Damit war der Absprung in der Klasse II. minder groß gemacht, im Uebrigen aber nichts gebessert, die Nothwendigkeit für die Lehrer, dem Schüler zu Liebe zu lügen oder dem Gesetze zu Liebe Unrecht zu thun, nicht aufgehoben. Denn wo ist ein Schüler, oder vielmehr, wo ist ein Mensch, welcher in Frömmigkeit und Sittlichkeit vollkommen gut genannt zu werden verdiente? Wollte man aber auch über die nothgedrungene Hyperbel wegsehen, und sich entschließen, das was man anderwärts gut nennt, nach bayerscher Zeugnißterminologie vollkommen gut zu nennen, so konnte man auch so den durch Rescript vom 27. Januar 1842 aufs neue festgestellten Grundsatz, daß das Vorrücken in eine höhere Klasse von der Frömmigkeitsnote abhängig gemacht werden solle, nur mit der gewaltsamsten Unterdrückung der eigenen Ueberzeugung anwenden. Dieser Grundsatz zeigt, wie so vieles im gleichen Bereiche, die Umprägung eines richtigen negativen Satzes in einen widersinnigen positiven. Es ist natürlicherweise richtig, einem unsittlichen Schüler das Vorrücken zu versagen, aber widersinnig und widernatürlich, das Vorrücken von dem positiven Erreichen einer sittlichen und mehr noch einer religiösen Stufe abhängig zu machen, die weder der nur in der Entwicklung begriffene Mensch erreichen, noch der Lehrer, wenn sie auch erreicht wäre, mit Sicherheit erkennen und bestimmen kann. Wo übrigens Schüler verschiedener Konfession in einer Anstalt beisammen waren, durfte man mit Gewißheit voraussetzen, daß die einen, wenn nicht bei offenbarer Unsittlichkeit, die geforderten Noten von ihrem Religionslehrer durchaus erhielten; so daß man sich wieder nicht bedenken konnte, welches von beiden Uebeln, die Unwahrheit oder das Unrecht, zu wählen sey. Aber auch nach diesem Entschlusse gab es noch

Schwierigkeiten. Als in N. eben über die Zeugnisse und das Vorrücken Beschluß gefaßt werden sollte, im August 1842, fand sichs, daß zwei jüngere Gymnasialschüler sich etwas leichtfertig über religiöse Gegenstände geäußert hatten. Man konnte darin nur jugendlichen Unverstand und vielleicht den Widerspruch dessen erkennen, was beide in ihren Familien, und was sie in der Schule hörten; und nach dem Stand ihrer Kenntnisse, wie nach ihrem Benehmen ihnen das Vorrücken nicht ohne schreiendes Unrecht versagen. Aber wie sollte man sie in Frömmigkeit und religiöser Gesinnung vollkommen gut nennen? Und ohne dieses Prädikat sollten sie nicht vorrücken. Es wurde die Auskunft getroffen, daß beiden gar kein Zeugniß über Frömmigkeit und Religionskenntnisse gegeben, und ihnen das Vorrücken nach dem Stand ihrer übrigen Kenntnisse gestattet wurde, eine Abweichung von der bestehenden Ordnung, wofür der Vorsteher der Anstalt die Verantwortung auf sich nahm. Seit dem Rescript vom 27. Januar 1842 ist keine Veränderung in den Anordnungen über den Religionsunterricht vor sich gegangen. Noch immer rücken blos solche Schüler aus den untern Klassen in die obern ein, welche in Frömmigkeit und religiöser Gesinnung vollkommen gut genannt werden.

4. In derselben Zeit, zu welcher für den Religionsunterricht die angeführten Bestimmungen gegeben wurden, ordnete die Oberbehörde auch die Trennung des geschichtlichen Unterrichts nach Konfessionen an. Es war die Absicht, in den Lehranstalten, die von Schülern beider Konfessionen besucht würden, diesen Unterricht von dem jeweiligen Religionslehrer ertheilen zu lassen: wobei in keiner Weise gefragt wurde, ob derselbe auch die nöthigen Kenntnisse in der Geschichte habe. Das einzige Hinderniß der unverweilten Ausführung war das Geld: da die Kreisregierungen berichteten, daß man die Remuneration der neuen Geschichtlehrer aus den Mitteln der Kreisschuldotationen nicht bestreiten könne, und darum neuer Zuschüsse

Min.-R. 31. Mai 1840.

dazu aus dem Centralfond bedürfe. So wurde beschlossen, die frühere Einrichtung (wonach der Klassenlehrer auch Lehrer der Geschichte ist) bei den einen Anstalten bestehen zu lassen, bis „ergiebigere Mittel des Vollzuges jener Anordnung sich auffinden lassen;“ dagegen an den Studienanstalten zu München, Regensburg, Speyer, Zweibrücken, Kempten, Würzburg, Schweinfurt, Aschaffenburg, die Maßregel der konfessionellen Trennung mit dem Eintreten des Schuljahrs $18^{40}/_{41}$ in Vollzug zu setzen, und den Geschichtsunterricht an die Religionslehrer des betheiligten Bekenntnisses gegen Bezug angemessener, den Betrag von 150 fl. nicht übersteigender Funktionsremunerationen zu übertragen. Hiebei wurde den Kreisregierungen auf Allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Majestät ausdrücklich bemerkt, daß hinsichtlich der zu bewilligenden Funktionsremunerationen auf Zuschüsse aus Centralfonds durchaus nicht zu rechnen, und daher die Mittel zur Bestreitung derselben lediglich in den Kreisschuldotationen durch Ersparniß an minder erheblichen Ausgabspositionen und durch Benützung anderer Einnahmsquellen, z. B. durch mäßige Erhöhung der Schul- und Inscriptionsgelder, wo solche noch statthaft erscheint, aufzusuchen seyen; ferner, daß, wo eine mit mehr als 700 fl. dotirte Gymnasiallehrstelle aufgehe, der Ueberschuß über 700 fl. auf diese Funktionsremunerationen zu verwenden, und vor der Befriedigung dieses Postulates kein Antrag zu anderweitiger Verwendung jenes Ueberschusses zuläßig sey. Um dieses letztere verständlich zu machen, muß daran erinnert werden, daß nach der Aufhebung der Direktiven von 1832 (s. II, 3) kein Lehrer einer Studienanstalt mehr die Hoffnung hat, auf andrem Wege eine Gehaltsverbesserung zu erlangen, als dadurch, daß ein andrer, der eine Zulage hatte, abgeht; eine Hoffnung, welche für die einer Gehaltsaufbesserung bedürftigen Lehrer der genannten Anstalten durch die angeführte Verordnung noch weiter beschränkt wurde.

5. Weiterhin kam eine Anordnung, wodurch die Gymnasien Min.-R. 13. August 1841.

und lat. Schulen des Königreichs in rein katholische, rein protestantische und gemischte eingetheilt wurden; was den Kreisregierungen mitgetheilt wurde, „um sich bei allen Verfügungen und Vorschlägen, welche das konfessionelle Verhältniß der Gymnasien und lat. Schulen ihres Bezirks berühren, genau danach zu achten.“ Ungeachtet das Gymnasium in Nürnberg hiebei als rein protestantische Anstalt anerkannt
R. 16. Sept. 1841. wurde, erhielt das Gymnasialrektorat in N. dennoch von der Kreisregierung in Ansbach mit der Unterschrift desjenigen Regierungsdirektors, welcher zugleich Vorstand des prot. Konsistoriums ist, den Auftrag, binnen vierzehn Tagen über ein abschriftlich beigelegtes, von dem Bischof von Augsburg ausgegangenes Regulativ für die oberhirtliche Ueberwachung des Religionsunterrichts und der damit zusammenhängenden Gegenstände seine Ansicht vorzulegen. An die Kreisregierungen war dieses Regulativ vom Ministerium des Innern mit der Bemerkung gelangt, „daß, da das Aufsichtsrecht der Bischöfe bezüglich des Religionsunterrichts an den Studienanstalten auf allgemeinen gesetzlichen Vorschriften beruhe, es angemessen sey, daß bei Ausübung desselben auch nach gleichen Grundsätzen und Bestimmungen verfahren werde.“ Die Hauptbestimmungen des Regulativs waren: daß vom bischöflichen Ordinariate für jede Studienanstalt ein eigener bischöfl. Commissär ernannt, und der betreffenden Regierung bezeichnet werde; daß derselbe das religiöse Moment der Studienanstalten, den Gebrauch der vorgeschriebenen Religionslehrbücher und die Einhaltung der Vorschriften darüber, desgleichen im Geschichtsunterricht das Religiöse und Kirchliche, dann den Gottesdienst der Anstalt und den Gebrauch der heil. Sakramente zu überwachen; daß er in Kraft dieser Befugniß das Recht habe, die Religions- und Geschichtlehrstunden der betreffenden Anstalt von Zeit zu Zeit zu besuchen, doch in einem bestimmten Maße von Stunden, damit der Unterricht nicht durch allzuhäufiges Inspiciren zu oft gestört werde; ferner daß er am Ende des Wintersemesters

alle Klassen der lat. Schule und des Gymnasiums, jede einen halben Tag, in der Religion zu prüfen, am Ende des Sommersemesters aber den Prüfungen sämmtlicher Klassen anzuwohnen und dabei auch den geschichtlichen Unterricht zu beaufsichtigen; daß er zweimal im Jahre von dem Inhalt der Lesebibliothek der Anstalt Einsicht zu nehmen habe, und daß bei Anschaffung aller Bücher, historischen, belletristischen und religiös-moralischen Inhalts der bischöfl. Commissär zu Rathe gezogen, und mit seiner Einsprache gehört werden solle. Weitere Bestimmungen betrafen die von demselben über den Gottesdienst und insbesondere den Empfang der Sakramente zu führende Aufsicht und endlich sein Verhältniß zu den Rektoraten und den Kreisregierungen. Er sollte von ersteren auf Vorzeigen der bischöflichen Bevollmächtigungsurkunde in dieser Eigenschaft ein für allemal anerkannt, und von den Rektoren jedesmal in die Klassen, die er visitirt, eingeführt werden; auch sollten die Rektoren beim Visitationsakte anwesend bleiben, und den bischöfl. Commissär in der ihm gebührenden Einwirkung auf den Religionsunterricht und den Gottesdienst der Studienanstalt unterstützen. Durchgreifende Veränderungen sollten jedoch nur durch Einverständniß der Regierungen und der Ordinariate angeordnet werden dürfen.

Man konnte nicht annehmen, daß der Befehl der Kreisregierung, über dieses Regulativ zu berichten, nur durch ein Versehen an protestantische Rektorate gekommen war; ebenso konnte man nicht übersehen, daß in dem Regulativ weder ein Paragraph, noch ein einzelnes Wort enthalten war, welches die Thätigkeit des bischöfl. Commissärs auf katholische Lehranstalten und Schüler beschränkte; man mußte jedenfalls erwarten, daß diese neue Controle allen Anstalten zugedacht sey, auf denen sich überhaupt katholische Schüler befänden, und mußte in den die Lesebibliothek, den Geschichtsunterricht und den Rektor betreffenden Bestimmungen die Einräumung einer selbst für katholische Schulen bedenklichen Superiorität des

V. 23. Sept. 1841. bischöflichen Commissärs erkennen. Es wurde darüber an die Kreisregierung berichtet: die Allerhöchste Bestimmung, wodurch die Studienanstalt in N. als eine rein protestantische erklärt wird, macht eine Anwendung des für die Diöcese Augsburg gegebenen Regulativs auf die hiesige Studienanstalt undenkbar, indem dieses Regulativ nur die Ueberwachung des Religionsunterrichts von Seiten der Bischöfe, nicht aber von Seiten der parallel stehenden protestantischen Konsistorien betrifft. Ohnedies ist die Ueberwachung des protestantischen Religionsunterrichts durch die geistliche Behörde und Oberbehörde durch vorliegende Rescripte schon seit mehreren Jahren vollkommen geordnet. Was aber den Religionsunterricht der in einer rein protestantischen Studienanstalt befindlichen katholischen Schüler betrifft, so ist dieser der katholischen Geistlichkeit längst in der Art ganz anheimgegeben, daß von Seiten des Studienrektorats durchaus nur die äußere Zucht und Ordnung der Schüler dabei beachtet wird, über welche Linie kein Schulvorsteher einer andern Konfession hinausgehen kann: weshalb auch in dieser Hinsicht das für die Diöcese Augsburg gegebene Regulativ bei rein protestantischen Anstalten seine Anwendung nicht finden möchte.

IX. Innerer Stand der Gymnasien und lateinischen Schulen.

1. Wenn schon der häufige Wechsel der Schulverordnungen zum Beweise dienen kann, daß die Oberbehörden mit dem Stande des Schulwesens nicht zufrieden waren, so tritt doch die Anerkennung des nicht befriedigenden Zustandes auch in besondern und bestimmten Aeußerungen hervor. Ein Ministerial-Rescript vom 29. August 1836 beginnt also: So erfreulich die Aufschlüsse im Allgemeinen sind, welche aus den Studienjahresberichten und aus den Anzeigen der abgeordneten Visitationskommissäre über den Zustand der inländischen Studienanstalten hervorgehen, so bedenklich erscheint hinwieder die übereinstimmende Klage mehrerer Kreisregierungen und Scholarchate über die häufig bemerkbare Abnahme der lebendigen Auffassungskraft und Urtheilsschärfe im Gegenhalte zu der stets wachsenden Entwicklung der Gedächtnißkraft. — Weiter wird als allgemeiner Grund des bemerkten Uebelstandes das vermuthet, daß man nicht bei allen Anstalten die neuesten Vorschriften gehörig aufgefaßt habe, sondern im alten Schlendrian fortgehe; und als besondere Gründe die Ueberzahl der Scriptionen, der allzumethodische Betrieb der Mathematik und die Art der Behandlung der Realien, insbesondere der Geschichte. In Rücksicht auf letztere wird das Auswendiglernenlassen unermeßlicher Zahlenreihen gerügt, und damit, wie durch die andern Rügen ein Theil der vorhandenen Uebelstände wirklich getroffen.

Das Resultat dieser Wahrnehmungen und der darüber einge-
697. forderten Berichte war eine neue Verordnung vom 10. Februar 1837, welche „die Ergebnisse der Studienjahresberichte vom J. 1836 und die bei der wissenschaftlichen Erziehung künftig zu beachtenden Grundsätze" betrifft. Man ersieht aus derselben, daß, um die bemerkten Uebelstände zu heben, verschiedene Vorschläge gemacht worden waren, als: den Gymnasiallauf um zwei Jahre abzukürzen; den mathematischen Unterricht gänzlich an die Lyceen zu verweisen, und theilweise die Schüler davon zu dispensiren; den kalligraphischen Unterricht aufzuheben; die wöchentliche Lehrstundenzahl noch weiter zu vermindern. Schon aus diesen Vorschlägen, die in erwähnter Verordnung verworfen worden, wie aus den bemerkten Uebelständen selbst, gieng hervor, daß diese letztern die Frucht *persönlicher* Mängel seyen, und nicht durch Anweisungen, sondern durch zweckmäßige Personalveränderungen gehoben werden müssen. In dieser Verordnung aber, worauf die indessen angeregte Furcht vor Ueberbürdung der Schüler (V, 2) überwiegenden Einfluß übte, wurden wieder allerlei besondre An-
699. weisungen gegeben, z. B., daß man in lat. Schulen nur vier-
701. undzwanzig, in Gymnasien nur einhundert siebenunddreißig
703. geschichtliche Jahrzahlen solle lernen lassen; daß man den Schülern Pausen zwischen den Lehrstunden, wenn mehrere aufeinander folgen, gewähren, Leibesübungen und Spaziergänge vornehmen, auch Gelegenheit und Anleitung zum Schwimmen geben solle. Dabei wurden die Lehrer aufs neue angewiesen, alles Geisttödtende vom Unterricht ferne zu halten, Geist und Gemüth zu bilden, zugleich zu lehren und zu erziehen: was ebenso wohlgemeint als vergeblich war, da die Lehrer, welche solche Anweisungen verstanden, dieselben aus eigenem Antriebe ausübten, und die andern beim Alten blieben. Es wurden und werden da und dort vollständige Pensen zum Auswendiglernen gegeben, z. B. in der Geschichte, so daß derjenige Schüler der beste in der Geschichte ist, welcher das ganze

vorgeschriebene Kompendium vom Anfang bis zu Ende auswendig hersagen kann.

2. Auch von Seiten der Landstände wurde der innere Stand der Studienanstalten als unerfreulich bezeichnet. So im Vortrage des Abgeordneten Dr. **Müller** über die Verhandlungen der Landräthe 2c. im J. 1843: Was die Gymnasien betrifft, so sind sechsundzwanzig für das Königreich hinreichend. Auch die acht im Königreiche vorfindlichen Lyceen dürften ausreichen. Weniger erfreulich aber ist die Wahrnahme, wie Disciplin und Unterricht an diesen für die höhere Ausbildung so bedeutsamen Vorbereitungsanstalten sich nicht der günstigsten Beurtheilung in der jüngern Zeit zu erfreuen haben. Ohne sich in nähere desfallsige Nachweise einlassen zu sollen, glaubt Referent hier nur behufs genügender Begründung auf die allgemein bekannte Thatsache hinweisen zu dürfen, wie die studirende Jugend nicht mehr mit dem Geiste der alten Klassiker vertraut, sondern mit der mechanischen Erlernung der lateinischen und griechischen Sprache beschäftigt werden soll, und wie ein bedrückter und unterdrückender Unterricht in der Geschichte und Philosophie, in der Zwangsjacke der Einseitigkeit und positiver Kirchenlehren verunstaltet, das nach höheren Thaten dürstende, von dem Ruhme und der Größe des freien Mannes erfüllte Herz des Jünglings, nicht wie es seine Natur verlangt, mit Wärme und Glut, den einzig nährenden Elementen der einstigen männlichen Thatkraft erfüllt, und seinen für das Wohl der Menschheit erglühenden, die Gottheit in den Tugenden aller Völker der Erde, der civilisirten wie der rohen, ahnenden Geist unbefriedigt läßt. Wahrhaftig dieß gewährt keinen frohen Blick in die Zukunft, wenn nicht bald kräftige Abhilfe erfolgt, und durch den Unterricht in diesen, der höheren Bildung gewidmeten, vorbereitenden Lehranstalten eine naturgemäße, sowie *

V. d. St. V, 100.

* Ohne Zweifel ein Redaktions- oder Druckfehler, den der Verf. nicht zu berichtigen wagt.

Entfaltung der geistigen Anlage und Kräfte der Jugend beabsichtigt wird. Möge die hohe Staatsregierung diese Absicht in dem eigenen Interesse nicht minder, als in dem des ganzen Landes verfolgen, und die seitherige, wahrlich nicht beglückende engherzige Richtung verlassen!

Das. XI, 130. In ähnlichem Sinne sprach der Abgeordnete Dr. Harleß am 21. Juli 1843: Es war eine Zeit, wo die gelehrten Anstalten Bayerns die ersten in Deutschland genannt werden konnten. Aber, ich sage es mit dem bittersten Schmerze, diese Zeit ist vorüber, und wird nicht abgeholfen, so wird das Elend, was wir jetzt schon beklagen, in schrecklichem Maße
Das. 213. zunehmen. — In derselben Sitzung sagte der Abgeordnete Graf Butler: dem, was Dr. Harleß über die frühere Trefflichkeit dieser Schulen (der lateinischen) gesprochen hat, kann ich nach meiner Ueberzeugung mich vollkommen anschließen. Wohl mit Stolz kann Bayern auf die Zeit zurückdenken, wo unter Leitung berühmter Schulmänner, wie Jakobs und Niethammer, jene Schulen auf einer Stufe der Vollkommenheit standen, wie sie in ganz Deutschland nicht gefunden wurden. Ob sie jetzt noch auf dieser Stufe stehen, möchte ich wohl bezweifeln. Damals lag dem Studienwesen ein fester bestimmter Plan, ein System zu Grunde, dieses System wurde konsequent durchgeführt und festgehalten. Allein was ist jetzt an die Stelle des Systems getreten? Ich muß leider sagen, immerwährender Wechsel, und ich möchte die Zahl der Studienplane, wo immer einer den andern verdrängt hat, wirklich nicht gering nennen . . . . . Darüber, daß die lateinischen Schulen nicht mehr den Standpunkt haben, wie früher, darüber scheinen mir die Klagen so gleichförmig und so allgemein zu seyn, wenigstens habe ich Gelegenheit gehabt, die Klage hierüber von so vielen Familien insbesondre darüber zu hören, daß die Gründlichkeit in Erziehung und Bildung nicht mehr die sey, die früher der Sache zu Grunde gelegt wurde. Diese Klagen hört man auch

von Seiten der Professoren von der Universität, und die Meinung ist ziemlich allgemein, daß die Zahl der hiefür vorbereiteten Schüler bei weitem nicht mehr so groß sey, wie früher, und daß insbesondere die Vorstudien, die erforderlich sind, um mit Nutzen und Erfolg die Universität zu betreten, nicht mehr so durchgeführt werden, wie es früher der Fall war.

3. Hierauf entgegnete der Minister des Innern: Auch über unsre Studienanstalten sind vielfältig Bemerkungen gemacht, — es ist gesagt worden, ihr jetziger Zustand bilde einen traurigen Kontrast gegen das, was sie früher gewesen. Auch in dieser Beziehung scheint die Behauptung, die vorgetragen worden ist, auf einer nicht genügenden Kenntniß des Zustandes unsrer Studienanstalten zu beruhen. Unsre Studienanstalten, meine Herren, auch sie halten den Vergleich mit jenen aller übrigen Länder aus, und, wenn man anführt, sie hätten unter einem vor etwa dreißig oder noch mehr Jahren eingeführten System einen Glanz behauptet, der seit dieser Zeit längst erloschen sey, so muß ich mir dagegen die Bemerkung erlauben, daß jeder Sachkundige sehr gut weiß, wie dieses System nicht blos in Bayern, sondern auch in allen andern deutschen Staaten, wo es bestanden, längst schon von dem Institute der Fachlehrer angefangen, * als fehlerhaft anerkannt ist, daß die einsichtsvollsten und verdientesten Schulmänner ihre Bemühungen dahin gerichtet haben, dieses System nach und nach zu modificiren und zu verdrängen. Dem Sachkundigen wird nicht unbekannt seyn, was noch in neuerer Zeit Dr. Ruthardt zu Breslau in einem höchst interessanten Werke über die Nachtheile und Mängel jenes Unterrichtssystems geschrieben, welche Vorschläge dieser tiefe Denker zur Verbesserung desselben gemacht, und wie die erleuchtete preußische Regierung diesen Vorschlägen die größte Aufmerksamkeit zugewendet hat, und wie schon jetzt das alte dort bestandene System dem vorgeschlagenen neuen Das. 259.

* Wahrscheinlich wieder ein Redaktions- oder Druckfehler.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

allmählich zu weichen begonnen hat. Auch die bayerische Regierung hat diesem Systeme ihre besondre Aufmerksamkeit zugewendet ..... und es sind bereits Anordnungen getroffen worden, damit die entsprechenden praktischen Versuche und Aenderungen allmählich eintreten. — In dieser Entgegnung erkannte wohl kein Mitglied der Ständeversammlung eine Widerlegung dessen, was über den Zustand der Studienanstalten gesagt worden war; und in der wunderlich genug hereingebrachten Ruthardtschen Methode nur ein Stratagem, wodurch dem Lob der früheren Leitung der Schulangelegenheiten ein Lob der gegenwärtigen gegenübergestellt werden sollte. Bekanntlich betrifft Ruthardts Vorschlag die Methode des lateinischen und griechischen Sprachunterrichts. Nun meinte der Abgeordnete, welcher von dem früheren Flore der Studienanstalten sprach, die Leitung derselben von oben, die Einhaltung eines vernünftigen Systems in der Behandlung der Schulen, wodurch diese damals zu gutem Bestande gekommen seyen, im Gegensatze mit der Planlosigkeit der neueren Zeit, die sich eben durch die Vielheit der Plane kundgebe, und neben andern Ursachen den Zustand der Schulen verschlimmert habe. Der Abgeordnete spricht von dem Systeme der obern Verwaltung, und der Minister antwortet ihm mit der Methode in der Schule; jener klagt über den gegenwärtigen schlechten Stand der Schulen; den gibt dieser nicht zu, und tröstet die Versammlung mit der — fürs Schuljahr $18^{44}/_{45}$ zur allgemeinen Einführung anbefohlenen — künftigen Methode, von der man mit völliger Gewißheit voraussagen kann, daß sie, von solchen Lehrern ausgeübt, wie diejenigen sind, über welche der Graf Butler mittelbar geklagt hat, einen noch viel tödtlicheren Mechanismus in den Schulen einheimisch machen wird, als der bisherige gewesen ist. Sachkundige wissen, welcherlei Lehrer Ruthardt selbst in seinem Buche verlangt.

Es können weder die Lober noch die Tadler der bayerschen Studienanstalten ihre Behauptungen beweisen. Auch die

Reisenden, welche zum Theile ungünstige Berichte gegeben haben, sind keine genügende Auktorität. Denn ihre Urtheilsfähigkeit ist ja nicht erwiesen, und sie haben doch im Ganzen wenig gesehen. Das aber glaube ich behaupten zu dürfen, daß es in denjenigen Anstalten schlecht stehe, aus welchen unwissende und nicht wohl erzogene Schüler mit empfehlenden Zeugnissen ausgehen; und daß ich diese Erfahrung rücksichtlich vieler bayerscher Studienanstalten gemacht habe. Für den Schulmann ergeben sich auch aus den gedruckten Jahresberichten, worin doch keine Anstalt ihre Mängel zur Schau stellen will, Zeichen genug von einer übeln Verfassung. Ich will nur eines anführen: Wenn der Lehrer einer obersten Gymnasialklasse zwei Jahre hinter einander seine Schüler keine andre lateinische Prosa lesen läßt, als Cic. pro lege Manilia, — auch die poetische Lektüre war dürftig bestellt — so sieht es kläglich in solch einer Klasse, und mittelbar in der Anstalt aus.

Zweiter Theil.

Betrachtungen.

Magis necessitatis vestrae index, quam consilii auctor.

X. Oberleitung der Schulangelegenheiten.

1. Eine nach den zwei Hauptkonfessionen gesonderte Leitung der Schulangelegenheiten ist unerläßlich, ebendarum, weil die Kirche auf beiden Seiten ihren Anspruch auf entschiedene Einwirkung geltend macht, und die eine der beiden Kirchen durch die That beweist, daß sie ihre Ansprüche durchzuführen weiß. Als man bald nach dem Anfang des Jahrhunderts das Schulwesen auf einer neuen Grundlage zu ordnen begann, war es nach den Umständen vielleicht nothwendig, von kirchlichen Grundsätzen in der Leitung der Schulen abzusehen: die Schuleinrichtungen jener Zeit, obgleich von Protestanten gemacht, waren weder protestantisch, noch katholisch; es wurde dem Religionsunterricht sein Platz wie den andern Fächern zugewiesen, ohne daß dem Unterricht überhaupt das Ziel der religiösen Bildung vorgesteckt wurde. Jetzt ist das ganz anders geworden, gleichviel, aus welchen Gründen. Die Richtigkeit des Anspruchs an die Schule, daß ihr ganzer Charakter ein religiöser, und ebendarum ein kirchlicher sey, wird in der Regel nicht mehr angefochten. Wie weit die thätige Anwendung dieses Grundsatzes gehen dürfe und müsse, darüber kann freilich noch viel gestritten werden. Hier genügt es, zu wissen, daß er in Bayern nicht blos in der Sonderung der Gymnasien und lat. Schulen nach rein-katholischen, rein-protestantischen und gemischten, ferner durch Trennung des Geschichtunterrichts nach Konfessionen, und durch Uebertragung desselben an Geistliche, dann

durch das offenerklärte Bestreben, mehr und mehr nur Geistliche als Lehrer an Studienanstalten zu verwenden, und durch das den Bischöfen eingeräumte Aufsichtsrecht, am meisten aber durch die Zuweisung ganzer Lehr- und Erziehungsanstalten an geistliche Körperschaften anerkannt sey. Es gibt wohl in unsrer Zeit keine so laut ausgesprochene Reaktion, als die, welche seit 1825 in Bayern gegen die unter dem König Maximilian gemachten Schuleinrichtungen Schritt für Schritt vor sich geht; und die Einführung der Benediktiner in Augsburg am 5. Nov. 1835 ist die entschiedenste Mißbilligung der Berufung des am 3. Nov. 1807 in München eingetroffenen Jacobs, der in seinen Personalien zeigt, wie mächtig der jetzt herrschende Geist dort auch zu der Zeit war, in welcher man darauf ausgieng, ihn durch Einführung protestantischer Elemente für immer zu bannen. Die Leitung der Schulangelegenheiten ist jetzt eine katholische, auch für die Protestanten. Es wird niemand im Ernste behaupten wollen, daß dieses durch das einzige protestantische Mitglied des (wirklichen) Oberschulraths verändert
708. oder gemildert werde, da der kollegiale Geschäftsgang seine einzelne Stimme verschlingt, und zwar für seine Nichteinmischung
709. in katholische Kirchensachen, nicht aber für seine selbständige Stellung in den Sachen seiner Kirche vorgesorgt ist. Ueberdem muß jedermann erkennen, daß die Verordnungen über das Gebet und über den Religionsunterricht, auch für protestantische Schulen, rein katholischer Art sind, ja daß die ganze Auffassungsweise der den Schulen gestellten Aufgabe katholisch ist. Hiebei ist der Katholik in seinem Rechte, wo es katholische Schulen betrifft, so zwar, daß er z. B. mit seinem Ankämpfen gegen den griechischen Sprachunterricht konsequenter Weise auch Recht hat, insoferne dasselbe nach seiner Ansicht wenigstens nicht obligates Lehrpensum seyn sollte, und noch immer, auch nach der eingetretenen Beschränkung eine zu große Berechtigung in der Schule genießt. Aber ebendarum, weil der Katholik in seinem Rechte ist, wenn er eine katholische Gestal-

tung der Schule begehrt, ist eine Sonderung ihrer Leitung nach Konfessionen so nothwendig; und zwar nicht blos wegen des Rechtes, sondern auch wegen des Gedeihens der Schulen selbst. Das erstere, das Recht, zu beweisen, möchte sehr überflüssig seyn, da niemand offen bestreitet, daß die Rechte beider Konfessionen die gleichen seyen. Daß aber die Sonderung dem Gedeihen der Schulen förderlich seyn werde, möchten vielleicht gerade wohldenkende katholische Schulmänner bezweifeln. Diejenigen, welchen es um den innern Flor der Schulen zu thun ist, werden wohl wünschen, daß den katholischen Schulen ein protestantisches Element bleibe. Aber es läßt sich nicht erwarten, daß die Bewegung nach dem Ziele rein katholischer Gestaltung des Unterrichts bald aufhöre, da sie nur ein Theil einer größeren Bewegung ist, deren Ende gar nicht zu ersehen, und für deren Fortdauer auf lange hin durch die Wahl der wirksamsten Träger und Lenker gesorgt ist. Es muß vielmehr aus katholischen Schulen immer mehr alles, was seinem Sinne nach nicht katholisch ist, ausgemerzt werden. So bleibt wirklich für beide Theile nur ein einziges Mittel, aufeinander in friedlichem Vernehmen zu wirken, nehmlich der Wetteifer. Wenn jeder Theil seine Schulen in seinem Sinne und nach seinen Principien baut und pflegt, so muß ja am Ende in den Ergebnissen erkannt werden, was für den Zweck der Bildung auf der einen oder der andern Seite besser sey.

2. Freilich bedarf es hiezu einer wirklichen Vergleichung der Ergebnisse. Aber die Veranstaltungen, wodurch eine solche Vergleichung möglich wird, sind auch abgesehen von derselben ein großes Erforderniß. Jetzt werden, wie es scheint, in München die Ergebnisse der Visitationen durch Universitätskommissäre und Kreisscholarchen bisweilen zusammengestellt; was natürlicherweise keinen Maßstab geben kann, da die Visitatoren selbst Männer von der verschiedenartigsten Sinnesart und Bildungsstufe sind. In München weiß niemand, wie die Schulen des Landes wirklich beschaffen sind, und nach der gegenwärtigen

Einrichtung kann das niemand wissen, so zwar, daß wenn ein hoher Staatsbeamter in einer Sitzung der Stände behauptet, die Schulen des Landes könnten sich mit denen jedes andern Landes messen, auch er, wie andre, die darüber urtheilen, nur dem Hörensagen in der Beurtheilung des Auswärtigen, wie des Einheimischen folgt, oder von einem kleinen Theile einen sehr ungehörigen Schluß auf das ausgedehnte Ganze macht. Es ist seit 1824 fast keine allgemeinere Verordnung erschienen, welche nicht von dieser Unkenntniß des Standes der Schulen Zeugniß ablegte, besonders dadurch, daß so oft dasjenige, was irgendwo mangelhaft war, als allgemeines Gebrechen, und was an einem Orte zweckmäßig erscheinen mochte, als allgemeines Bedürfniß aufgenommen wurde; und den neuesten klarsten Beweis von dieser Unkenntniß gibt die allgemeine gezwungene Einführung der Ruthardtschen Methode. Auch gereicht es denjenigen, welche von Amts wegen eine genaue Kenntniß des wirklichen Stands der Schulen haben sollten, nicht zur Schande, daß sie ihnen abgeht, da sie ja die Mittel, auch die Geldmittel nicht haben, um, was allein ein Kennenlernen genannt werden könnte, den Stand der Schulen mit eignen Augen einzusehen. Aber von einer ganz genauen Erhebung des Stands der Schulen, und ebendarum, von einer gründlichen Kenntniß dessen, was die Lehrer jeder Schule wirklich leisten, und was sie etwa leisten könnten, muß jede Verbesserung des gegenwärtigen Zustandes ausgehen. Es haben freilich, wie Thiersch rücksichtlich des Schulplans von 1829 nachweist, manche und sehr zufällige Ursachen dazu mitgewirkt, daß seit 1824 kein Schulplan sich erhalten hat, oder auch nur wirklich ausgeführt worden ist. Aber eine der Hauptursachen ist doch gewesen, daß alle diese Schulplane nicht auf den wirklichen Zustand gebaut, und darum nicht auf das wirkliche Bedürfniß berechnet waren. Daher möge man doch ja nichts Neues versuchen, bevor man aufs gründlichste erforscht hat, wie es mit den einzelnen Schulen steht. Und da eine solche Erforschung um

so ungewisser wird, je mehr Männer es sind, denen man dieselbe vertraut, so möge sie nur zwei Katholiken und einem Protestanten übertragen werden, so daß der letztere die rein protestantischen Lehranstalten allein, die gemischten mit einem katholischen Kommissär gemeinschaftlich, und beide katholische Kommissäre die rein katholischen Anstalten allein untersuchen. Ueber ein Höchstes und ein Niederstes der Anforderungen müssen natürlicherweise alle drei miteinander bis ins Einzelne übereingekommen seyn. Dieselben müssen Philologen seyn, gerade so, wie die Visitatoren technischer Anstalten Mathematiker seyn müssen. Man gienge vielleicht am sichersten, wenn man ihre Wahl den Gymnasial- und Studienlehrern überließe. Die drei Kommissäre müßten Mitglieder der zwei Schulrathskollegien und die Untersuchung der Lehranstalten durch diese Centralbeamten müßte von Zeit zu Zeit wiederholt werden.

XI. Einhaltung des Zwecks der Gymnasien.

1. Wenn man für eine Lehranstalt das Recht anspricht, ihren eigenen Zweck zu verfolgen, so meint man damit nicht, daß sie sich mit ihrem Zwecke und den Mitteln zu demselben unabhängig machen, und nicht mit beiden wieder einem höheren Zwecke dienen soll. Was das Gymnasium wie jede Schule zum Zwecke hat, ist wieder nur ein Mittel für das größere Ganze, den Staat; aber die Einrichtungen der Schule müssen auf dieses Mittel als für ihren Zweck in der Art hinzielen, daß sie nicht durch koordinirte Zwecke andrer Staatseinrichtungen gestört oder geschwächt werden. Solche Störungen aber sind in Bayern vielfältig vorgekommen: die stärkste derselben ist die durch die Kirche, freilich nicht im gleichen Grad durch die protestantische, wie durch die katholische. Die ganze Gestaltung des Unterrichtswesens geht mehr und mehr dahin, nicht, daß die Schule neben der Kirche den höchsten Zwecken des Staates dienen, sondern daß die Schule ein Anhang der Kirche und durchaus von ihr abhängig werden solle. Dieß ist, wie klar am Tage liegt, nicht die Kirchlichkeit, welche man der Schule zur Pflicht machen, durch welche sie ihre Einheit gewinnen und erhalten muß. Bei Geistlichen protestantischer Konfession finden sich vielleicht nicht weniger irrige Meinungen von ihrem Beruf zur Hierarchie, auch über die Schulen, und eine

Verwechslung der persönlichen oder Standesinteressen mit denen des Berufes und der Pflicht liegt ihnen gerade so nahe, wie der katholischen Geistlichkeit. Aber jene haben weder das Geschick noch die Mittel, so bis ins Einzelnste zu herrschen, wie diese; und wenn es überhaupt unrichtig ist, der Geistlichkeit das Ruder der Schulen in die Hände zu geben, was der Verfasser glaubt, so kann vollends der Zweck der Schule niemals aufrecht erhalten und mit Lauterkeit verfolgt werden, wo es nur ein geistliches Regiment der katholischen Schulen gibt. Von allen denen, welche längst daran arbeiten, das Schulwesen in die Hände der Jesuiten zu bringen, glaubt und weiß niemand anders, als daß jesuitische Obere und jesuitische Lehrer jetzt mehr als je — weil es sich um Wiedergewinnung ihrer Herrschaft handelt — darauf ausgehen würden, nicht Menschen, noch Christen, noch gute Lateiner, sondern Jesuiten zu erziehen, d. h. nicht für das Reich Gottes, und auch nicht für das eines Fürsten oder des Gesetzes und der bürgerlichen Ordnung, sondern lediglich für ihren Orden zu wirken. Aber man stellt nur das gute Latein und andere einzelne angebliche Vorzüge der Jesuitenschulen in den Vordergrund.* Was nun bei den Jesuiten durch die hastige Gier, womit sie auf ihre alten Besitzthümer losstürzen, greller hervortritt, als ihnen selbst für ihre Zwecke dienlich seyn mag, das liegt überhaupt im Wesen der Hierarchie. Nicht als ob der einzelne katholische Priester nur von der Herrschsucht getrieben würde; es gibt in Bayern z. B. nach dem Zeugnisse wahrheitliebender und zu einem solchen Urtheile berufener Männer unter den Pfarrern

---

* In München müssen die Resultate des Jesuitenunterrichts in Freiburg bekannt seyn. Es wäre billig, daß die Lober des jesuitischen Unterrichts bekannt machten, was die Jesuiten jetzt leisten. Denn wenn das, was sie vor hundert Jahren geleistet haben sollen, auch wirklich geleistet worden wäre, welcher Beweis für jetzt wäre davon herzunehmen?

viele, die in evangelischem Sinne für das Reich Gottes arbeiten. Aber die Geistlichkeit als Körperschaft wird die Schule, wie jeden andern Zweig der Verwaltung, den man ihr überläßt, als Mittel zu ihren Zwecken behandeln, und damit sogar recht thun, wenn die Grundsätze der Hierarchie richtig sind. Von Seiten des Staates aber wird die Schule einem fremden Zwecke hingegeben, wenn man die Leitung der Schulangelegenheiten Geistlichen überläßt. Dieselbe Wirkung wird es haben, wenn man nur Geistliche zu Rektoren, Professoren und Studienlehrern macht. Hier wird zwischen Protestanten und Katholiken ein bedeutender Unterschied hervortreten. Es ist ohne Zweifel neben der allgemeinen Tendenz, der Geistlichkeit mehr Gewalt einzuräumen, die besondre Rücksicht auf die geringern Besoldungen, welche der ehelose Stand ansprechen kann, bei der Ueberweisung der meisten Lehrstellen an Priester, vorzüglich wirksam gewesen, da das Bestreben der Verwaltung, in einem gewissen Bereiche das Nothwendige mit dem geringsten Aufwand zu leisten, und auch die nöthigsten Ausgaben noch weiter zu beschränken, überall aufs deutlichste hervortritt. Wenn aber die Schulen gehoben werden sollen, so muß diese letztere Rücksicht ebenso wie die erstere beseitigt, und geradeaus gesucht werden, welche Art von Personen dem Lehramt am besten anstehe. Da wird dann klar werden, daß abgesehen von der individuellen Befähigung der protestantische Theologe mehr dazu tauge, als der katholische Priester, weil er Gatte und Vater werden kann. Es ist geradezu wider die Natur, zu behaupten, der Unverheirathete habe mehr inneren Beruf zum Lehr- und Erziehungsgeschäfte, als der Verheirathete. Es fragt sich hier natürlicherweise nicht nach Beispielen, sondern nach der im Durchschnitte erfolgenden Gestaltung des Gemüthes, wie das Leben außer und in der Ehe sie hervorbringt. Die Vertheidiger des ehelosen Standes der Lehrer führen gewöhnlich das als Grund an, daß derselbe den Lehrer frei in seiner Zeit und überhaupt unabhängig erhalte, so daß der Lehrer

sich ganz dem Lehr- und Erziehungsgeschäft widmen könne. Ein verstorbener, längere Zeit unverehlicht gebliebener protestantischer Gymnasiallehrer hat versichert, er habe die Ehe eingehen müssen, um Zeit zum Arbeiten zu bekommen, da ihm während des ledigen Standes die Sorge für seine kleine Haushaltung zu wenig Zeit übrig gelassen habe. Man wird in den meisten Fällen finden, daß der ehelose Lehrer durch die Beschäftigung mit seiner Person, und durch die Richtung der Gedanken auf irgend eine Liebhaberei, der er seine Neigung zuwendet, mehr Zeit verliert, als der verheirathete. Doch man kann das ganz bei Seite lassen, da die andre Rücksicht die eigentlich allein bedeutende ist: daß der Mann, welcher Gatte und Vater ist, durch die Einwirkung dieser Verhältnisse auf sein Gemüth erst den rechten Beruf zum Lehrer und Erzieher empfängt.

Man sollte daher niemals eine ganze katholische Lehranstalt mit Priestern als Vorstehern und Lehrern besetzen, sondern vielmehr als Grundsatz annehmen, daß wenigstens die Hälfte weltliche Lehrer seyn sollen. Namentlich sollte das Rektoramt in der Regel niemals einem Priester anvertraut werden. Ein weltlicher Rektor und zur Hälfte weltliche Lehrer werden, wenn sie mit den geistlichen Lehrern in Einigkeit zusammen arbeiten, den Nachtheilen der blos priesterlichen Handhabung des Lehramts wirksam begegnen.

In der Regel sollten freilich nicht solche Männer, die blos Philologie studirt haben, zum Lehramt berufen werden, wiewohl es namentlich in Bayern ganz ausgezeichnete Lehrer solcher Art gegeben hat und noch gibt. Der Grund dafür, warum das nicht geschehen sollte, liegt wieder in der Gemüthsbildung, wie sie aus dem heutigen Studium der Philologie leicht hervorgeht. Aber es stände ja nichts im Wege, daß diejenigen, welche sich dem Gymnasiallehramt widmen wollen, und dazu vorzugsweise Philologie studiren, etwa zwei Jahre dem Studium der katholischen Theologie zuwen-

beten, und auch eine Prüfung darin beständen, aber nicht zu Priestern geweiht würden, um sie nicht zum ehelosen Stande zu verpflichten.

2. Wenn gleich in Bayern die Unterstellung der Gymnasien unter die Zwecke der Geistlichkeit das Gedeihen des gelehrten Schulwesens am meisten bedroht, so liegt doch auch der andre Abweg, die Alterirung des Gymnasialzwecks durch utilitarische Tendenzen, wie oben gezeigt worden, sehr nahe. Es bedarf keiner weitern Auseinandersetzung, um zu beweisen, daß eine Verschmelzung humanistischer und technischer Anstalten beide gleichmäßig verderbt. Aber so wenig im J. 1833 auf diese nothwendige Folge geachtet worden ist, so wenig würde ein Minister darauf achten, der etwa später wieder einen solchen Gedanken faßte. Daher sollte der Oberschulrath aus wirklichen Schulmännern bestehen, und zwar aus solchen, welche die pädagogische Psychologie verstehen, und wissen, welche Disciplinen neben und nacheinander im jugendlichen Kopfe wohl bestehen können, und wozu jede Altersstufe befähigt ist. Denn für den gewöhnlichen Blick gibts da keine Hindernisse, und je nachdem gerade ein Gedanke den obersten Ordner des Unterrichts beherrscht, bringt er alles unter einen Hut. Die Gewerbeschüler sollen Encyklopädie der Landwirthschaft, die Landwirthschaftsschüler Encyklopädie der Gewerbe hören; denn erst dann wird Gewerbe und Landwirthschaft recht gedeihen, wenn beide Hand in Hand gehen. Wenn ein Oberschulkollegium bestände, das die Sachen und die Köpfe versteht, und zugleich, was absolut nothwendig ist, eine Befugniß zum Urtheil hätte, welche ein Oberer nicht umstoßen und nicht umgehen kann, so würde dergleichen niemals versucht werden. Wirkliche Versuche der Art aber machen nicht nur einen traurigen Zeitverlust, sondern sie verderben an den Köpfen und Gemüthern erstaunlich viel, insbesondere durch die Pflanzung und Pflege der Unwahrheit in den Lehrern, welche dergleichen betreiben, und in den Schülern, welche dazu angehalten werden. Wie

schön wäre es dagegen, wenn ein deutscher Staat es wagte, unabhängig von dem Gerede, auch dem mancher Pädagogen, seine Schulen nach dem wirklichen Bedürfnisse der Jugend und nach den wirklichen Kräften der Jugend einzurichten! Bayern ist groß und selbständig genug, um ohne Beachtung des Geschreies von Rückschritten in dem eigenen Hause das Unnatürliche abzuthun, das Ungesunde abzuschneiden und das Rechte und Gesunde anzupflanzen. Das Gymnasium hat jetzt überall zu viel von der Universität, und zu viel von technischen Anstalten. Da die letztern nun überall bestehen, so scheide man strenger als bisher, und gebe den Gymnasien ebenso ihren rein humanistischen, oder wenn man will, historischen Charakter, wie die Patrone der technischen Anstalten diesen den mathematischen gesichert haben. Den Universitäten, auf welchen das Studium der allgemeinen Wissenschaften unterzugehen droht, und wahrlich durch den Befehl für die Studenten, denselben zwei Jahre zu widmen, und durch Uebergangsprüfungen, nicht wieder gehoben wird, geschähe ein großer Dienst dadurch, wenn sie das, was ihnen gebührt, z. B. Universalgeschichte, wieder bekämen, so daß der Student, wenn er vom Gymnasium kommt, nicht sagen könnte, das wisse er schon. Denn er weiß es wohl nicht; aber er glaubt es zu wissen, und die, welchen er sagt, daß ers schon absolvirt habe, glauben es auch. Jedenfalls nützt der Zwang nichts, womit man ihn nöthigt, Lehrpensen der Gymnasien noch einmal auf der Universität durchzumachen.

3. Auch die Mittel der Anstalten und ihrer Schüler sollten nur dem einen wirklichen Zweck der Schulen dienstbar seyn. Die der Schüler sind durch den Zwang, der zu Gunsten des Central-Schulbücherverlags angewandt wird, zu finanziellen Zwecken verwendet worden. Denn so wenig zu zweifeln ist, daß man mit den Münchner Drucken den Schülern solche Ausgaben der Klassiker schaffen wollte, bei denen die Augen geschont wurden: so augenscheinlich ist der Zweck des Zwangs,

womit die Einführung dieser Bücher erzielt und übereilt wurde, ein andrer, außerhalb der Schule liegender gewesen. So konnte denn der Minister d. J. schon nach zwei Jahren erklären, daß der Centralschulbücherverlag sich aus seinem finanziellen Verfall emporgehoben habe. Unter früheren Verwaltungen kamen bisweilen an die Gymnasien von München aus angenehme Geschenke, die von den Ueberschüssen des noch armen Centralschulbücherverlags angeschafft wurden. (R. 16. Juni 1825.) So hat die Gymnasialbibliothek in Nürnberg, neben den Ausgaben mehrerer lateinischer Klassiker, die Werke von Claudius, Schiller, Pestalozzi und Winkelmann erhalten. Unter derjenigen Verwaltung, welche den Centralschulbücherverlag in seinen Finanzen herabkommen ließ, wie unter der, welche ihn mit so vieler Energie emporhob, ist außer der Zusendung des letzten Bands eines längst angefangenen Werks nichts der Art geschehen. Die Gymnasialbibliothek in Nürnberg empfieng in dieser Zeit ein einziges Buch, Graffs Sprachschatz, wofür sie den Preis nach München einsenden mußte.

Eine Verfügung über die bekanntlich geringen Mittel der Gymnasien zu fremdartigen Zwecken war der Befehl, die sogenannten bayrischen Annalen in vier Exemplaren, (Min. R. 31. Dec. 1832. R. 4. Jan. 1833.) nämlich zweien fürs Gymnasium und zweien für die lat. Schule, jedes zu sechs Gulden, anzuschaffen. Diese Annalen waren eine Zeitschrift, die in München herauskam, und welche in wöchentlichen drei Bogen „die Nation über sämmtliche Gegenstände des innern Staatslebens, insbesondre der vaterländischen Gesetzgebung und Verwaltung, dann der vaterländischen Geschichte aufklären, zweitens alle bedeutende Erscheinungen auf dem Gebiete der Wissenschaften und Künste bekannt machen und würdigen, drittens von den neuesten Produkten auf dem Gebiete der gesammten europäischen Literatur vollständige Anzeigen geben" sollte. Die Kreisregierung empfahl die Sache noch besonders: (R. 24. Dec. 1832.) „Uebrigens wird jede Behörde durch ihren eigenen Diensteifer sich aufgefordert finden, diesem hochwichtigen In=

stitute alle mögliche Beförderung zuzuwenden, und einem Blatte möglichste Theilnahme zu sichern, welches bestimmt ist, die Nation über ihre eigentlichen Interessen aufzuklären, und die wahren Gegenstände des Volkswohles zu entwickeln, und jenen schlecht begründeten Theorieen entgegenzutreten, welche alle wesentlichen Verbesserungen im Staatsleben mehr zu verhindern als zu fördern beabsichtigt sind." Es wurde aber in dieser Zeitschrift, von welcher ohne Zweifel außerhalb Bayerns nichts bekannt wurde, vom ersten Blatte an weder die Nation über sämmtliche Gegenstände des innern Staatslebens u. s. w. aufgeklärt, noch die wahren Gegenstände des Volkswohls entwickelt, noch den schlechtbegründeten Theorieen entgegengetreten, sondern es war eine der allergewöhnlichsten Sammlungen verschiedenartiger Aufsätze, Berichte, Abhandlungen und Bücheranzeigen, ohne irgend einen erkennbaren Plan, nur durch den Druck selbst zusammengebracht.

Von den beiden dem Gymnasium bestimmten Exemplaren dieser Zeitschrift sollte nach der ausdrücklichen Anweisung des Ministeriums „das eine im Rektoratszimmer zur Einsicht für das Lehrpersonal jederzeit bereit liegen, das andre aber in der Gymnasialbibliothek bewahrt werden; und die beiden für die lat. Schule bestimmten sollten bei den Lehrern und Angehörigen der Anstalt in Umlauf gesetzt und sorgfältig gesammelt und aufbewahrt werden." Es wurde mit Mühe erlangt, daß man für das Gymnasium und die lat. Schule in N. eines statt der vier Exemplare anschaffen durfte, da die Kasse, welche dergleichen bezahlen sollte, gerade nur 2 fl. 56 kr. besaß, und der Magistrat, welchen man fragte, ob er Mittel zur Anschaffung der vier Exemplare hergeben wolle, mit Nein antwortete. Aber am Ende des Jahrs mußten sich die Rektorate Min. R. 29. Nov. 1833.
durch die Vorlage postamtlicher Quittungen darüber ausweisen, daß sie die bayrischen Annalen angekauft hatten. Jedes mathematische, historische oder philologische Buch um denselben Preis wäre für die Gymnasien nützlicher gewesen, als diese

R. 4. Jan. 1833. Annalen. Aber sie lagen in München „in ergiebiger Anzahl“ da, ohne freiwillige Abnehmer zu finden, ungeachtet ein lob-
J. 1833. p. 1853. preisender Artikel in der Allgemeinen Zeitung ihnen nachrühmte, daß sie schon neben den Wiener Jahrbüchern und denen für wissenschaftliche Kritik eine Stelle eingenommen hätten. Diese Annalen dauerten bis in den Sommer 1835. Mit dem 1. Oktober genannten Jahres traten die Münchner Gelehrten Anzeigen in ihre Stelle.

XII. Selbständigkeit und Rechte der Gymnasien und ihrer Lehrer.

1. Was im J. 1825 bei der Aufhebung der Kreisschulrathsstellen ausgesprochen worden ist, daß man von Seiten der vorgesetzten Behörden den Rektoraten freie Hand im Innern der Anstalten lassen solle, das sollte einmal wirklich ausgeführt werden, nicht blos, um den Rektoren den Muth zu machen, den die Selbständigkeit gibt, sondern auch um durch diese Selbständigkeit die Schulen selbst zu beleben und zu heben. Wenn die Kreisschulräthe und die Oberschulräthe ihren Beruf verstehen, so bleibt ihnen noch außerordentlich viel nützliche Thätigkeit für die Schulen übrig: nur sollte man ihre Thätigkeit nicht auf das Büreau und die Sitzungen beschränken, sondern ihnen erlauben, ja befehlen, einen besondern, außeramtlichen Verkehr mit den Rektoren zu unterhalten; sie sollten wirkliche Rathgeber für die Schulen seyn. Für die ganze innere Thätigkeit der Schule sind Reskripte der gewöhnlichen Art und Form so wenig passend und wirksam, als die büreaukratischen Formen in geistlichen Angelegenheiten, welche von etlichen protestantischen Konsistorialräthen und Dekanen in Bayern bis zur vollständigen Fratze ausgebildet werden. Bis jetzt freilich, und wohl noch länger gilt die Meinung bei der Verwaltung, man könne solche Formen der Schulgesetzgebung schaffen, oder habe sie gar schon geschaffen, welche dem Rektor für

alle vorkommenden Fälle den einzuhaltenden Gang anwiese, und bei deren genauer Beobachtung er für seine Schule aufs allerbeste sorgen werde. Aber nirgends könnte man das besser wissen, als in Bayern, daß solche Formen in unsrer Zeit am wenigsten zu finden und festzustellen sind. Wenn z. B. das einemal befohlen wird, man solle alle Wochen in der lateinischen Schule Probearbeiten zur Lokation machen lassen, das andremal dieß gemißbilligt wird; wenn im September befohlen wird, das Griechische in einer gewissen Klasse nicht anzufangen, etliche Wochen nach dem Beginne des Schuljahrs aber der Anfang des Griechischen in derselben Klasse für das laufende Jahr gutgeheißen wird; wenn jetzt befohlen wird, Lokationen auch in der Religion zu veranstalten und in die allgemeine Lokation mit Angabe im Jahresbericht einzurechnen, und später erklärt wird, das tauge nichts, weil die Ziffer nicht zur Religion passe; wenn gymnastische Uebungen das einemal gestattet werden, mit dem ausdrücklichen Zusatze, daß sie unter diesem Namen, nicht aber unter einem andern zu betreiben seyen, und dann später ein Rescript rügt, daß sie bei etlichen Anstalten noch gymnastische Uebungen heißen, und befiehlt, sie Turnen zu nennen — was hat denn ein Schulvorsteher in solchen Fällen zu thun? Ist er gehorsam oder ungehorsam gewesen, wenn er das Turnen immer hat das Turnen nennen lassen, wenn er niemals eine Lokation in der Religion und die in Sprachen nur acht bis neunmal im Jahre vorgenommen hat? Und wenn die Vorsteher verschiedener Lehranstalten in einer und derselben Stadt alsobald die im Jahr 1833 anbefohlenen Einrichtungen (s. VII, 1 ff.) getroffen hätten, würden sie sich damit als wirklich treue Diener ihres Königs erwiesen, würden sie ihren Schulen wohl oder wehe gethan haben? Jede, auch die zweckwidrigste, Verordnung tritt mit dem Anspruch der Infallibilität hervor, die der moderne Staat von der Curie geerbt hat; und so wie es einmal steht, ist dieser Ton vielleicht ein nothwendiges Uebel, dem man dadurch nicht begegnet, daß man

eine Clausel mit Vorbehalt andrer Bestimmungen einfügt; denn so lange man von diesem Vorbehalt keinen Gebrauch macht, wirkt jenes Uebel fort, und kommt nur mit einem andern Inhalt wieder, wenn von dem Vorbehalt Gebrauch gemacht wird. Aber weil das einmal so ist, so sollte man in die allgemeinen Verfügungen für die Schulen nur eben das Allgemeinste aufnehmen, was überall so seyn kann und seyn muß; und das, was ohne Nachtheil für die Sache so oder anders seyn kann, z. B. die Wahl der Schulbücher, oder, was nothwendigerweise von Zeiten, Lokalitäten und Persönlichkeiten abhängt, dergleichen es vieles in der Schule gibt, sollte man den einzelnen Anstalten überlassen, keineswegs unbedingt; aber so, daß jede innerhalb der einfachen Gränzen der Schulordnung ihre Konstitution machte, und zur Genehmigung vorlegte, über deren Einhaltung dann der Kreisschulrath zu wachen hätte. Wenn allen Gymnasien zur Pflicht gemacht ist, ihre Zöglinge innerhalb einer gewissen Zeit zu gewissen Zielpunkten in Sprachen ꝛc. zu führen; und wenn die eine Anstalt, indem sie sich dazu verpflichtet, doch vorzugsweise die Geschichte und Geographie oder die Ausbildung der Redefähigkeit oder das Latein oder das Griechische — je nach dem unter den Lehrern vorherrschenden Talente — kultiviren will, warum sollte man ihrs nicht gestatten? oder warum ihr entgegenhalten, daß der Schulplan für dieses Pensum nicht vier, sondern zwei, nicht acht, sondern nur sechs wöchentliche Stunden festsetze? Man sollte von oben, freilich nicht blos in Bayern, darauf ausgehen, daß die ihrer Bestimmung nach gleichstehenden Lehranstalten sich individuelle Charaktere ausbildeten, so daß, während der wissenschaftliche Stoff für alle derselbe wäre, doch jede in einem Theile desselben sich ein besonderes Lob erwärbe; was auch auf die Universität fortwirken würde. Man würde dadurch der kläglichen Uniformität unter unsrer Jugend abhelfen, in welcher die belebende Lust an der Wissenschaft selbst untergehen droht. Aber dazu gehört freie Bewegung in den

Schulen, Achtung für Lehrtalente, und eine Stellung der Lehrer, in der sie sich ihres Berufes und Lebens freuen können. Vorzüglich gehört dazu selbständige Stellung des Vorstehers, so daß er mehr mit seinen Mitarbeitern zu berathen, als von den Obern zu vernehmen hat, was in jedem Stücke zu thun sey. Dieser Selbständigkeit bedarf er auch und ganz vornehmlich in der Disciplin, weil das Ansehen dessen, der persönlich einwirken soll, nicht von einem fremdartigen Willen beschränkt werden soll. Darum sollten die Regierungskommissäre vollständig, auch dem Namen nach, beseitigt werden, obschon sie, außer bei Dimissionen der Schüler, eigentlich nichts mehr zu sagen haben. Desgleichen bei katholischen Anstalten die bischöflichen Kommissäre, welche sicherlich die ihnen eingeräumten bedeutenden und gewissermaßen unbeschränkten Befugnisse nicht so aus den Händen sinken lassen, wie die Regierungskommissäre. Die Universitätskommissäre sollten wenigstens auf das Veto beschränkt werden. Die Ortsscholarchate sollten entweder so instruirt werden, daß sie wirklich zur Verständigung zwischen Schule und Gemeinde dienten, ohne die erstere zu beengen; oder, wenn das nicht erzielt werden kann, sollten sie aufgelöst werden. Nirgends im Staate, am wenigsten in Sachen der Schule, sollte ein Glied seyn, das nicht dem Ganzen wirkliche Handreichung thut.

2. Wenn das Gedeihen der Schule erfordert, daß ihr genugsame Befugnisse eingeräumt werden, so kann man dasselbe von den Rechten jedes Lehrers sagen. Die menschliche Natur ist einmal so beschaffen, daß wir, je geistiger die Wirksamkeit ist, die man von uns erwartet, desto mehr des Gefühls der Selbständigkeit bedürfen, oder umgewandt: je mehr ein Mensch sich abhängig fühlt, desto weniger ist er dazu gemacht, mit seinem Geiste auf andre Geister zu wirken. Wohl gibt es einzelne Naturen, deren Energie in demselben Verhältnisse zunimmt, in welchem der Druck von außen anwächst. Aber wo von einem ganzen Stande die Rede ist, muß man nicht an außerordentliche, sondern an die Menschen denken, wie sie im

Durchschnitte sind. Diese bedürfen zum geistigen Wirken des Gefühls ihrer Selbständigkeit; und zur Empfindung der Selbständigkeit der Gewißheit ihrer Rechte. Dem gegenüber steht erstens die Ansicht, daß der Lehrer nichts zu thun habe, als die Ausübung der ihm gegebenen Weisungen, eine Ansicht, welche nach dem Geist und Ton der neuern Schulverordnungen bei der bayerischen Verwaltung mehr und mehr die herrschende geworden ist; und zweitens der Grundsatz, daß der Lehrer keine oder möglichst wenige persönliche Rechte haben, sondern viel mehr von der Gnade abhängen soll. Es gibt, auch im protestantischen Landestheile, Schulmänner von rechtschaffener Gesinnung, welche sich bemühen, jener erstern Ansicht nachzuleben, d. h. immer das Neueste in den von oben kommenden Weisungen buchstäblich zu erfüllen und erfüllen zu lassen, indem sie mit einer gewissen stummen Resignation auf eigene Einsicht und Stimme in den vorliegenden Sachen verzichten, und was sie etwa als nachtheilige Wirkung einer solchen strikten Observanz kommen sehen, denjenigen anheimstellen, von welchen die Weisungen ausgegangen sind. Sie können das nur immer mit dem Neuesten, z. B. mit der Ruthardtschen Methode thun, da so vieles, was als gedruckte und lithographirte Anweisung nicht zurückgenommen worden, doch völlig unausführbar und bei der Oberbehörde wieder vergessen ist. Wenn nun z. B. ein so gesinnter Gymnasialrektor die genannte Methode dem erhaltenen Befehle gemäß in allen acht Klassen der Anstalt zugleich einführt, auch wenn er überzeugt ist, daß dieselbe der Eigenthümlichkeit des Lehrers gemäß (z. B. wo dieser nicht mehr im Stande ist, die für seine und die untern Klassen vorgeschriebenen Stücke selbst auswendig zu behalten) in der einen und der andern Klasse durchaus nur nachtheilig wirken wird: so möchte ich einen solchen nicht tadeln, da solche Anweisungen, auch wenn sie ganz unpraktisch sind, mehr und mehr mit einer Dringlichkeit gegeben werden, welche auch die gegründetsten Abweichungen und Ausnahmen als strafbare Insubor-

dination erscheinen läßt. Aber diejenigen, welche solche Anweisungen, die ihrer Natur nach nur für gewisse Beschaffenheiten zu geben waren, in einer keinerlei Ausnahme gestattenden Allgemeinheit geben, begehen nicht nur einen Irrthum, sondern ein bedeutendes Unrecht, und zwar nicht blos an der Jugend, der man eine nicht zweckmäßige Behandlung aufnöthigt, sondern auch an den Lehrern, die man immer nur so verwenden sollte, wie sie wirklich brauchbar sind. Der Erfolg des Unterrichts, natürlich ebenfalls im Durchschnitte, wird immer dem Grad und der Art nach entsprechen dem Geiste, in dem er gegeben wird: so zwar, daß die größte Geistesthätigkeit im Unterrichten auch verhältnißmäßig die größte Lernthätigkeit der Schüler erweckt, und die größte Passivität des Lehrers auch die Schüler in der größten Leblosigkeit sitzen läßt; nicht so, daß unter jener Passivität die gemeine Faulheit zu verstehen wäre, welche die Schüler nicht leblos läßt, sondern schlechte und bösartige Schüler zieht; sondern je mehr ein rechtschaffener Lehrer einen Gegenstand des Unterrichts, den er nicht gehörig erfaßt hat, oder in einer Weise, die durchaus nicht die seinige werden kann, in Folge einer von außen auf ihn eindringenden Nöthigung betreibt, desto weniger erwacht in diesem seinem Unterricht die Selbstthätigkeit im Schüler, welche die Seele alles Lernens ist. Diese Wahrheit oder die Art ihrer Anwendung und ihre nothwendigen Folgerungen brauchte die oberste Behörde nicht zu verstehen, wenn sie keine Schulordnungen machte, sondern könnte es den Technikern überlassen, dergleichen einzusehen und anzuwenden. Wer aber Schulordnungen macht, greift immer fehl und richtet Schaden an, wenn er das nicht versteht; und wenn er die Zumuthung des untersten Schulmanns, ihm das Ding vorzumachen, das hier befohlen sey, mit der Berufung darauf abwiese, daß das Schulhalten nicht seine Sache sey, so sollte er auch keine Schulordnung machen: worunter natürlicherweise das Unterzeichnen und Anbefehlen des von wirklichen Sachverständigen

nach der Erfahrung und der Psychologie Gegebenen nicht zu verstehen ist. Das Meiste aber von dem, was im obigen Bericht enthalten ist, erwies die Hand von nicht Sachverständigen, so daß es entweder ganz ohne diese gemacht, oder, wenn diese es gemacht hatten, von andern überarbeitet und seines Wesens als Werk der Sachverständigen entkleidet worden seyn muß.

3. Die Rechte, welche dem Lehrer zum Heile der Schule eingeräumt werden sollten, betreffen die Dienstpragmatik, die Beförderung und die Besoldung. Die Wohlthaten der Dienstpragmatik sind den Gymnasialprofessoren gesichert worden. Nur verschwinden sie beinahe wieder durch die Geringfügigkeit der Besoldungen und durch die Unterscheidung zwischen Dienstes- und Funktionsgehalt, so daß für den dienstunfähigen Gymnasiallehrer ein Ruhegehalt, von dem er nothdürftig leben kann, doch wieder nur Sache der Gnade ist. Die Lehrer an lat. Schulen aber sind wiederholt und mit Entschiedenheit als Nicht-Staatsdiener erklärt worden. Man hat, auch von Seiten der Regierung, die große Wichtigkeit dieser Lehrstellen so oft und so ernstlich anerkannt, daß es überflüssig wäre, noch mehr davon zu sagen. Wenn aber diese Lehrstellen für das Land und den öffentlichen Dienst so wichtig sind, so muß man tüchtige Lehrer für dieselben zu gewinnen und zu erhalten suchen, was unter anderm durch Sicherung des äußern Looses geschieht. Der Schulstand, die katholischen geistlichen Lehrer ausgenommen, hat einen kurzen, nicht einladenden Aemterlauf vor sich, während andere Stände durch die Aussicht auf die Möglichkeit der Erreichung höherer Stufen im Dienste ermuntert werden. Um so mehr sollte man dafür sorgen, daß der tüchtige Lehrer innerhalb seines Standes der Beförderung oder der Gehaltserhöhung in einer gewissen Zeit sicher sey. Die Lehrer an lat. Schulen namentlich sollten, wenn sie sich in ihrem Berufe redlich und treu erweisen, nach einem Zeitraum von etwa zehn Jahren der Wohlthaten der Dienstpragmatik theilhaftig

und dann alle im Dienste zugebrachten Jahre ihnen eingerechnet werden; das Letztere natürlicherweise auch, wenn sie in Gymnasialklassen befördert werden. Denn wie betrübt ist es doch, daß ein Studienlehrer, wenn er nach zehn= oder zwölfjährigem Dienste jetzt mit einer Besoldung von 700 fl. in das Gymnasium tritt, noch gar kein Recht als Staatsdiener hat, daß für ihn jene zehn bis zwölf Jahre nichts gelten! Aber wo man ganz tüchtige Studienlehrer hat, die nicht ein vorzügliches Talent zum Gymnasialunterricht, wohl aber für den in der lat. Schule zeigen, da sollte man alles Ernstes dafür sorgen, daß sie möglichst lange in der lat. Schule bleiben wollen. Diese sollten im Titel und in den Rechten den bestgestellten Gymnasiallehrern gleichgehalten seyn. Das Wichtigste aber sind die Besoldungen, dasjenige Mittel zur Hebung der Schulen, ohne welches alle andere Mittel rein vergeblich sind, weil die Freudigkeit des Lehrers in seinem Berufe, weil die Spannung seines Geistes und die Koncentrirung seiner Kräfte in der Thätigkeit für sein Amt wesentlich abhängt von der Abwendung der Nahrungssorgen und von der Befriedigung billiger Anforderungen an den Lebensgenuß im edleren Sinne.

4. Ich muß hier noch einer Eigenthümlichkeit gedenken, die auch in Bayern neu ist. Manche Verordnungen in Schulsachen werden von der gegenwärtigen, wie von der dieser unmittelbar vorangegangenen Verwaltung nicht blos so, wie billigerweise Verordnungen jeder Art ausgehen, im Namen Seiner
R. 16. Aug. 1838. Majestät des Königs gegeben, sondern als unmittelbarer Ausfluß des besondern, persönlichen königlichen Willens. Dieß ist, wie jedermann sieht, dem Wesen einer an eine Konstitution gebundenen Verwaltung geradezu entgegen. Es darf da, wo eine Konstitution besteht, keine Verwaltungsmaßregel in einer Form gegeben werden, welche diese Maßregel über die Konstitution hinausrückte. Diese Voranstellung des persönlichen königlichen Willens aber ist eine solche Form. Die Absicht bei einer solchen Voranstellung ist ohne Zweifel die, daß die

Diener, welche solche Maßregeln in Ausübung bringen sollen, um so stärker angetrieben werden, bei der Ausübung derselben sich des strengsten Gehorsams zu befleißigen. Aber man darf mit Gewißheit annehmen, daß, wer einer Verordnung im Namen Seiner Majestät des Königs nicht Folge leistet, bei dieser Voranstellung nicht gehorsamer seyn wird, und ebenso umgekehrt. Ueberdem ist Eines dabei wohl zu beachten, das nämlich, was der Musikant dem macedonischen Philipp antwortete: *Μὴ γένοιτό σοι κακῶς οὕτως, ὦ βασιλεῦ, ἵνα ταῦτα ἐμοῦ βέλτιον εἴδῃς.* Es ist nicht schicklich, nicht der Ehrfurcht für den Thron angemessen, daß eine Form angewandt wird, wodurch auch der geringste Schulmann versucht werden kann, so wie jener Musikant, wenn auch nicht zu sprechen, doch zu denken. Die Energie der Anweisungen muß in ihrer Zweckmäßigkeit wohnen; und wenn sie außer der Zweckmäßigkeit noch einer Empfehlung bedürfen, so muß diese geschehen durch die, den Untergeordneten sich selbst aufdringende Ueberzeugung, daß die Befehlenden es mit der Sache und mit ihnen so gut meinen, und die Sache so gut verstehen, daß man ihrer überlegenen Liebe und Einsicht auch abweichende Meinungen über dieselben Gegenstände gerne unterordnen müsse.

XIII. Besoldungen.

Man muß es immer von Neuem sagen, darum, weil es immer wieder überhört wird: Es ist ein großer Widerspruch, einem Diener unermüdete und wachsame Thätigkeit für das öffentliche Wohl zuzumuthen, und ihm seinen Antheil an dem öffentlichen Wohle so kärglich zuzumessen, daß er davon nichts empfinden kann; Begeisterung für die gute Sache zu erwarten, und den Träger des Geistes einer kümmerlichen Existenz zu überlassen; den Lehrern immer von neuem zu predigen, wie wichtig ihr Beruf, wie groß ihre Verantwortung sey, und in der Belohnung für ihre Dienstleistung einen Maßstab anzulegen, dessen Kleinheit beweist, daß man ihren Beruf äußerst gering achte. Das Täuschende in der Sache, nicht blos in dieser, sondern auch in andern, ist das, daß es auch so immer noch fortgeht: es gibt Bewerber auch um die aufs ärmlichste begabten Stellen; der Unterricht geht seinen Gang; die Berichte laufen ein, die Tabellen werden gedruckt; von einem Studienlehrer, der in Lumpen einhergehe, oder im eigentlichen Sinne des Wortes Hunger leide, hat man noch nichts gehört. Aber niemand würde das ein Gedeihen der Kunst nennen, wenn nur berichtet würde, es lebten in Nürnberg so und so viele Maler, in München so und so viele Bildhauer, und sie hätten eine gewisse Anzahl von Zöglingen. Es fehlt den Schulen im Allgemeinen das Gedeihen, das fröhliche, wachsende Leben; und das fehlt ihnen vorzüglich wegen des Nothstands ihrer Lehrer. Darum sollte vor allem Andern der kümmerlichen Lage

dieser Männer abgeholfen, es sollte besonders die Verehelichung der Lehrer durch gesichertes und befriedigendes Einkommen auf alle Weise befördert werden. Eine solche Fürsorge bewies eine Verordnung im J. 1807, daß die den weltlichen Professoren 788.
rücksichtlich ihrer häuslichen Verhältnisse bewilligte höhere Besoldung für die geistlichen Professoren keinen Anspruch auf Gleichstellung begründen könne, und daß Lehrerwohnungen in den Schulhäusern beibehalten bleiben sollen. Auch der Schulplan von 1829 erkannte die Nothwendigkeit der Sicherung des Looses für die Lehrer, die Verbindlichkeit des Staates in dieser Sache vollkommen an, mit dem sehr richtigen Beisatze, daß die von ihm angenommenen Besoldungsgradationen nur das Nothwendigste, das Unabweisbarste enthielten.

Wie den Lehrern ein anständiges Brot gereicht werden sollte, so sollte das Verbot, ihren eigenen Schülern Privatunterricht zu geben, aufgehoben werden. Dieses Verbot weist, wie andre Ordnungen, hin auf die mehr berührte Unkenntniß der obersten Behörden rücksichtlich der Schulen. Man hat *irgendwo* bemerkt, daß ein solcher Privatunterricht gemißbraucht worden ist: also wird derselbe *überall* verboten. Die nothwendige Folge *kann*, und, (wo das Verbot mit Strenge durchgeführt ist) *wird*, wieder nach Lokalitäten, die seyn, daß der Schüler, welcher Privatunterricht braucht, ihn da nicht nehmen kann, wo er ihn am besten fände, und da nehmen muß, wo er sein Bedürfniß nicht befriedigt findet. In N. z. B. ist es *alle Jahre* bei der neuen Schüleraufnahme vorgekommen, daß man Schüler, die für eine bestimmte Klasse nicht genugsam unterrichtet waren, doch nach den dringenden Bitten ihrer Eltern und in Rücksicht ihres Alters, unter der Bedingung eines mehrmonatlichen Privatunterrichts, in solche Klassen aufnahm. Hier nun war der Klassenlehrer fast allein der rechte Mann, diesen Privatunterricht zu geben; was man anerkennen mußte, wenn man den Unterricht überhaupt und den in einer bestimmten Anstalt und Klasse kannte. Aber

damit nicht irgendwo mit diesem Privatunterricht ein Mißbrauch getrieben werde, sollte er überall nicht von dem Klassenlehrer gegeben werden. Doch auch abgesehen von solchen besondern Fällen, die übrigens fast nothwendigerweise an allen lat. Schulen vorgekommen seyn müssen, ist es ganz unrichtig, ein solches Verbot allgemein zu machen, das eben wegen seiner Allgemeinheit unausführbar ist. Die Einschreitung an der rechten Stelle, nämlich da, wo einer versucht, den Privatunterricht zu mißbrauchen, wäre eine große Wohlthat. Aber es verträgt sich nicht mit der ganz gewöhnlichen Billigkeit, daß den Lehrern zuerst der Privatunterricht ihrer Schüler mit Hinweisung auf bessere Besoldungen verboten, dann die Besoldungsverbesserungen zurückgenommen, aber das Verbot aufrecht erhalten und von Zeit zu Zeit aufs neue eingeschärft worden ist.

XIV. Schulzeugnisse.

1. Ein großes, freilich gar nicht auf den Umkreis der Gymnasien beschränktes Uebel ist die Steigerung der Zeugnisse. Man kann nicht mit wirklichem Grunde sagen, was dem Verf. einmal von einem Kollegen hierüber entgegengehalten worden ist, daß diese Zeugnisse Formeln seyen, deren Kurs eben jetzt hoch stehe; denn es wird diesen Formeln nirgends eine Warnung beigegeben, wonach die Personen, z. B. die Eltern der Schüler, entnehmen könnten, wie sich die Noten zum gewöhnlichen Sprachgebrauch verhalten, sondern der gewöhnliche Sprachgebrauch, wonach viel viel, gut gut und ausgezeichnet ausgezeichnet ist, wird bei diesen Noten jederzeit vorausgesetzt; und wenn ein Lehrer der Mutter seines Zöglings, die ihre Freude über das Zeugniß eines guten Betragens äußert, mit ironischer Theilnahme entgegnet, gut sey die niederste Note, die gegeben werde, ihr Sohn habe sich eigentlich nicht gut betragen, so fällt auf die Lehranstalt, von der solche Zeugnisse ausgehen, ein schwerer Vorwurf, den sie freilich wieder auf die allgemeine Sitte abwälzen wird. Denn wo alle Anstalten ihre Noten so steigern, daß hinlänglich so viel als gering, gut so viel als ungenügend; vorzüglich etwa so viel als gut ist, da kann die einzelne Anstalt nur zum äußern Nachtheile ihrer Schüler zurückbleiben, auch wenn sie für sich selbst die Geringschätzung übersehen will, die ihr daraus erwachsen könnte. Denn ihre Schüler werden dadurch bei jeder Ver-

gleichung gegen andre zurückstehen. Als im J. 1835 ein absolvirter Schüler bei der Inscription auf einer Universität seine Zeugnisse vorlegte, bemerkte ein Regierungsbeamter, daß man auf diesen ein wachsames Auge haben müsse, weil er das Zeugniß lobenswerther Sitten habe; was da fast natürlich ist, wo man nur vorzüglich und ausgezeichnet erwartet. Der Verf. kann hier unbedenklich aussprechen, daß dieses Uebel ein ganz allgemeines (wenn gleich nicht in Bayern allein erscheinendes) Uebel der bayerschen Schulanstalten von der untersten Volksschule bis zur Universität ist. Denn er hat lange Zeit Gelegenheit gehabt, Zeugnisse von Lehranstalten aller Grade und Arten und aus den verschiedensten Gegenden mit dem wirklichen Stande der Anlagen, Kenntnisse und Sitten derer, welche die Zeugnisse beibrachten, zu vergleichen, und hat diese Steigerung der Zeugnisse allerwärts gefunden, mit einer kleinen Differenz zwischen protestantischen und katholischen Lehranstalten; so zwar, daß die meisten Zeugnisse von Volksschulen in Nürnberg über Schüler, welche aus denselben in die lat. Schule eintraten, an dieser Steigerung nicht weniger litten, als die von außen kommenden. Daß aber die obern Behörden selbst diese Steigerung verlangen, zeigen aufs deutlichste die für Religionskenntnisse und Religiosität vorgeschriebenen Noten.

2. Keine Art der Thätigkeit ist für jede Lehranstalt so nothwendig, als die in der Wahrheit, und nirgends wird jede Art von Unwahrheit so unmittelbar und mit so großem, wenn auch nach außen unbemerkten Schaden empfunden, als in der Schule. In andern Bereichen kann eine konventionelle Unwahrheit lange von Hand zu Hand gehen, wie ein unächtes Geldstück, ohne daß der jeweilige Inhaber einen Nachtheil davon hat: in der Schule ist jeder damit gestraft, wer solche Münze ausgibt und wer sie einnimmt. Der erstere hat den Schaden in seinem Gewissen, der letztere durch die Täuschung über sich oder Andere. Und wenn der erstere den Schaden im Gewissen nicht empfindet, wie z. B. bei der oben bemerkten

(s. VIII, 2) Kollision, so ists für ihn und Andre nur um so schlimmer. Denn wie kann der allgemeine Wahrheitssinn, der innerste Kern des Lehrerberufs, noch gesund bleiben und zunehmen, wenn Urtheile in einer so heiligen Sache, wie es das geistige Wesen der Schüler ist, fortwährend mit wissentlicher Unwahrheit gegeben werden? Ich habe solche gekannt, die eine ironische Stellung gegenüber der Pflicht, Zeugnisse auszustellen, genommen haben; offenbar ein unbewußter Versuch, das Gewissen zu wahren, und doch jenem Verlangen nach gesteigerten Zeugnissen zu genügen; aber ein Versuch, womit nur die innere Abstumpfung gegen die Wahrheit abgewehrt, das Unrecht der Unwahrheit aber nicht beseitigt wird, während es doch die erste Aufgabe des Lehrers ist, die Wahrheit nicht allein für sich unter dem Scheffel zu haben, sondern von derselben unter allen Umständen zu zeugen. Die Empfänger der Unwahrheit aber werden durch dieselbe wieder zur Unwahrheit angeleitet, so daß sie den Samen, den sie eingenommen, alsbald zu einer hundertfältigen Erndte wieder ausstreuen, und werden über das Wichtigste, was es geben kann, über ihre Seelen, getäuscht und um das gebracht, was ihnen helfen könnte. Denn wenn mir einer etwa glaubt, daß er in Religiosität und Sittlichkeit vollkommen gut sey (und warum sollte er mirs nicht glauben, wenn ich ihm Brief und Siegel darüber ausstelle?) was braucht er sich weiter zu bemühen? was kann er dann noch Unrechtes an sich haben? mit welcher Stirne kann man ihm noch zureden, dieses, jenes abzulegen, zu erstreben? Den Verfasser dieser Schrift hat vieles, was ihm amtlich auferlegt wurde, mit Unmuth erfüllt; aber dieses Einzige hat ihn im Innersten empört, daß er gezwungen wurde, gerade in Hinsicht auf Religionskenntnisse und Religiosität Zeugnisse auszufertigen, welche durch und durch, eines wie das andre, die Wahrheit verletzten. Wenn es eine Kasse gäbe, bei welcher man dergleichen, wie einst die Assignaten der Revolution, nach und nach einreichte, um für das Papier klingende Münze zu

empfangen, so würde dem Unwesen bald gesteuert seyn. Man würde es geltend machen, daß so viele Tugend gar nicht in der Wirklichkeit und Möglichkeit vorhanden sey, und würde, wie die protestantische geistliche Oberbehörde wirklich gethan hat, jene Anweisungen abschätzen, so daß nach und nach die Gradation der Zeugnisse dem täglichen Sprachgebrauche wieder näher käme. Aber die Erfahrungen über die Nachtheile der gesteigerten Zeugnisse werden nur langsam und nur von Einzelnen, wenn auch von vielen Einzelnen, und in der Regel nicht von den Obern gemacht, und ohnedieß ist der Schaden nicht palpabel. Wer aber darauf merken will, welche Urtheile über Lehrer geäußert werden, die aus Faulheit oder Augendienerei die Jugend über sich selbst getäuscht haben, und wer des Glaubens ist, daß der Schaden an der Seele der größte sey, der wird anerkennen, daß die Lehranstalten, welche in ihren Zeugnissen der Unwahrheit dienen, sich in einem traurigen Zustande befinden, und daß die erste Bedingung des Aufwärtskommens für sie der Muth der Wahrheit und eine strenge Selbstverpflichtung zur Wahrheit in jeder Gestalt, z. B. auch bei Prüfungen, vorzüglich aber bei Zeugnissen sey. Wie das Rückwärtsgehen überall schwerer ist, als das Vorschreiten, so mag eine Beschränkung der Zeugnisse auf die Wahrheit ihre ganz besonders großen Schwierigkeiten haben. Andrerseits darf man hoffen, daß viele Lehrer eine Veranlassung von oben dazu begierig ergreifen werden. Bestimmte Erklärungen darüber werden von der Oberbehörde vorangehen und vielleicht öfters wiederholt werden müssen, ohne eben viel auszurichten, bis fortwährend gesteigerte Zeugnisse der einen und der andern Anstalt in ihrer Unwahrhaftigkeit erkannt und reformirt seyn werden. Einschreitungen im Einzelnen, innerhalb der betreffenden amtlichen Kreise bekannt gemacht, werden das Beste dabei thun.

XV. Vorschlag zu künftigen Einrichtungen.

1. Ich will versuchen, zum Schlusse die Umrisse einer Verfassung des Gymnasialschulwesens zu geben, wie ich mir dieselbe als die beste für Bayern vorstelle. Der oberste Schulrath bildet eine besondre Sektion, die dem Ministerium des Innern untergeordnet ist. Er besteht aus zwei Abtheilungen, einer katholischen und einer protestantischen, deren jede ihren eigenen Vorstand hat, und die einander vollständig koordinirt sind. Die katholische Abtheilung hat, den Vorstand miteingeschlossen, fünf, die protestantische ebenso drei Räthe. Beide Abtheilungen können zu gemeinschaftlichen Sitzungen, in welchen dann die Stimmen durchgezählt werden, zusammentreten, wenn beide es nöthig erachten, oder wenn vom Ministerium dem obersten Schulrath solche äußere Gegenstände der Berathung zugewiesen werden, die eine gemeinschaftliche Beschlußnahme erfordern. In solchen gemeinschaftlichen Sitzungen wechseln der katholische und der protestantische Vorstand im Vorsitz. Alle innern Angelegenheiten, und somit vorzugsweise alle den Unterricht und die Disciplin betreffenden Fragen werden von jeder der zwei Abtheilungen besonders berathen, und der Beschluß darüber dem Ministerium unmittelbar vorgelegt, dem das Recht nicht zusteht, positive Aenderungen in den Beschlüssen des obersten Schulraths oder der einen seiner beiden Abtheilungen zu machen. Die Beschlüsse gehen aus als Ministerialverfügungen, und müssen von dem jeweiligen Vor=

sitzenden im obersten Schulrath kontrasignirt seyn. In der katholischen Abtheilung müssen drei, in der protestantischen zwei Räthe sitzen, die mindestens zehn Jahre Gymnasiallehrer gewesen sind, und als solche anerkanntermaßen eine nützliche Thätigkeit ausgeübt haben. Von diesen fünfen muß jeder im Stande seyn, bei Visitationsreisen in der Provinz selbst in einem der Hauptunterrichtsfächer zu examiniren; und wo sie wirklich visitiren, da sind sie verpflichtet, mindestens eine Stunde selbst zu examiniren, und zwar in Gegenwart aller Lehrer der Anstalt. Die Beschlüsse über alle principielle Fragen werden vor der Einsendung an das Ministerium der betreffenden geistlichen Behörde vorgelegt, welche das Recht der Einrede hat, soferne sie nachweisen kann, daß ein Beschluß den öffentlich anerkannten kirchlichen Principien zuwider läuft. Die geistliche Behörde hat aber keine Befugniß zu positiven Bestimmungen rücksichtlich der Schulen, ausgenommen über den Religionsunterricht dem Inhalte nach. Die Methode ist Sache der Lehrer und der Schulbehörden. Die Eintheilung der Anstalten in reine und gemischte wird aufrecht erhalten, und bestimmt den Ressort der zwei Abtheilungen des obersten Schulraths. Die gemischten werden derjenigen der beiden Abtheilungen zugewiesen, deren Konfession nach einer durchschnittlichen Berechnung der letzten zwanzig Jahre die numerisch stärkere in den betreffenden Anstalten gewesen ist. Die Referate werden unter die fünf und resp. drei Räthe gleichmäßig vertheilt, und zwar nicht nach Distrikten, so daß der eine z. B. Mittelfranken, der andre Oberfranken zu seinem Geschäftsantheil hat, sondern nach einzelnen kleinern, untereinander gemischten Bezirken, so daß einer und derselbe das Referat über Grünstadt, Augsburg und Hof, oder das über Münnerstadt, Augsburg und Aschaffenburg, haben könnte. Dieß wird die Räthe nöthigen, wirklich kollegialisch zu arbeiten. Die Vorschläge zu allen Lehrstellen an Gymnasien und lat. Schulen werden von der betreffenden Abtheilung des obersten Schulraths gemacht nach

den Anträgen der Kreisschulräthe und Gymnasialrektoren. Das vornehmste Geschäft des Oberschulraths aber bildet die Berathung und die Wachsamkeit rücksichtlich der Principien. Jeder seiner Abtheilung liegt es ob, das kirchliche, pädagogische und humanistische Princip nach oben, nach unten und nach den Seiten hin zu wahren, und die Verhältnisse dieser Principien untereinander zu prüfen und zu ordnen. Schon in dieser Hinsicht müssen die Räthe mit der theologischen, philosophischen, philologischen und pädagogischen Literatur vertraut seyn und bleiben, so daß sie aus eigener Anschauung wissen, welchen Zeitrichtungen die Schule folgen und welchen sie entgegenarbeiten soll. In Bezug auf diese wichtigste Seite ihrer Thätigkeit, welche wenige Zeit zu Büreauarbeiten übrig läßt, ist ihnen der Privatverkehr mit Gymnasiallehrern nicht blos erlaubt, sondern sogar empfohlen: es soll dahin gearbeitet werden, daß eine geistige Gemeinschaft zwischen den Obern und den Dienern der Schulen stattfinde, deren Mittelpunkt immer die Schule selbst ausmacht. Alle drei Jahre bereist einer der Räthe, welche Gymnasiallehrer gewesen sind, alle Gymnasien und lateinischen Schulen eines gewissen Bezirks, so daß alle Anstalten dieser Art binnen dreier Jahre einmal zur Visitation kommen. Die Aufgabe dieser Visitationen ist vorzugsweise die Kenntniß des Lehrpersonals und der Methoden, so wie der äußern und innern Bedürfnisse der einzelnen Anstalten. Der Centralschulbücherverlag wird erhalten mit Aufhebung derjenigen denselben betreffenden Bestimmungen, welche drückend und zweckwidrig sind, und steht unter dem obersten Schulrath, dessen zwei Abtheilungen nach einer billigen Repartition über seine Thätigkeit und seine Mittel verfügen. Ein ansehnlicher Theil der letztern wird dazu verwandt, diejenigen Lehranstalten, welche in ihren Bestrebungen und Leistungen sich auszeichnen, durch Geschenke an Büchern und Kunstwerken zu erfreuen, die zum Unterricht und zur Fortbildung der Lehrer dienlich seyn können.

2. Unter dem obersten Schulrath stehen die Kreisschulräthe,

welche den Kreisregierungen, einer für jede, zugetheilt sind, und, in gleichem Range mit den Regierungsräthen, zwar in solchen Sitzungen der Regierungskollegien referiren, in welchen diese letzteren mit thätig seyn müssen, z. B. bei Vertheilung der Kreisfonds auf einzelne Kommunen, aber in allen innern Schulsachen unmittelbar dem obersten Schulrathe berichten. Die Kreisschulräthe müssen ebenfalls mindestens zehn Jahre Gymnasiallehrer gewesen seyn und als solche anerkannt nützliche Dienste geleistet haben; auch müssen dieselben bei ihren Visitationen zwei bis drei Stunden in jeder größeren, und mindestens eine Stunde in jeder kleineren Studienanstalt selbst examiniren. Den bei weitem größten Stoff ihrer Thätigkeit bilden übrigens die deutschen Schulen, für welche die Kreisschulräthe ebenso die Wahrer der Principien vorstellen, wie die obersten Schulräthe für die Gymnasien. Aber sie vermitteln die Verhältnisse der verschiedenen Schulen untereinander, wie die der Schulen zu Gemeinden und Behörden, und vertreten bei den Regierungen insbesondere alles, was zum gedeihlichen äußern Bestand auch der Gymnasien und lat. Schulen gehört. Dabei bereisen sie alle zwei Jahre alle Gymnasien und lat. Schulen des Kreises, und berichten über deren Zustand an den obersten Schulrath. Mit den Gymnasialrektoren stehen sie in beständigem besondrem Verkehr, ohne daß darum das, was sie als ihre Ansicht äußern, bindende Kraft hätte. Die Kreisscholarchate könnten den Kreisschulräthen als Kollegien von Experten zugegeben werden, ohne daß sie als Kollegien Beschlüsse fassen dürften, wenn es anders gelänge, den Mangel der Kreisscholarchate zu beseitigen, welcher darin von Anfang an lag, daß die Mitglieder derselben nur aus solchen Personen genommen werden konnten, die am Sitz der Kreisregierung wohnen. Alle Befehle an Rektorate gehen vom obersten Schulrath aus, und werden vom Kreisschulrath nur expedirt.

3. Die Rektoren der Gymnasien werden nur aus solchen Lehrern genommen, welche noch an Gymnasien oder lateinischen

Schulen aktiv sind, und mindestens schon zehn Jahre mit anerkanntem Erfolge dienen. Jedem zur Seite steht ein von allen Klassen- und Hauptfachlehrern der Anstalt alljährlich durch absolute Stimmenmehrheit gewählter Senior, der Vertreter des Rektors in Verhinderungsfällen, und zugleich der Anwalt des Lehrerkollegiums, wenn dieses eines solchen dem Rektor gegenüber bedarf. Der Senior gibt seine Zeugnisse über den allgemeinen Zustand der Anstalt und über die Klassen- und Fachlehrer, soweit er Gelegenheit hat, ihre Leistungen zu übersehen, unabhängig von dem Rektor unmittelbar an den Kreisschulrath ab. Die Stellung des Rektors ist die bisherige, nur daß die Beschränkungen durch Regierungs- und Universitätskommissäre aufgehoben, und die Rektoren zu einer gewissen Inspektion über die ihnen nächstgelegenen lat. Schulen ermächtigt werden. Die Aufnahme und Entlassung der Schüler, sowohl die freiwillige als die unfreiwillige, und somit auch die Entlassung mit Absolutorium gehört zur Befugniß der Lehrerkollegien unter dem Vorsitz des Rektors ohne Zuziehung anderer Kommissäre. Dagegen behält die Universität das ungeschmälerte Recht, solche Absolutorien, welche nach dem Ergebniß einer von Universitätsprofessoren abgehaltenen Nachprüfung nicht hätten ertheilt werden sollen, zu kassiren, und bei dem obersten Schulrath den Antrag zu machen, daß dem Lehrerkollegium, das solche Absolutorien mit Unrecht gegeben hat, das Recht der Maturitätserklärung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit entzogen werde. Die Wahl der Lehr- und Uebungsbücher ist ebenfalls Gegenstand kollegialischer Beschlüsse der Lehrer unter dem Vorsitze des Rektors. Die Rektoren haben, wenn sie in ihrem Amte treu und tüchtig erfunden werden, die nächste Anwartschaft auf Kreisschul- und Oberschulrathsstellen. Der Rektor ist nicht Klaßlehrer.

4. Es gibt vollständige und unvollständige Gymnasien. Ein vollständiges besteht aus vier Gymnasial- und fünf bis sechs Progymnasialklassen, jene für das Lebensalter vom 14ten

bis 18ten, diese für das vom 8ten oder 9ten bis zum 14ten Jahre. Jeder Kurs ist einjährig, doch so, daß, wenn das Lehrerkollegium an einer Anstalt sich zu zweijährigen Kursen ganz oder theilweise eignet, zweijährige Kurse eingerichtet werden können. Jede Klasse hat für die klassischen Sprachen einen Klassenlehrer. Religion, Geschichte und Geographie, Mathematik, Hebräisch, Kalligraphie, Gesang und Zeichnen werden von besonders angestellten Fachlehrern im Gymnasium und im Progymnasium besorgt. Der Klaßlehrer hat aber den ganzen Unterricht auch in Fachgegenständen, den seine Schüler erhalten, fortwährend zu überwachen.

5. Als Maßstab für die Besoldungen werden die Bestimmungen des Schulplans von 1829 angenommen. Der Unterschied zwischen Dienstes- und Funktionsgehalt wird auf das möglichste Minimum des letztern zurückgebracht. Die Progymnasial- (bisher Studien-) Lehrer treten nach zehnjährigen, treugeleisteten Diensten in die Rechte der Dienstpragmatik ein, so daß auch die zehn ersten Jahre mitzählen. Dasselbe geschieht, wenn der Progymnasiallehrer Gymnasiallehrer wird. In der Regel soll keiner Gymnasiallehrer werden, der nicht schon mehrere Jahre Progymnasiallehrer gewesen ist. Die Klassenlehrer in den zwei obersten Klassen der Progymnasien können nach zehnjährigem treuem Dienste den Titel als Gymnasialprofessoren erlangen. Alle Progymnasiallehrer heißen Oberlehrer.

6. Das Maximum der Lehrstunden für die ältern Klassen sind wöchentlich zweiunddreißig Stunden, was für die jüngsten Klassen zu ermäßigen ist. Für den Unterricht gelten im Allgemeinen die Bestimmungen des Schulplans von 1829, nur daß der humanistische und geschichtliche Unterricht möglichst verstärkt und der mathematische beschränkt wird, der letztere auf Planimetrie und Algebra, dagegen mit größter Aufmerksamkeit darauf, daß die Arithmetik von allen Schülern bis zur Fertigkeit gebracht werde. Homer, Xenophons Memorabilien, Sallust, Virgils Georgika und Aeneis, Cäsars gallischer Krieg,

Cornelius Nepos sollen von allen Schülern ganz, Herodot zur Hälfte, von Livius zehn Bücher, von Cicero mindestens fünfzehn, von Isokrates und Demosthenes zusammen mindestens acht Reden, von Horaz alles in sittlicher Hinsicht Unbedenkliche gelesen werden, so, daß die Schüler sich in jeder Prüfung über ihr Verständniß dieser Autoren ausweisen können. Statt der Universalgeschichte, welche der Universität zurückgegeben wird, lehrt man heilige, griechische, römische, deutsche Geschichte so speciell wie möglich. Mittelhochdeutsche Gedichte mit den Schülern zu lesen, ohne daß Aufgaben und Anstrengung für diese daraus erwachsen, ist zweckmäßig. Ein besonderer Unterricht in Aesthetik und deutscher Literatur wird nicht gegeben. Die ganze Gestaltung des Gymnasialunterrichts wird geleitet durch folgende Principien:

Die Gymnasien sind nur für diejenigen Jünglinge da, welche den propädeutischen Kurs für die Universität machen wollen.

Für diese ist das Nothwendigste neben der allgemeinen religiösen Bildung die Ausbildung der Urtheilskraft durch selbständige Erkenntniß des historisch Gegebenen.

Zu dieser selbständigen Erkenntniß des historisch Gegebenen sucht das Gymnasium den Grund zu legen durch Hinleitung der Jugend zu dem, was in der Geschichte (im weitesten Sinne des Worts) für uns das Ursprüngliche ist, indem durch diese Hinleitung ein gewisses geistiges Bedürfniß und zugleich eine Gewöhnung entstehen soll, bei allen fernern Thätigkeiten auf das Ursprüngliche, auf den Kern der Dinge zurück- und einzugehen.

Die Verstärkung klassischer — oder geschichtlicher Gymnasialstudien, und ebendamit das Verzichten der Gymnasien auf die Art encyklopädischer Bildung, die seit dem vorigen Jahrhundert in dieselben eingedrungen ist, wird geboten durch die Beobachtung, daß seit der Einbürgerung dieser encyklopädischen Bildung weder diese selbst noch die klassischen Studien in den Gymnasien ein rechtes Gedeihen haben, und daß demnach,

da alle Bildung wesentlich Eines ist, bei der Vorbildung derjenigen, die einst eine geistige Aristokratie ausüben sollen, dasjenige Eine aller Hindernisse entledigt werden muß, welches mit der künftigen geistigen Wirksamkeit dieser Aristokraten in einer wesentlichen Verwandtschaft steht.

Durch die Einrichtung zahlreicher technischer Anstalten ist eine solche extensive Beschränkung, aber intensive wahre Erweiterung und Erhebung der Gymnasien in gedoppelter Weise gerechtfertigt. Erstlich ist den Jünglingen, welche bisher der Mathematik zu Liebe sich den Gymnasien zuwandten, durch jene Anstalten die Möglichkeit eröffnet, ihren Zweck vollständiger und sicherer zu erreichen. Zweitens zeigt die Ausschließung der klassischen Studien aus den technischen Anstalten, was die Gymnasien ihrer Seits zu thun haben. Denn obwohl jene vor der Hand großentheils noch auch an dem Uebel der Ueberbürdung mit Lehrfächern leiden, welche man als ein großes und ganz fruchtloses Uebel um so eher erkennen wird, weil in den technischen Anstalten Ausgangspunkt und Ziel näher beisammen liegen, als in den humanistischen: so haben doch die besser eingerichteten technischen Anstalten für ihren eigentlichen innern Bestand die mathematischen Disciplinen als die ihr Wesen darstellende Einheit gerade so an- und aufgenommen, wie die Gymnasien, um zu ihrem Zwecke wirklich zu gelangen, die geschichtliche Erkenntniß aufnehmen müssen.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Gestaltung der bayerischen Studienanstalten (Gymnasium und lateinische Schule) von 1824 bis 1843, wie sie in dieser Zeit zu Nürnberg stattfand.

Alter der Schüler. Normaljahre	Vor dem Schulplan von 1824.	Während der Ausführung des Schulplans von 1824.	Von 1825 — 1827.	Von 1827 — 1829.	Nach dem Schulplan von 1829.	Nach dem Schulplan von 1830.	Von 1831 — 1838.	Von 1838 — 1843.
17 — 18.	Gymn.-Oberklasse.	I. Gymn.-Klasse.	Lycealklasse.				IV. Gymn.-Klasse.	IV. Gymn.-Klasse.
16 — 17.	Gymn.-Ober-Mittelklasse.	II. Gymn.-Klasse.	V. Gymn.-Klasse.	V. Gymn.-Klasse.	III. Gymn.-Klasse.	III. Gymn.-Klasse.	III. Gymn.-Klasse.	III. Gymn.-Klasse.
15 — 16.	Gymn.-Unter-Mittelklasse.	III. Gymn.-Klasse.	IV. Gymn.-Klasse.	IV. Gymn.-Klasse.	II. Gymn.-Klasse.	II. Gymn.-Klasse.	II. Gymn.-Klasse.	II. Gymn.-Klasse.
14 — 15.	Gymn.-Unterklasse.	IV. Gymn.-Klasse.	III. Gymn.-Klasse.	III. Gymn.-Klasse.	I. Gymn.-Klasse.	I. Gymn.-Klasse.	I. Gymn.-Klasse.	I. Gymn.-Klasse.
13 — 14.	Ober-Progymn.-Klasse.	V. Gymn.-Klasse.	II. Gymn.-Klasse.	II. Gymn.-Klasse.	Interimistische Gymn.-Klasse. VI. Lat. Schulkl. (Oberer Kurs)	V. Lat.	Schulklasse.	IV. Lat. Schulklasse.
12 — 13.	Unter-Progymn.-Klasse.	Unter-Progymn.-Klasse.	I. Gymn.-Klasse.	I. Gymn.-Klasse.	V. Lat. Schulklasse. (Oberer Kurs)	IV. Lat.	Schulklasse.	III. Lat. Schulklasse.
11 — 12.	Ober-	Vorbe-	reitungs-	klasse.	IV. Lat. Schulklasse. (Mittlerer)	III. Lat.	Schulklasse.	II. Lat. Schulklasse.
10 — 11.	Mittel-	Vorbe-	reitungs-	klasse.	III. Lat. Schulklasse. (Mittlerer)	II. Lat.	Schulklasse.	I.ª Lat. Schulklasse.
9 — 10.	Unter-	Vorbe-	reitungs-	klasse.	II. Lat. Schulklasse. (Unterer)	I. Lat.	Schulklasse.	I.ᵇ Lat. Schulklasse.
8 — 9.					I. Lat. Schulklasse. (Unterer)	Interimistische	Lat. Schulklasse.	I.ᶜ Lat. Schulklasse.

Bemerkung. Die in letzter Columne als Iᵇ und Iᶜ bezeichneten Klassen sind durch Min.-R. vom 7. Mai 1838 als solche Klassen aufgehoben worden, welche durch Ministerialentschließung vom 10. Febr. 1837 ohne AH. Genehmigung angeordnet worden, und für welche hinfort keine Kreis-, Gemeinde- und Stiftungsmittel zu verwenden seyen. Hiedurch wurde den niedern lateinischen Schulen der Unterricht vom 8. bis zum Anfang des 10. Jahres entzogen. In Nürnberg erhielten sich beide Klassen, dem Wunsche des Magistrats gemäß, da das Schulgeld alle ihre Kosten deckte.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Roth, Karl Ludwig,

Das Gymnasial-Schulwesen in Bayern zwischen den Jahren 1824 und 1843
Berichte und Betrachtungen

Stuttgart 1845

Bavar. 4658 g
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11000358-8